

Sparda-Bank München eG · Postfach 20 18 51 · 80018 München

Der Vorstand

Wichtige Änderung zu
Ihrer Geschäftsbeziehung

München, 27.07.2021

**Ihre Geschäftsbeziehung mit allen zugehörigen Konten
Bitte Rückantwort bis zum 23.08.2021**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über wichtige Neuerungen zu unserer Geschäftsverbindung, um von Ihnen Ihr Einverständnis zu den im Folgenden genannten Punkten einzuholen.

1. Genehmigung von und Zustimmung zu Geschäftsbedingungen

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) sowohl Nr. 1 (2) als auch Nr. 12 (5) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Banken) in Verträgen mit Verbrauchern für unwirksam erklärt. Von diesem Urteil ist ein Großteil der Banken und Sparkassen betroffen, sodass diese aktiv – wie auch wir – auf ihre Kunden zugehen. Zunächst erklären wir, dass wir die Nrn. 1 (2) und 12 (5) AGB in der bisherigen Fassung nicht mehr anwenden und uns darauf nicht mehr berufen, auch wenn das Urteil nicht gegen die Sparda-Bank München eG erging.

Die Klauseln sahen vor, dass Ihr Einverständnis zu Änderungen von Entgelten oder Vertragsbedingungen als erteilt galt, wenn Sie unserem entsprechenden Angebot nicht rechtzeitig widersprochen haben. Die Vorgaben aus dem Urteil sehen nun vor, dass Sie uns Ihr Einverständnis zu diesen Änderungen bis auf weiteres nur ausdrücklich erteilen können. Dies hat Auswirkungen auf den von uns in der Vergangenheit angewendeten Änderungsmechanismus für Texte nach Nr. 1 (2) oder Entgelte nach Nr. 12 (5) unserer AGB. Auf dieser Grundlage durch uns veranlasste, aber auch aufgrund von Rechtsprechung oder gesetzlicher Vorgaben durchgeführte Änderungen sind deshalb unwirksam, sofern nicht im Einzelfall eine ausdrückliche oder konkludente Zustimmung von Ihnen erteilt wurde.

Um unsere Geschäftsbeziehung mit Ihnen fortführen zu können, bitten wir Sie daher um Ihre

- 1. Zustimmung** zur Geltung der aktuellen Fassung der beigefügten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (Stand April 2021), der beigefügten **Sonderbedingungen** und **Vorvertraglichen Informationen** sowie zum ebenfalls beigefügten **Preis- und Leistungsverzeichnis** (Stand Juli 2021).

Darüber hinaus bitten wir Sie mit diesem Schreiben um Ihre

- 2. nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)** zu allen seit Beginn der Geschäftsbeziehung bis zum 30.06.2021 vorgeschlagenen Änderungen unserer AGB und Sonderbedingungen einschließlich Entgeltänderungen.

2. Aktuelle und zukünftige Entgelte

Infolge der neuen Vorgaben der Rechtsprechung haben wir unsere Girokonto-Angebote überprüft. Die Kontomodelle und das Leistungsspektrum bleiben bestehen. Ihre Kontonummer, BankCard (Debitkarte) und, sofern vorhanden, Kreditkarte sowie der Umfang eingeräumter Kontoüberziehungen bleiben ebenfalls unverändert.

Aufgrund der veränderten Marktbedingungen passen wir ab 1. Oktober 2021 die Kontoführungsgebühren wie folgt an:

- Die monatliche Kontoführungsgebühr für das Sparda Online verändert sich von EUR 1,90 auf dann EUR 3,90.
- Die monatliche Kontoführungsgebühr für das Sparda Klassik verändert sich von EUR 4,90 auf dann EUR 6,90.

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die **Entgelte** und die **wesentlichen Rahmenbedingungen** unserer Girokonten.

Kontomodell	Sparda Online		Sparda Klassik	
	01.04.2020 bis 30.09.2021	ab 01.10.2021	01.04.2020 bis 30.09.2021	ab 01.10.2021
in den Varianten	Girokonto Online Basiskonto Online P-Konto mit Pfändung Online P-Konto ohne Pfändung Online		Girokonto Klassik Basiskonto Klassik P-Konto mit Pfändung Klassik P-Konto ohne Pfändung Klassik	
Kontoführung pro Monat	1,90 €	3,90 €	4,90 €	6,90 €
Mindestgeldeingang	nicht erforderlich		nicht erforderlich	
Ausgabe einer Debitkarte (BankCard) für den Kontoinhaber pro Jahr	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Ausgabe einer Debitkarte (BankCard) für den Bevollmächtigten pro Jahr	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Beleghafte Überweisung pro Stück	1,50 €	2,00 €	0,00 €	0,00 €
mobileTAN im Online-Banking je TAN	0,15 €	0,15 €	0,15 €	0,15 €
Nutzung Kontoauszugsdrucker	Auszüge über Postbox		0,00 €	0,00 €
Ausgabe einer Kreditkarte (Standard) pro Jahr	29,90 €	29,90 €	29,90 €	29,90 €
Online-Zugang	Voraussetzung*		möglich	

* Die Kontoführung als Sparda Online setzt die Nutzung des Online-Bankings (TEO) inklusive Postbox voraus

Ergänzende Informationen über Entgelte und Vertragsbedingungen erhalten Sie auch im Preis- und Leistungsverzeichnis, in den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen sowie auf unserer Homepage unter www.sparda-m.de/formulare. Alle Regelwerke können auch in unseren Filialen eingesehen werden.

Wir bieten Ihnen an, Ihre Konten zu den o.g. Bedingungen fortzuführen. Aufgrund neuer Vorgaben der Rechtsprechung ist es erforderlich, dass Sie uns Ihr Einverständnis mit den o.g. Änderungen ausdrücklich erteilen.

Wir bitten Sie um Ihre Zustimmung

1. zu den **aktuellen Entgelten** (gültig bis 30.09.2021) für Ihr aktuelles Kontomodell sowie
2. zu den **zukünftigen Entgelten** (gültig ab 01.10.2021) für das Kontomodell
 - Sparda Online
 - Sparda Klassik

3. Einführung eines Verwahrentgelts bzw. Änderung der bestehenden Verwahrentgeltvereinbarungen

Aufgrund der veränderten Marktbedingungen – insbesondere des anhaltenden Negativzinsniveaus – sehen wir uns gezwungen, **ab dem 01.01.2022** für alle Kunden ein Verwahrentgelt mit einem Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR je Kundenstamm einzuführen.

Dies bedeutet, dass wir, soweit die relevanten Konten ihres Kundenstamms in Summe den Freibetrag übersteigen, auf die relevanten Konten **aktuell ein Verwahrentgelt** in Höhe von 0,5% p.a. berechnen. Die Höhe des Verwahrentgelts ist variabel und an die Entwicklung des Zinssatzes für die Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank gekoppelt („Referenzzinssatz“); einzusehen auf der Homepage der „Deutsche Bundesbank“, Link: https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?listId=www_s510_mb01&tsId=BBK01.SU0200&dateSelect=2021. Das Verwahrentgelt kann sowohl steigen als auch fallen. Die Detailregelung zum Verwahrentgelt entnehmen Sie bitte der beigefügten und zu unterzeichnenden **Zusatzvereinbarung Verwahrentgelt**.

In der folgenden Tabelle können Sie die Relevanz Ihrer Konten für die Freibetrags- bzw. Verwahrentgeltberechnung nachvollziehen. Eine Aufrechnung mit Forderungen der Sparda-Bank München eG ist bei der Berechnung der Höhe der Guthaben ausgeschlossen.

Produkt	Schöpft den Freibetrag aus	verwahrentgeltfähig
Sichteinlagen:		
Sparda Klassik	Ja	Ja
Sparda Online	Ja	Ja
Sparda Start	Ja	Ja
SpardaYoung+	Ja	Ja
Geschäfts- und Vereinskonto Klassik	Ja	Ja
Geschäfts- und Vereinskonto Online	Ja	Ja
Verrechnungskonto Kredit	Nein	Nein
SpardaCash*	Ja	Ja
SpardaExtraZins Online*	Ja	Ja
SpardaTagesgeld	Ja	Ja
Termineinlagen:		
SpardaTermin	Ja	Nein
Spareinlagen:		
SpardaSpar	Ja	Nein
SpardaSparPlan	Ja	Nein
SpardaSparPlan flexibel	Ja	Nein
Sparda-Multi-Sparplan	Nein	Nein
SpardaAnsparplan	Nein	Nein
Sparda-Vorsorgeplan	Nein	Nein
Sonstige:		
Geschäftsanteil	Nein	Nein
Termingeld mit Nachrangabrede	Nein	Nein

* Konten werden per 01.01.2022 in SpardaTagesgeld umgestellt.

Wir werden Ihnen in den nächsten Tagen – ergänzend zu der Einstellung der vollständigen Unterlagen in Ihre Postbox – dieses Schreiben, die Rückantwort zum Schreiben vom 27.07.2021 sowie die Zusatzvereinbarung Verwahrentgelt ab 01.01.2022 inklusive Widerrufsbelehrung per Post zukommen lassen.

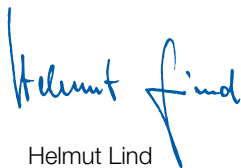
Bitte senden Sie uns die folgenden Unterlagen spätestens bis zum 23.08.2021, ausgefüllt und unterschrieben zurück:

- Rückantwort zum Schreiben vom 27.07.2021
- Zusatzvereinbarung Verwahrentgelt ab 01.01.2022 inklusive Widerrufsbelehrung

Sie können dafür die per Post zugesandten vorausgefüllten Unterlagen verwenden oder einen Ausdruck aus der Postbox erstellen, ausfüllen und uns per Post zukommen lassen. Alternativ können Sie die Unterlagen auch in einer unserer Filialen persönlich abgeben. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen gerne bei Fragen weiter.

Freundlich grüßt Sie

der Vorstand



Helmut Lind
Vorstandsvorsitzender



Hermann Busch
Vorstandsmitglied



Petra Müller
Vorstandsmitglied



Silke Schneider-Wild
Vorstandsmitglied

Rückantwort zum Schreiben vom 27.07.2021

Stamnummer:

Name, Vorname:

Anschrift:

Oben angegebene Stamnummer mit den zugehörigen Konten inklusive den Girokonten im Modell Sparda Online

Bitte treffen Sie bei **allen** Fragen jeweils eine Auswahl

Ich erkläre mein Einverständnis zu den folgenden Punkten:

1. Genehmigung von und Zustimmung zu Geschäftsbedingungen

- 1.1 **Zustimmung** zur Geltung der aktuellen Fassung der beigefügten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (Stand April 2021), der beigefügten **Sonderbedingungen** und **Vorvertraglichen Informationen** sowie zum ebenfalls beigefügten **Preis- und Leistungsverzeichnis** (Stand Juli 2021)

Ja Nein

- 1.2 **Nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)** zu allen seit Beginn der Geschäftsbeziehung bis zum 30.06.2021 vorgeschlagenen Änderungen unserer AGB und Sonderbedingungen einschließlich Entgeltänderungen

Ja Nein

2. Aktuelle Entgelte und zukünftige Entgelte

- 2.1 **Zustimmung** zu den **aktuellen Entgelten (gültig bis 30.09.2021)** für mein o.g. aktuelles Kontomodell

Ja Nein

- 2.2 **Zustimmung** zu den **zukünftigen Entgelten (gültig ab 01.10.2021)** für das Kontomodell

- Sparda Online Ja Nein
- Sparda Klassik Ja Nein

3. Einführung eines Verwarentgelts bzw. Änderung der bestehenden Verwarentgeltvereinbarungen

Die von mir unterzeichnete „Zusatzvereinbarung Verwarentgelt“, die ab dem 01.01.2022 in Kraft tritt, habe ich Ihnen zugesandt.

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Zusatzvereinbarung Verwarentgelt

Stammnummer _____

Zwischen Kundenstamminhaber (Einzelstamm/Gemeinschaftsstamm):

Anrede, Titel, Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname*):

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

und der

Sparda-Bank München eG

Arnulfstraße 15, 80335 München

in Bezug auf die Konten, die für den Kunden unter dem Stammvertrag von der Bank geführt werden

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Bank verwahrt für den Kunden Geldbeträge („Verwahrguthaben“) auf seinen unter dem o.g. Stamm geführten Konten.
- 2) Als Gegenleistung für die Verwahrung erhält die Bank vom Kunden ein guthabenabhängiges Verwarentgelt („Entgelt“). Auf Spareinlagen wird auf Grundlage dieser Vereinbarung kein Verwarentgelt erhoben.

2. Verwarentgelt, Freibetrag und relevante Konten/Produkte

- 1) Das Verwarentgelt wird auf das Gesamtguthaben der Sichteinlagen (und somit auch der Girokonten) des Kunden ab 01.01.2022 erhoben, soweit diese in der nachstehenden Tabelle (rechte Spalte) als verwarentgeltfähig aufgeführt sind.
- 2) Übersicht relevante Konten / Produkte:

Produkt	Schöpft den Freibetrag aus	Verwarentgeltfähig
Sichteinlagen:		
Sparda Klassik	Ja	Ja
Sparda Online	Ja	Ja
Sparda Start	Ja	Ja
Sparda Young+	Ja	Ja
Geschäfts- und Vereinskonto Klassik	Ja	Ja
Geschäfts- und Vereinskonto Online	Ja	Ja
Verrechnungskonto Kredit	Nein	Nein
SpardaCash*	Ja	Ja
SpardaExtraZins Online*	Ja	Ja
SpardaTagesgeld	Ja	Ja
Termineinlagen:		
SpardaTermin	Ja	Nein
Spareinlagen:		
SpardaSpar	Ja	Nein
SpardaSparPlan	Ja	Nein
SpardaSparPlan flexibel	Ja	Nein
Sparda-Multi-Sparplan	Nein	Nein
SpardaAnsparplan	Nein	Nein
Sparda-Vorsorgeplan	Nein	Nein
Sonstige:		
Geschäftsanteil	Nein	Nein
Termingeld mit Nachrangabrede	Nein	Nein

* Konten werden per 01.01.2022 in SpardaTagesgeld umgestellt.

- 3) Bei der Berechnung des Verwarentgeltes gewährt die Bank dem Kunden derzeit einen Freibetrag in Höhe von 100.000,00 EUR. Bei der Berechnung des Freibetrages werden jedoch sämtliche Salden der Sichteinlagen, Spareinlagen sowie der Termineinlagen berücksichtigt, sofern in der vorstehenden Tabelle (mittlere Spalte) nicht anders gekennzeichnet. Forderungen der Bank sind bei der Berechnung der Höhe der Guthaben nicht abzuziehen oder zu verrechnen.
- 4) Soweit der Gesamtsaldo der verwarentgeltfähigen Sichteinlagen (rechte Spalte) den so ermittelten Freibetrag übersteigt, wird die Bank dem Kunden auf den diese Grenze überschießenden Saldo das Verwarentgelt in Höhe von derzeit 0,50 % p.a. berechnen. Das Verwarentgelt ist variabel. Anpassungen erfolgen nach den Regelungen der Ziffer 3.
- 5) Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrguthabens ist der auf Basis der Wertstellung jeweils fehlerfrei ermittelte Tagesendsaldo, beginnend ab 01.01.2022. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valuierten Kontobewegungen ein. Kontobewegungen, die die Bank im Nachhinein, weil fehlerhaft, korrigiert oder storniert, bleiben bei der Ermittlung des Verwarentgeltes außer Betracht.
- 6) Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet (Deutsche Zinsmethode).
- 7) Die Bank berechnet das Entgelt nachträglich und wird es innerhalb von drei Wochen nach dem Rechnungsabschluss dem Konto belasten.

3. Zukünftige Anpassungen des Entgeltsatzes

- 1) Die Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend der Entwicklung des vereinbarten Referenzwertes, welchen die Bank an den vereinbarten Stichtagen überprüfen wird.
- 2) Referenzzinssatz ist der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ der Europäischen Zentralbank. Der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ wird jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht (<https://www.bundesbank.de>). Das Verwarentgelt beträgt den mit -1,0 (minus eins) multiplizierten Wert des Referenzzinssatzes. Beträgt der Referenzzins Null oder größer Null, entfällt das Verwarentgelt. Der Kunde kann aus einem Referenzzins größer Null keine Ansprüche auf Zahlungen an sich ableiten.
- 3) Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig zum 1. eines jeden Monats überprüfen („Überprüfstichtag“). Ist der jeweilige Überprüfstichtag kein Bankarbeitstag, erfolgt die Überprüfung an dem ersten darauffolgenden Bankarbeitstag.

Zusatzvereinbarung Verwahrentgelt

Stammnummer _____

- 4) Ist an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert gestiegen, so reduziert sich das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte (Beispiel: Der Referenzwert sinkt von - 0,50% p.a. auf - 0,40% p.a., somit reduziert sich das Entgelt um 0,10 Prozentpunkte p.a.); entsprechend steigt das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte, wenn an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert gesunken ist (Beispiel: Der Referenzwert steigt von - 0,50% p.a. auf -0,60% p.a. und somit steigt das Entgelt um 0,10 Prozentpunkte p.a. auf 0,60 % p.a.).
- 5) Die Erhöhung bzw. Senkung des Entgelts erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Bankarbeitstag des folgenden Monats.
- 6) Die Bank wird den Kunden über das angepasste Verwahrentgelt in Textform unterrichten.

4. Kontoumstellung (nur für SpardaCash und Sparda ExtraZins Online)

Die Produkte „Sparda Cash“ und „Sparda ExtraZins Online“ werden mit Wirkung zum 01.01.2022 umgestellt auf das Kontomodell „SpardaTagesgeld“ zu den beigefügten „Sonderbedingungen SpardaTagesgeld“ in der Fassung vom Juli 2021 und Geltung dieser Vereinbarung. Die Einlagensicherung bleibt unverändert

erhalten. Die Mindesteinlage wird einheitlich auf 2.000,00 EUR festgesetzt. Die Verzinsung bleibt bis auf weiteres unverändert (derzeit 0,00%).

5. Sonstiges

- 1) Erfolgt die Verwahrung des Guthabens auf einem Girokonto, bleibt die Pflicht des Kunden zur Zahlung eines etwa für die Kontoführung mit ihm vereinbarten Kontoführungsentgeltes durch diese Zusatzvereinbarung unberührt. Sollte der negative Referenzzinssatz entfallen, ergibt sich eine mögliche Guthabenverzinsung aus den ursprünglich zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen.
- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, nicht durchführbar sein oder werden, oder sollte eine Lücke im Vertrag gegeben sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 3) Bereits mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen über Verwahrentgelte auf Guthaben werden durch diese Vereinbarung ersetzt. Ergänzend gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die beigefügten einschlägigen Sonderbedingungen der Sparda-Bank München eG.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: [1]

Sparda-Bank München eG, Arnulfstr. 15, 80335 München

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

Zusatzvereinbarung Verwahrentgelt

Stammnummer _____

10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
17. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ort, Datum

Unterschrift des/der Kunden/gesetzlichen Vertreters(in)

**Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preis- und
Leistungsverzeichnis sowie ausgewählte
Sonderbedingungen und Vorvertragliche Informationen
der Sparda-Bank München eG**

Übersicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen

Sonderbedingungen SpardaYoung+

Sonderbedingungen für die BankCard (Debitkarte)

Sonderbedingungen für Sparda-Kreditkarten

Datenschutzhinweise Sparda-Kreditkarten

Sonderbedingungen für das Online-Banking

Sonderbedingungen für die Postbox

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr

Besondere Vereinbarung für Gemeinschaftskonten

Sonderbedingungen für das SpardaTelefon-Banking

Sonderbedingungen für den Scheckverkehr

Sonderbedingungen für Sparda-Kontoauszugs-Drucker

Sonderbedingungen/Produktinformationsblatt SpardaCash

Sonderbedingungen SpardaExtraZins Online

Sonderbedingungen SpardaTagesgeld

Sonderbedingungen/Produktinformationsblatt SpardaTermin

Produktinformationsblatt Termingeld mit Nachrangabrede

Bedingungen für UnionDepots und Sonderbedingungen

Sonderbedingungen für den Sparverkehr und Produktinformationsblatt SpardaSpar

Sonderbedingungen SpardaSparPlan

Sonderbedingungen SpardaSparPlan flexibel

Sonderbedingungen SpardaAuszahlPlan

Bedingungen für Sparda-Multi-Sparplan

Sonderbedingungen SpardaAnsparPlan

Besondere Bedingungen für den Sparda-Vorsorgeplan

Sonderbedingungen für das SpardaPlanVorsorge-Konto im Rahmen des SpardaPlanVorsorge

Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Sonderbedingungen für Zahlungen mittels Paydirekt

Satzung der Sparda-Bank München eG

Vorvertragliche Informationen

Zusatzvereinbarung Verwahrtgelt

Preis- und Leistungsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: April 2021 Stand: 04.21

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Entfällt.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Sperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Entfällt.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsnieterschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse

nisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstvertragsvertrag.

- 1 Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.
- 2 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
- 3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) **Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags**
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Entfällt.

(6) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übertragene Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsprozess der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehensverträgen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Sicherungssystem

20 BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

(1) Instituts- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssysteme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutschutz sind auch die Einlagen der Kunden – darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

(2) Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten.

(3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

(4) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Möglichkeit der Klageerhebung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen

Fassung: Dezember 2019 Stand: 12.19

„Kredit“ im Sinne dieser Bedingungen sind sämtliche Kredite und Darlehen.

1 Einschränkung der Übertragbarkeit:

Der Anspruch auf Auszahlung des Kredits ist nur mit Zustimmung der Bank abtretbar oder verpfändbar.

2 Aufrechnungsbefugnis:

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513 und 491 bis 512 BGB hat.

3 Kreditkonto und Kostenverrechnung:

Die Bank wird dem Kreditnehmer, soweit erforderlich, Kreditkonten einrichten. Kosten können mit der nächsten fälligen Leistungsrate verrechnet werden. Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Kredit dem angegebenen Rückzahlungskonto gutgeschrieben, dem auch fällige Beträge belastet werden.

4 Kreditrahmen, Überschreitungen:

Der Kreditnehmer kann Verfügungen nur im Rahmen des eingeräumten Kredits vornehmen. Sollte es dennoch zu einer Inanspruchnahme über den Rahmen des eingeräumten Kredits hinaus kommen, so ist der darüber hinausgehende Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen; für derartige Überziehungen fällt ein Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und den Informationen richtet, die die Bank dem Kreditnehmer übermittelt. Auch wenn Überschreitungen des eingeräumten Kredits geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen.

5 Vertragssprache, Unterlagen:

Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

6 Tilgungsplan:

Ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Kredits bestimmt, kann der Kreditnehmer vom Kreditgeber jederzeit einen Tilgungsplan verlangen.

7 Ordentliche Kündigung oder vorzeitige Erfüllung des Kreditnehmers

7.1 Kündigung von Krediten mit Sollzinsbindung:

Der Kreditnehmer kann einen Kreditvertrag mit einem gebundenen Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen,

- wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Kreditnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;
- in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Kredits eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.

7.2 Kündigung von Krediten mit veränderlichem Sollzinssatz:

Enthält der Kreditvertrag einen veränderlichen Sollzinssatz, kann der Kreditnehmer den Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

7.3 Kündigung von unbefristeten Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen:

Der Kreditnehmer kann einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

7.4 Unterlassene Rückzahlung:

Eine Kündigung des Kreditnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

7.5 Vorzeitige Rückzahlung bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag:

Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Bei befristeten Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen mit einem für die gesamte Vertragslaufzeit oder für einen bestimmten Zeitraum gebundenen Sollzinssatz kann eine Vorfälligkeitsentschädigung (vgl. Nummer 12) anfallen.

8 Außerordentliche Kündigung des Kreditnehmers:

Eine fristlose Kündigung kann der Kreditnehmer nur dann aussprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kreditnehmer – auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank – unzumutbar werden lässt, den Kreditvertrag fortzusetzen.

Der Kreditnehmer kann einen Kreditvertrag, bei dem ein gebundener Sollzinssatz vereinbart und der Kredit durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von

sechs Monaten nach vollständigem Empfang des Kredits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Kreditnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Kredits beliehenen Sache hat.

9 Ordentliche Kündigung der Bank

9.1 Kündigung unbefristeter Kredite gegenüber Unternehmern:

Kredite und Kreditzusagen gegenüber Unternehmern, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen.

9.2 Kündigung unbefristeter Kredite gegenüber Verbrauchern:

Kredite und Kreditzusagen gegenüber Verbrauchern, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Kredite und Kreditzusagen, die auf einem laufenden Zahlungsverkehrskonto gemäß § 504 BGB als eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (Kontoüberziehung) zur Verfügung gestellt werden und die der Verbraucher auf Aufforderung der Bank oder spätestens nach drei Monaten zurückzahlen hat sowie auf einem laufenden Konto geduldete Überziehungen, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen.

10 Außerordentliche Kündigung der Bank

10.1 Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes:

Die Bank kann den Kreditvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Nr. 19 Abs. 3 AGB), der ihr die Fortsetzung des Kreditverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar werden lässt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Kreditvertrag besteht, wird die Bank erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kreditnehmer nicht regelmäßig der Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach Nummer 15 dieser Bedingungen nachkommt;
- das von der Bank finanzierte oder beliehene Objekt ohne ihre Zustimmung veräußert wird;
- die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Beleihungsobjektes ganz oder eines seiner Teile angeordnet wird;
- Prämien auf eine an die Bank abgetretene Lebensversicherung nicht pünktlich bezahlt werden oder eine solche Versicherung gekündigt wird
- oder planmäßige Sparleistungen auf einen an die Bank abgetretenen Bausparvertrag nicht pünktlich bezahlt werden oder der Bausparvertrag gekündigt wird.

10.2 Kündigung bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen:

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheit(en), gefährdet wird, kann die Bank den Kreditvertrag vor Empfang des Kredits im Zweifel stets, nach Empfang nur in der Regel fristlos kündigen.

10.3 Kündigung wegen Zahlungsverzugs:

Wegen Zahlungsverzugs kann die Bank nur kündigen

- bei Krediten für gewerbliche Zwecke oder eine selbstständige berufliche Tätigkeit, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung von fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug ist und auch nach Nachfristsetzung durch die Bank von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt.
- bei Immobilier-Verbraucherdarlehen im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB mit Verbrauchern, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Kredits in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
- bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit von über 36 Monaten mit mindestens fünf Prozent des Nennbetrags des Kredits in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

11 Verfahren und Abwicklung im Kündigungsfall

11.1 Kündigung:

Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil. Die Kündigung der Bank erfolgt durch Erklärung in Textform.

11.2 Freistellung:

Bei der Beendigung des Kreditverhältnisses hat der Kreditnehmer die Bank von ihren Verpflichtungen freizustellen. Dies gilt auch, wenn die Bank bei einer vereinbarten Laufzeit den Avalkredit vorzeitig aus wichtigem Grund kündigt (Nr. 19 Abs. 3 AGB). Die Bank ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung im Rahmen des genehmigten Kredits ausgestellte Wechsel oder Schecks einzulösen, die am Tag der Kündigung oder später vorgelegt werden.

11.3 Rücksichtnahme auf Belange des Kreditnehmers:

Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bereit.

11.4 Frist zur Abwicklung:

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kreditnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12 Schadenersatz

12.1 Nichtabnahmeentschädigung:

Bei Nichtabnahme des Kredits infolge ernsthafter Erfüllungsverweigerung oder trotz Nachfristsetzung kann die Bank einen daraus entstehenden Schaden auf den endgültig nicht zur Auszahlung kommen- den Kreditbetrag ersetzt verlangen.

12.2 Vorfälligkeitsentschädigung bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen:

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags (vgl. Nummer 7.5) ist der Schaden zu ersetzen, der aus der vorzeitigen Rückzahlung entsteht. Diesen Schaden wird der Kreditgeber nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich gesunkenes Zinsniveau,
- die für den Kredit ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
- den dem Kreditgeber entgehenden Gewinn,
- den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen.

Die Vorfälligkeitsentschädigung wird folgende Beträge nicht überschreiten:

- ein Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht überschreitet, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezählten Betrags,
- den Betrag der Sollzinsen, den der Kreditnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

Ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Kreditvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern oder im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind.

12.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung:

Wird bei einem Kredit mit Sollzinssatzbindung vor Ablauf der Sollzinssatzbindungsfrist dieser durch die Kündigung der Bank fällig, hat der Kreditnehmer den durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schaden zu ersetzen.

13 Verzug:

Bei kalendermäßig bestimmten Geldleistungen, die der Kreditnehmer aufgrund des Kreditvertrags schuldet (wie z. B. Leistungsraten und Zinsen), tritt Verzug bei nicht termingemäßer Zahlung ein. Sofern nicht die Bank einen höheren oder der Kreditnehmer einen niedrigeren Verzugschaden nachweist, sind die Geldleistungen ab Verzug für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr zweieinhalb Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Kreditnehmer haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.

14 Gesamtschuldner:

Mehrere Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner. Jeder Kreditnehmer kann allein über den eingeräumten Kredit verfügen.

15 Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse:

Der Kreditnehmer ist während der Laufzeit des Kredits verpflichtet, der Bank auf Verlangen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und alle gewünschten Unterlagen jeweils unterschrieben und mit Datum versehen zur Verfügung zu stellen, damit sich die Bank ein klares, zeitnahes Bild über seine wirtschaftliche Lage machen sowie die Anforderungen des § 18 KWG und der Bankenaufsicht erfüllen kann. Bei nicht bilanzierenden Kreditnehmern kann es sich bei den gewünschten Unterlagen insbesondere handeln um die Einkommens- und Vermögensaufstellungen einschließlich aller Verbindlichkeiten, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Überschussrechnung), die Kopien der Steuerbescheide bzw. der Steuererklärungen sowie bei bilanzierenden Kreditnehmern insbesondere um den testierten oder bestätigten Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie den Konzernabschluss jeweils mit den dazugehörigen Geschäfts- und/oder Prüfungsberichten. Sollte die Vorlage der Unterlagen nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Kalenderjahres bzw. des Geschäftsjahres möglich sein, wird der Kreditnehmer die Unterlagen zunächst in vorläufiger Form (z. B. Steuererklärung, Zwischenabschluss, vorläufiger Jahresabschluss) einreichen.

16 Versicherungen:

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, Sicherungsgut samt Zubehör entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in ausreichender Höhe zu versichern und dies der Bank jederzeit, insbesondere durch Vorlegen der Versicherungsscheine, nachzuweisen. Der Kreditnehmer hat dafür einzustehen, dass diese Verpflichtungen auch dann erfüllt werden, wenn ihm das Sicherungsgut nicht gehört.

17 Miet-/Pachtvorauszahlungen:

Jede Art von Finanzierungsbeiträgen, wie beispielsweise Baukostenzuschüsse, Miet- oder

Pachtvorauszahlungen, die von Mietern oder Pächtern zu übernehmen sind, bedürfen der Zustimmung der Bank.

18 Auszahlungsvoraussetzungen:

Der Kredit kann erst in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche vertraglichen Bedingungen erfüllt sind, die vorgesehenen Sicherheiten bestellt wurden, die Bank die Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Sicherheiten geprüft hat, deren Bestellung nicht mehr wider-rufbar ist und eine von der Bank verlangte Empfangsbestätigung über ausgehändigte Unterlagen vorliegt. Bei Baukrediten erfolgt die Auszahlung üblicherweise nach Baufortschritt. Die Auszahlung des Kredits kann verweigert werden, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass die Rückzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers gefährdet ist. Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Auszahlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, aus einem sachlichen Grund zu verweigern.

19 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

19.1 Nachsicherheiten:

Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen mit einem Nettokreditbetrag über 75.000 EUR und bei Nichtverbraucherkrediten kann die Bank vom Kreditnehmer bei einer Verschlechterung oder erheblichen Gefährdung seiner Vermögenslage oder der eines Mithaftenden oder eines Bürgen oder bei einer Veränderung des Sicherungswerts der im Vertrag vorgesehenen zu bestellenden Sicherheiten, durch die das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Rückführung des Kredits gegenüber dem Zustand bei Vertragsabschluss nicht unwesentlich erhöht wird, Bestellung zusätzlicher geeigneter Sicherheiten nach ihrer Wahl verlangen, auch wenn bisher keine Bestellung von Sicherheiten vereinbart war. Das Gleiche gilt, wenn die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers, eines Mithaftenden oder eines Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen.

19.2 Ersatzsicherheit:

Die Bank kann vom Kreditnehmer die Bestellung einer Ersatzsicherheit verlangen, wenn die im Kreditvertrag angegebene Sicherheit zerstört wird oder einen erheblichen Wertverlust erlitten hat.

19.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten:

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen.

20 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

20.1 Einigung über das Pfandrecht:

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

20.2 Ausnahmen vom Pfandrecht:

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgehenden Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

20.3 Zins- und Gewinnanteilscheine:

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

21 Abtretung

21.1 Ansprüche auf Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 ZPO sind Lohn- und Gehaltsforderungen sowie auch alle sonstigen auf dem Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Arbeitgeber beruhenden oder sich aus dem Zusammenhang hiermit ergebenden Ansprüche (einschl. solcher auf einmalige Vergütungen), insbesondere Provisionen, Erfindungsvergütungen, Abfindungsansprüche, Renten und Ruhegehaltsansprüche. Sozialleistungsansprüche sind insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld, Krankengeld sowie Renten der Deutschen Rentenversicherung, berufsständischer Versorgungswerke und privater Rentenversicherungen.

21.2 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank jeden Wechsel des Arbeitgebers/Dienstberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

21.3 Die Bank wird die Abtretung dem Drittschuldner zunächst nicht anzeigen. Ist der Schuldner seit zwei Monaten mit der Zahlung in Verzug, so kann die Bank unter Nennung des Betrags, mit dem sich der Schuldner in Verzug befindet, und Fristsetzung von mindestens einem Monat dem Sicherungsgeber die Verwertung androhen. Nach Ablauf der Frist ist die Bank berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung in dem zur Begleichung des genannten Betrags erforderlichen Umfang anzuzeigen¹ und insoweit die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Schuldner sich nach einer ordentlichen Kündigung seitens der Bank bzw. nach einer einvernehmlichen Aufhebung des Kreditverhältnisses mit seinen Verbindlichkeiten in Zahlungsverzug befindet oder wenn die Bank das Kreditverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt hat. Dies gilt nicht, wenn Schuldner und Sicherungsgeber verschiedene Personen sind.

¹ Vordruck 232 050 verwenden.

21.4 Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Sicherungsgebers Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.

22 Aufwendungen:

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

23 Verjährung:

Die Ansprüche aus dem Kreditvertrag verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.

24 Abbedingung von § 193 BGB für vertraglich vereinbarte regelmäßige Zins- und Tilgungsleistungen:

Die Parteien bedingen für die vertraglich vereinbarten regelmäßigen Zins- und Tilgungsleistungen die Regel des § 193 BGB ab, wonach dann, wenn an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Leistung zu bewirken ist und der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag tritt. Durch das Abbedingen dieser Regelung kann beispielsweise die Fälligkeit einer Rate auch an einem allgemeinen Feiertag, einem Sonnabend oder einem Sonntag eintreten.

25 Aufsichtsbehörde:

Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

26 Einbeziehung AGB:

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden die Bedingungen auch ausgehändigt.

27 Sonstige Bedingungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sonderbedingungen SpardaYoung+

Fassung: Juli 2014 Stand: 07.14

1 Allgemeines

SpardaYoung+ ist ein Girokonto für Minderjährige im Alter von 0 bis 17 Jahren. Die Eröffnung eines „SpardaYoung+“-Girokontos ist nur für Einzelpersonen möglich. Je Kunde kann nur ein „SpardaYoung+“-Girokonto eröffnet werden.

2 Verzinsung

Die Verzinsung der Einlage ist variabel und nach der Höhe des jeweiligen Kontoguthabens gestaffelt. Die Zinsstaffel sowie der jeweilige aktuelle Zinssatz können dem Preisaushang entnommen werden.

Auf Anfrage teilt die Sparda-Bank dem Kunden den jeweils aktuellen Zinssatz mit. Darüber hinaus ist die Zinsstaffel sowie der jeweils aktuelle Zinssatz im Internet abrufbar.

Änderungen des Zinssatzes werden im Preisaushang der Sparda-Bank bekannt gegeben. Für Kontoüberziehungen gelten die Standardkonditionen für Kontokorrentkonten.

Die Zinsbuchung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

3 Wegfall der Voraussetzungen

Sind die unter 1. genannten Voraussetzungen für das „SpardaYoung+“-Girokonto entfallen, wird das Konto in ein SpardaGiro mit Standardkonditionen mit den jeweils gültigen Bedingungen umgewandelt.

4 Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Sparda-Bank München eG. Der Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen kann in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank München eG sowie im Internet eingesehen werden. Auf Wunsch werden diese Bedingungen ausgehändigt oder übersandt.

Sonderbedingungen für die BankCard (Debitkarte)

Fassung: Juni 2021 Stand: 06.21

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die BankCard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.

b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen Debitkartensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomaten-Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen Debitkartensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.

b) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

c) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne, dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder

- eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto sowie gegebenenfalls für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit einer Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer gelddeten Kontoüberziehung.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4. Rückgabe der BankCard

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem

Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

5. Sperre und Einziehung der BankCard

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Ist die Karte für einen TAN-Generator im Online-Banking registriert, so hat die Sperre der Karte auch zur Folge, dass der TAN-Generator nicht mehr mit dieser Karte verwendet werden kann.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Bank herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der BankCard

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandelt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre tätigen.

6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos sowie gegebenenfalls zu Lasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichen-de Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder die IBAN angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank im Rahmen von § 675i Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Kontoinhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

(4) Ist die Karte für einen TAN-Generator im Online-Banking registriert, so hat die Sperre der Karte auch zur Folge, dass der TAN-Generator nicht mehr mit dieser Karte verwendet werden kann.

(5) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(6) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte durch Einführen der Karte in die automatisierte Kasse oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranführen der Karte an die automatisierte Kasse erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

8. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A.II.2) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

9. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß A.II.7 legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

10. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

11. Entgelte

Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

12. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich, sofern nichts anderes vereinbart, über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht

erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Verfügungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A.II.10 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Verfügungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A.II.13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaat), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A.II.13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A.II.13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor den nicht autorisierten Kartenverfügungen zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaat), trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz (1) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenverfügungen bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A.II. Ziffer 6 obliegenden Sorgfalts-

und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen in Höhe von 4.000,00 Euro, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der BankCard

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Der Karteninhaber kann die Karte, falls diese entsprechend ausgestattet ist, auch für die folgenden Dienstleistungen nutzen:

1. Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals

1.1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl an Selbstbedienungsterminals seiner Bank Überweisungen innerhalb des Verfügungsrahmens von 0,00 Euro pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

1.2 Ausführung der Überweisung

Für die Ausführung der Überweisung gelten die gesondert vereinbarten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A.II.6.2 bis 6.4.

1.4 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A.III.1.2.

1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter A.II.14. Abweichend von A.II.14.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 0,00 Euro pro Kalendertag und sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß B.1.1 vereinbart wurde auf diesen beschränkt.

C. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der BankCard

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen ausändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im "Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für Sparda-Kreditkarten

Fassung: Dezember 2020 Stand: 12.20

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Vertragspartner des Karteninhabers (Haupt-/Zusatzkarteninhaber) ist die Sparda-Bank, nachstehend kurz „Bank“ genannt.

1.2 Die Sparda Mastercard- und/oder Sparda Visa Karte(n) ist/sind an das im Kartenantrag genannte bzw. an das aktuell hinterlegte Zahlungskonto (nachfolgend „Abrechnungskonto“) gekoppelt und stellt/stellen selbst kein Zahlungskonto dar. Nutzt der Karteninhaber für dieses Abrechnungskonto das Online-Banking und die Banking-App der Bank, kann/können diese Karte(n) als physische Karte und – sofern von der Bank angeboten – zusätzlich als digitale Karte (Token) auf einem NFC-fähigen (NFC = Near Field Communication / Nahfeldkommunikation) mobilen Endgerät zum kontaktlosen Bezahlen (vgl. Ziffer 4.1) ausgegeben werden. Die physische(n) bzw. digitale(n) Karte(n) werden nachfolgend kurz „Karte“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.

1.3 Die Annahme des Kreditkartenantrags durch die Bank wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte an den Karteninhaber erklärt.

2 Verwendungsmöglichkeiten der Karte und Zusatzleistungen

2.1 Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im Visa-Verbund/Mastercard-Verbund

- bei örtlichen Akzeptanzstellen im Inland und im Ausland, sowie über das Internet Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- zusätzlich im Rahmen eines Bargeldservices an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten und Bargeld auszahlenden Stellen, dort gegebenenfalls zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten Höchstbeträge beziehen sowie Zahlungen Dritter zugunsten der Karte empfangen.

Die Einsatzmöglichkeit der Karte im Internet kann der Karteninhaber durch die Bank jederzeit sperren und entsperren lassen.

2.2 Die Akzeptanzstellen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten und die Bargeld auszahlenden Stellen (nachfolgend „Akzeptanzstellen“) sind an den Logos zu erkennen, die den Logos auf der Karte entsprechen.

2.3 Für zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen, Service-Pakete) oder Funktionen (z. B. Bonusprogramme) gelten die jeweiligen gesonderten Geschäftsbedingungen für die Zusatzleistungen oder Funktionen.

3 Persönliche Geheimzahl (Persönliche Identifikationsnummer = PIN) für die Kreditkarte

Mit getrennter Post erhält der Karteninhaber seine Kreditkarten-PIN. Für die digitale Karte gilt die Kreditkarten-PIN der physischen Karte.

4 Nutzung der Karte

4.1 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages ist entweder an Geldautomaten die Kreditkarten-PIN einzugeben und der Bargeldbetrag zu wählen oder bei Akzeptanzstellen

- die Karte in das Kartenzahlungsterminal einzuführen oder beim kontaktlosen Bezahlen vor das Terminal zu halten, das mit dem Logo für das kontaktlose Bezahlen gekennzeichnet ist, und/oder der Zahlbetrag zu bestätigen, und
- sofern vom Kartenzahlungsterminal oder von der Akzeptanzstelle gefordert – die Kreditkarten-PIN einzugeben oder ein papierhafter Beleg bzw. ein auf dem Display des Kartenzahlungsterminals angezeigter elektronischer Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten und der vollständige Zahlbetrag übertragen wurden. Bei der digitalen Karte kann anstatt der PIN alternativ auch die Verwendung eines anderen Authentifizierungsverfahrens von der App gefordert werden. Über diese Authentifizierungsverfahren wird der Karteninhaber gesondert unterrichtet.

Wenn die Karte und das Kartenzahlungsterminal mit dem Logo für das kontaktlose Bezahlen gekennzeichnet sind, werden Beträge innerhalb des von der Akzeptanzstelle vorgegebenen Kleinstbetragslimits ohne Kreditkarten-PIN-Eingabe und ohne Unterschrift bzw. ohne das für die digitale Karte verwendete Authentifizierungsverfahren durch den Karteninhaber kontaktlos autorisiert. Das erfolgreiche Bezahlen wird dann durch ein optisches und/oder akustisches Signal bestätigt. Nähere Informationen sind in den Produktinformationen / Vorvertraglichen Informationen zum Kreditkartenvertrag enthalten.

4.2 Nach vorheriger Abstimmung mit der Akzeptanzstelle kann der Karteninhaber beim Kauf von Waren und Dienstleistungen schriftlich per Fax oder Bestellkarte bzw. per Telefon (z. B. beim Versandhandel und Reisebuchungen) ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und – sofern von der Akzeptanzstelle gefordert – die auf der Kartenrückseite vermerkten dreistelligen Kartenprüfziffer angeben.

4.3 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages über das Internet dürfen lediglich die Kartenmarke (Visa/Mastercard), der Name des Karteninhabers, die Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und die rückseitig aufgetragene dreistellige Kartenprüfziffer, aber niemals die Kreditkarten-PIN angegeben werden. Sofern ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung von der Akzeptanzstelle unterstützt und dessen Nutzung durch die Bank gefordert wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Die Nutzung des Verfahrens zur starken Kundenauthentifizierung setzt die Teilnahme an dem Online-Banking voraus. Mit der Teilnahme am Online-Banking erhält der Karteninhaber auch weitere Kennungen (z. B. eine Online-PIN). Der Karteninhaber wird über das gesicherte Authentifizierungsverfahren, dessen Kennungen und Funktionalität gesondert unterrichtet.

4.4 Autorisierung, Unwiderruflichkeit und Blocken eines autorisierten Zahlungsbetrags

Mit der Verwendung der Karte oder deren Daten gemäß den Ziffern 2 und 4.1 bis 4.3 erteilt der Karteninhaber der Akzeptanzstelle die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (Autorisierung). Soweit dafür zusätzlich eine Kreditkarten-PIN, der Bargeldbetrag, die Unterschrift oder ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung nach 4.3 erforderlich ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz bzw. Eingabe erteilt.

Mit der Autorisierung ist zugleich die Einwilligung des Karteninhabers erteilt, dass die Bank die für die Ausführung des Zahlungsauftrags notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

Die Bank ist berechtigt, innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte einen autorisierten Zahlungsbetrag zu blockieren, wenn

- der Zahlungsvorgang von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu blockierenden Zahlungsbetrags zugestimmt hat.

Setzt der Karteninhaber seine Karte z. B. bei Hotel-, Mietwagenbuchungen oder an automatischen Tankstellen zur Absicherung eines noch nicht genau feststehenden, der Höhe nach aber begrenzten Zahlungsbetrags ein (Kautionszwecke), darf der Maximalbetrag blockiert werden. Die Bank gibt den blockierten Zahlungsbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der Zahlungsauftrag zugegangen ist (vgl. Ziffer 5).

4.5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrages abzulehnen, wenn

- der für die Kartennutzung geltende Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer 4.4 autorisiert hat (dieser z. B. ohne die geforderte Karten-PIN bzw. Unterschrift des Karteninhabers erteilt wurde),
- die Karten-PIN mehrfach falsch eingegeben und der Karten-PIN-Fehlbedienungszyklus durch die Bank noch nicht zurückgesetzt wurde,
- beim Bezahlen im Internet die notwendigen Daten nicht korrekt eingegeben wurden,
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist oder
- ein Verdacht eines Missbrauchs besteht.

Über die Ablehnung sowie – sofern möglich – deren Gründe und Behebungsmöglichkeiten wird der Karteninhaber über den Geldautomaten, das Kartenzahlungsterminal oder durch die Akzeptanzstelle unterrichtet.

4.6 Ausführungsfrist und Pflichten der Bank nach Zugang des Zahlungsauftrags

Der Zahlungsvorgang wird von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (Ausführungsfrist) an die Bank zu übermitteln. Nach Zugang des autorisierten Zahlungsauftrages bei der Bank ist dieser Auftrag wirksam.

5 Verfügungsrahmen/Zahlungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Zahlungsaufträge (Umsätze) vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen der Karte setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen, der dem Karteninhaber auf dem zwischen ihm und der Bank vereinbarten Kommunikationsweg in Textform mitgeteilt wird, abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Umsätze und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und noch nicht ausgeglichenen Umsätze und etwaiger Entgelte. Der mitgeteilte Zahlungsrahmen gilt für alle Karteneinsatzgebiete (In- und Ausland, Internetzahlung/E-Commerce, Bargeldservice) und für alle Haupt- und Zusatzkarten gemeinsam, sofern im Einzelfall von der Bank nichts Abweichendes mitgeteilt wird. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Zahlungsrahmens vereinbaren.

5.2 Verfügbarkeit von Rückvergütungen und sonstigen Gutschriften

Rückvergütungen aus Geschäften (vgl. Ziffer 10.3) und sonstige Gutschriften zugunsten der Karte erhöhen den Verfügungsrahmen der Karte nach deren Eingang bei der Bank (Verfügbarkeit).

5.3 Auch wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte und deren Daten entstehen, gemäß Ziff. 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit vollständig und fristgerecht gewährleistet ist.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte und deren Daten sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen oder missbräuchlich verwendet werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte oder ihrer Daten ist, hat die Möglichkeit, mit ihr/ihnen bis zur Sperrung missbräuchliche Verfügungen zu tätigen, sofern keine Authentifizierung erforderlich ist (z. B. bei kontaktlosen Zahlungen ohne PIN-Eingabe).

6.3 Geheimhaltung der Kreditkarten-PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner Kreditkarten-PIN erhält. Die Kreditkarten-PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in demselben mobilen Endgerät gespeichert wer-

den, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird, oder in anderer Weise (z. B. als getarnte Telefonnummer) zusammen mit der Karte oder deren Daten aufbewahrt werden. Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann (z. B. Code, PIN), so darf er zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die ihm für die Karte mitgeteilt wurde. Die PIN darf nur verdeckt an Kartenzahlungsterminals oder Geldautomaten eingegeben werden. Eine Übermittlung der Kreditkarten-PIN per Telefon, E-Mail oder Internetseite ist unzulässig. Jede Person, die die Kreditkarten-PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldabhebungen an Geldautomaten).

6.4 Sorgfaltspflichten bei Internetzahlungen

Bei Einsatz der Karte im Internet hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt übertragen werden („https://“) und dass immer ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung gemäß Ziffer 4.3 eingesetzt wird, sofern von der Akzeptanzstelle unterstützt und von der Bank gefordert. Die Kennungen für ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung gemäß Ziff. 4.3 sind vom Karteninhaber entsprechend Ziff. 6.3 vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

6.5 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Karte oder deren Daten bzw. der Kreditkarten-PIN oder eines anderen Legitimationsmediums (z. B. mobiles Endgerät mit digitaler Karte) fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben mitgeteilten und auf der Internetseite der Bank veröffentlichten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen Visa bzw. Mastercard (nachfolgend kurz „Kartenorganisation“ genannt) sperren zu lassen. Die Sperre gilt für die physische und für die digitale Karte. Durch die Sperre der digitalen Karte wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperre der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperrung Anzeige bei der Polizei erstatten und dies der Bank nachweisen (z. B. durch Zusendung einer Kopie der Anzeige oder durch Nennung der Tagebuchnummer/ Vorgangsnummer der aufnehmenden Dienststelle). Für Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der in dem Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung nach 4.3 verwendeten Kennungen sind darüber hinaus die Anzeige- und Unterrichtungspflichten gemäß den Sonderbedingungen für das Online-Banking maßgebend.

6.6 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Beanstandungen und Reklamationen an Umsatzinformationen oder am Inhalt der Umsatzaufstellung sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung, nach deren Zugang der Bank mitzuteilen.

6.7 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben des Inhabers der Karte, insbesondere Bankverbindungen oder Angaben zum abweichenden Inhaber des Abrechnungskontos, sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6.8 Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Akzeptanzstellen, Geldautomatenbetreibern und Bargeld auszahlenden Stellen verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Zahlungsaufträge zu begleichen. Die Bank hat daher einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der auf seine Weisung geleisteten Zahlungen sowie von ihm zu tragender Entgelte. Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte resultierenden Entgelte sowie etwaige Gutschriften werden von der Bank in einer Umsatzaufstellung saldiert. Die Umsatzaufstellung wird dem Karteninhaber auf dem zwischen ihm und der Bank vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt (Umsatzinformationen). Der Versand der Umsatzaufstellung erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte.

Die bis dahin geleisteten Umsätze werden einmal im Monat abgerechnet. Sie sind mit der Mitteilung der Umsatzaufstellung zur Zahlung fällig und werden zu diesem Datum dem hinterlegten Abrechnungskonto belastet.

8 Wechselkurs bei Fremdwährung

8.1 Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten rechnet grundsätzlich die jeweilige Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden über die Umsatzaufstellung mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechselkurs dar.

Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Akzeptanzstelle bei ihrem Zahlungsdienstleister abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen Kreditkartenorganisation.

8.2 Abweichend davon rechnet die Bank bei Zahlungsvorgängen in einer anderen EWR-Währung innerhalb des EWR aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten den Betrag zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um (abrufbar auf https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html). Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

9 Entgelte und Auslagen

9.1 Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Für besondere Leistungen der Bank, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-Karten-PIN, für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.

9.2 Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer 17.

9.3 Entgelte Dritter für den Einsatz der Karte werden in der Regel von der Akzeptanzstelle vor dem Bezahlvorgang bekanntgegeben. Ziffer 10.2 gilt ergänzend.

10 Umsatzkontrolle, Beanstandungen und Rückvergütung

10.1 Der Empfänger der Umsatzaufstellung hat die Umsatzinformationen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu unterrichten. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte oder (Mit-) Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er sich zur Überprüfung der Umsatzinformationen mit dem Inhaber der Karte bzw. des Abrechnungskontos selbst abzustimmen. Die Ziffern 6.5 und 6.6 gelten ergänzend. Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Belastung des Abrechnungskontos.

10.2 Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären, sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

10.3 Rückvergütung aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder der Daten der Karte geschlossen wurden, darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftenbelegen, die die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Deren Verfügbarkeit ist in Ziffer 5.2 geregelt. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in der Umsatzaufstellung ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftenbelegs vorzulegen.

11 Haftung, Erstattungs- und Schadensersatzansprüche

11.1 Haftung des Karteninhabers

11.1.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenzahlung

Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus der Nutzung der Karte oder deren Daten haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Kenntnisnahme des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.1.2 Erstattung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte und bei Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Bestehen berechtigte Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Karteninhabers und hat die Bank diesen einer zuständigen Behörde in Textform mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Ziffer 11.1.1 Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für etwaige Schäden, die der Bank durch eine nicht unverzügliche Beanstandung des Karteninhabers am Inhalt der Umsatzinformationen entstehen, haftet der Karteninhaber unbegrenzt. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Der Karteninhaber ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank keine starke Kundenauthentifizierung verlangt oder die Akzeptanzstelle oder ihr Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert haben.

11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages

11.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Zahlungsbetrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsauftrag befunden hätte.

11.2.2 Ist der Zahlungsbetrag verspätet beim Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle eingegangen, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer 11.2.1 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 11.2.3. Wurde ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank den Zahlungsauftrag auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schadens, der nicht bereits von Ziffer 11.2.1 erfasst ist, ist auf 12.500 Euro begrenzt; dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungsaufträge, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, der Karteninhaber hat diese vorgegeben.

Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz

der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

11.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach Ziffer 11.1 bis 11.2 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 11.2 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.4 Erstattung bei autorisierten Zahlungsvorgängen ohne genaue Betragsangabe

11.4.1 Hat der Karteninhaber einen Zahlungsvorgang autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des ihm belasteten Betrages, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Der Erstattungsanspruch besteht für die innerhalb der EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht, wenn einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR ansässig ist. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wird (vgl. Ziffer 8). Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Darlegung der Sachumstände zur Herleitung des Erstattungsanspruchs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer 11 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12 Vollmacht und gesamtschuldnerische Haftung bei Zusatzkarten

12.1 Mit der Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Der Hauptkarteninhaber gestattet die Belastung der entstehenden Umsatzen und respektive Einzelumsätze aller Zusatzkarten über den für die Hauptkarte vereinbarten Belastungsweg.

12.2 Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wird, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann sowohl von dem Haupt- als auch von dem Zusatzkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Inhaber der Zusatzkarte haftet nicht für die mit der Hauptkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen.

12.3 Beantragen oder halten die Inhaber eines Gemeinschaftskontos eine oder mehrere Karten, bei denen das Gemeinschaftskonto als Abrechnungskonto angegeben wurde, haften alle Kontoinhaber für die mit der jeweiligen Karte begründeten Zahlungsverpflichtungen abweichend von Ziffer 12.2 als Gesamtschuldner. Weiter erteilen die Inhaber eines Gemeinschaftskontos dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sie abzugeben oder entgegenzunehmen. Das Recht jedes einzelnen Gemeinschaftskontoinhabers auf Kündigung gemäß Ziffer 14.1 bzw. 14.2 bleibt davon unberührt.

13 Eigentum und Gültigkeit

Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte auch während der Gültigkeitsdauer gegen neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht. Die bisherige Karte ist unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.

14 Vertragsdauer und Kündigung

14.1 Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Karteninhaber jederzeit zum Ende eines Kalendermonats und von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch Mitteilung in Textform gekündigt werden. Wurde der Kartenvertrag von den Inhabern eines Gemeinschaftskontos geschlossen, kann

er jederzeit zum nächsten Monatsende auch von jedem Gemeinschaftskontoinhaber in Textform gekündigt werden, der nicht Hauptkarteninhaber ist.

14.2 Mit der Kündigung der Hauptkarte ist zugleich das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte gekündigt. Die Zusatzkarte kann separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden.

14.3 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, wenn mindestens zweimal die Belastung zum Ausgleich des zu begleichenden Betrags gemäß Ziffer 7 zurückgegeben wird, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist.

14.4 Die Bank ist nicht verpflichtet, Zusatzleistungen gemäß Ziff. 2.3, aufrecht zu erhalten oder in ähnlicher Weise fortzuführen. Die Bank behält sich vielmehr vor, Zusatzleistungen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen. Zusatzleistungen nach Ziff. 2.3 können mit einer Frist von vier Wochen vor dem Inkrafttreten durch Angebot in Textform an den Karteninhaber geändert oder eingestellt werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrages zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angebotenen Änderungen. In diesem Fall ist der Karteninhaber berechtigt, den Vertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Hierauf wird die Bank den Karteninhaber im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.

15 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber – bzw. haben der Haupt- und Zusatzkarteninhaber gesamtschuldnerisch für die Zusatzkarte – zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

16 Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die Karte sperren, den Einzug der Karte veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer 14.3). Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder wenn eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder deren Daten oder ein diesbezüglicher begründeter Verdacht vorliegt oder die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet. Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

17 Änderungen oder Ergänzungen der Sonderbedingungen, Entgeltänderung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Sonderbedingungen sowie der nach Ziff. 9 vereinbarten Entgelte wird die Bank dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens durch Benachrichtigung in Textform anbieten. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen sowie der nach Ziff. 9 vereinbarten Entgelte angeboten, ist er berechtigt, den Vertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Karteninhaber in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Für Änderungen von Zusatzleistungen gemäß Ziff. 2.3 gilt Ziff. 14.4.

18 Datenschutzinformation

Der Karteninhaber kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bzw. Sperre gegenüber der Bank geltend machen (vgl. Ziffer 1.1). Der Karteninhaber erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „**Datenschutzhinweise zu Ihrer Sparda-Kreditkarte**“.

19 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Bei Nutzung des Online-Bankings zur Abfrage der Umsätze und des Saldos der Karte gelten ergänzend die „Sonderbedingungen für das Online-Banking“. Bei der Nutzung des elektronischen Versands der Umsatzaufstellung in das Postfach im Online-Banking des Kontoinhabers gelten ferner zusätzlich die „Sonderbedingungen für die Postbox“.

20 Sonstiges

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Kartenvertrages etwa entstehende

Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß aus-zufüllen.

Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 ZPO, also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten. Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.

Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.

„Datenschutzhinweise zu Ihrer Sparda-Kreditkarte“

Fassung: Dezember 2020 Stand:12.20

Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

Ergänzend zu den Sonderbedingungen für Sparda- Kreditkarten (nachstehend: „Karte“) und den vorvertraglichen Informationen erhalten Sie mit diesem Dokument Informationen über die mit der Beantragung und Nutzung der Karte und ihrer Zusatzleistungen und Funktionen zusammenhängende Verarbeitung Ihrer Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Leistungen.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Sparda-Bank München eG

Arnulfstr. 15

80335 München

Telefon: 089 55142-400

Fax: 089 55142-100

E-Mail: info@sparda-m.de

Nachstehend: „Bank“ oder „Wir“

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Sparda-Bank München eG

Datenschutzbeauftragter

Arnulfstr. 15

80335 München

Telefon: 089 55142-400

Fax: 089 55142-100

E-Mail: datenschutz@sparda-m.de

2 Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten haben.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten), Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe) Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag durch Einsatz der Karte, Kartenummer), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzen in Zahlungsverkehr, Verfügungsrahmen, Produktdaten [z. B. Art des Kartenprodukts]), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Internetseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3 Wofür (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung des kartengestützten Zahlungsverkehrs, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge, zur Belastung der aus dem Kartenvertrag geschuldeten Aufwendungsersatzansprüche und Entgelte sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem von Ihnen gewählten Kartenprodukt und können unter anderem die Durchführung von Transaktionen (Kartenzahlungen) umfassen. Wir erbringen Leistungen aus dem Kartenvertrag, insbesondere die Zahlungsfunktion gemäß Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 4.4 der Sonderbedingungen sowie die Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen nach Ziffer 7 der Sonderbedingungen (insbesondere Erstattung der getätigten Umsätze und Entgelte), auf Basis der im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobenen Daten und im Wege der Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) unter Einschaltung sorgfältig ausgewählter Vertragspartner, insbesondere

- **Deutscher Genossenschafts-Verlag eG**, Wiesbaden, für die Produktion und den Versand von Karte und PIN;
- **equensWorldline SE**, Frankfurt am Main, zur technischen und administrativen Abwicklung der Autorisierungen, der Kartenzahlungen, der Bearbeitung von Umsatzreklamationen sowie der Karteninhaber- und Sperrhotline;
- **Mastercard Europe SA**, Waterloo/Belgien (kurz „Mastercard“) zur technischen und administrativen Abwicklung der Autorisierungen, der Kartenzahlungen, der Bearbeitung von Umsatzreklamationen sowie zur Vermeidung, Ermittlung oder Feststellung von Kartenmissbrauch zum Schutz des Karteninhabers und der Bank;
- **Fiducia & GAD IT AG**, Karlsruhe und Münster, zur Verarbeitung von Kartenzahlungen am Geldautomat,
- **Verband der Sparda-Banken e.V.**, Frankfurt am Main, zur Schadensprävention.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung, insbesondere bezüglich der mit der Karte verbundenen Zusatzleistungen und Funktionen, können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.1.1 Zur Erfüllung der vertraglichen Pflicht der kartengestützten Zahlungsabwicklung erfolgen Datenverarbeitungsvorgänge auf oder mittels der Karte, deren Chip oder Magnetstreifen oder per App: Auf dem Chip bzw. Magnetstreifen oder beim kontaktlosen Bezahlen mittels App werden folgende Daten elektronisch und unverschlüsselt auf der Karte gespeichert: Name des Karteninhabers, Kartennummer, Laufzeitende der Karte, Länderkennung der Bank, Kartenprüfziffern und technische Daten zur Steuerung der Transaktion. Weitere Sicherheitsdaten sind auf dem Chip bzw. Magnetstreifen verschlüsselt oder zugriffsgesichert abgelegt. Die App erfüllt dieselbe Zahlungsfunktion und vergleichbare Sicherheitsanforderungen wie der Chip der Karte.

3.1.2 Bei einer Chip- bzw. Magnetstreifen-Transaktion werden Daten zur Karte und zur Transaktion ausgetauscht und an das Abwicklungsunternehmen der Akzeptanzstelle übermittelt. Dabei werden in bestimmten Fällen Daten von maximal zehn Chip-Transaktionen temporär auf dem Chip gespeichert, die erforderlichenfalls zur Analyse von Fehlern im Rahmen der Autorisierung einer Transaktion benötigt werden.

3.1.3 Sofern die Karte physisch oder mittels App zum kontaktlosen Bezahlen eingesetzt wird, werden die Kartennummer, eine im Chip bzw. in der App gespeicherte Kartenprüfziffer, das Laufzeitende der Karte und die Länderkennung der Bank kontaktlos (während der Datenübertragung per Funk) ausgelesen. Diese Daten werden verarbeitet, sobald sich die physische Karte bzw. das mobile Endgerät mit der in der App hinterlegten digitalen Karte in unmittelbarer Nähe eines NFC-fähigen Gerätes (höchstens 2 bis 3 cm entfernt) befindet.

3.2 Im Rahmen der Interessensabwägung (Art. 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die Erfüllung des eigentlichen Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und zur Reduzierung von Ausfallrisiken;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten für diese Zwecke nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank und der eingeschalteten Dienstleister;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Videoüberwachungen dienen der Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen z. B. an Geldautomaten. Sie dienen damit dem Schutz von Kundschaft und Mitarbeitern sowie der Wahrnehmung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- Übermittlung aktualisierter Kartendaten an anfragende Händler, bei denen Sie Kartendaten gespeichert hatten, wenn wir Ihre Karte wegen Missbrauchsverdacht automatisiert austauschen.

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Sofern Sie eingewilligt haben, übermitteln wir Ihre Kartendaten an Mastercard, damit von Ihnen bei Händlern hinterlegte Kartendaten auf deren Anfrage aktualisiert werden können. Dies geschieht beispielsweise bei Ablauf der Karte oder einem Kartentausch und damit verbundenem Wechsel der Kartennummer. Auch diese Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Zudem unterliegen wir diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz [KWG], Geldwäschegesetz [GwG], EU-Geldtransferverordnung, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen

Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht [EBA], der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin]).

Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, die Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von vermögensgefährdenden Straftaten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

Wir verarbeiten im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobene Daten und die Daten aus der Kartennutzung zum Zwecke der Vermeidung, Ermittlung oder Feststellung von Kartenmissbrauch zum Schutz des Karteninhabers und der Bank.

4 Wer bekommt meine Daten? Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten

4.1 Bei der Bank

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

4.2 Auftragsverarbeiter

Auch von der Bank eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing (siehe Ziffer 3.1).

4.3 Eingeschaltete Dritte

Wir sind berechtigt, uns zur Bewirkung der Zusatzleistungen und Funktionen nach Ziffer 2.3 der Sonderbedingungen Dritter (insbesondere Dienstleister für die Zusatzleistungen und Funktionen gemäß den jeweiligen Produktinformationen zum Kartenvertrag) zu bedienen. Damit der Karteninhaber etwaige mit der Karte verbundene Versicherungs- und Mehrwertleistungen (z. B. Lounge-Zugang, Concierge-Service) in Anspruch nehmen kann, werden – sofern erforderlich – der Name des Karteninhabers, sein Geburtsdatum, die Anschrift, die Telefonnummer und Kartendaten an die in den Produktinformationen genannte(n) Versicherungsgesellschaft(en) und Mehrwertdienstleister übermittelt und dort zur Erfüllung der versicherungsvertraglichen bzw. vertraglichen Mehrwertleistungen verarbeitet.

Für die mit der Inanspruchnahme von mit der Karte verbundenen Versicherungs- und Mehrwertleistungen erforderliche Datenverarbeitung, die nicht auf Basis der Ziffer 3.1 dieser Information erfolgt, ist der jeweilige in der Produktinformation genannte Dienstleister verantwortlich. Die Informationen über Ihre Rechte als Betroffener nach der DSGVO (vgl. Ziffer 7) stellt die Bank im Internet (www.sparda-m.de) zentral zur Verfügung. Dies gilt auch für dieses Dokument. Eine papierhafte Ausfertigung der jeweiligen Datenschutzinformationen können Sie jederzeit in Textform bei Ihrer Bank (Kontaktdaten siehe Ziffer 1) anfordern. Die Datenschutzinformationen der AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nur relevant für das Kreditkartenprodukt Mastercard Platinum) können Sie abweichend schriftlich unter den vorgenannten Adressen anfordern. Bei der Nutzung von Mehrwertleistungen über das Internet finden Sie die entsprechenden Datenschutzinformationen auf der Internetseite des jeweiligen Anbieters.

4.4 Sonstige Datenempfänger

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank, sofern dies nicht durch die Ziffern 4.2 und 4.3 abgedeckt ist, ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin], Europäische Bankenaufsichtsbehörde [EBA], Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z. B. die Kartenorganisationen Mastercard, Korrespondenzbanken, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben. Durch die Erteilung eines Zahlungsauftrags durch Einsatz Ihrer Karte erteilen Sie uns zugleich die Zustimmung, die Daten an den Zahlungsempfänger über die zwischengeschalteten Abwicklungsdienstleister und Zahlungsdienstleister (z. B. Bank) des Zahlungsempfängers weiterzuleiten.

5 Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrags umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Nach Beendigung des Kartenvertrags werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen noch für zehn Jahre gespeichert, gerechnet nach Ablauf des Jahres, indem die Kündigung wirksam wurde.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer aufgrund des berechtigten Beweissicherungsinteresses auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

6 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Europäischen Union – EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

Zum Zwecke der Vertragserfüllung (weltweite Zahlung mit einer Mastercard) sowie der Vermeidung, Ermittlung oder Feststellung von Kartenmissbrauch kann es erforderlich werden, auch Daten an Dienstleister innerhalb der EU/des EWR zu übermitteln. Die Daten werden im Rahmen der Abwicklung von Autorisierungen und Zahlungen sowie z. B. der Bearbeitung von Umsatzreklamationen (sogenannte Chargebacks) oder der Vermeidung, Ermittlung oder Feststellung von Kartenmissbrauch auch an die Kartenorganisation Mastercard mit Sitz in den USA übermittelt.

7 Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Sie können Ihr Recht gegenüber Ihrer Bank geltend machen. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

8 Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung und der Durchführung von Geldtransfers oder sonstiger Transaktionen beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

9 Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir können automatisierte Entscheidungsprozesse, z. B. gestützt auf Scoringverfahren gemäß § 31 BDSG, über die Annahme eines Kartenantrags unterstützend einsetzen. Eine etwaige ablehnende Entscheidung wird nicht im Rahmen eines automatisierten Entscheidungsprozesses getroffen, sondern nach individueller Prüfung durch einen Bankmitarbeiter. Zur Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir ein solches Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10 Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz, insbesondere vor missbräuchlichen bzw. betrügerischen Transaktionen.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunften (z. B. SCHUFA) einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 BDSG. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Vertragsabschlüssen, bei der Festsetzung der Höhe des Verfügungsrahmens und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

1. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Werbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Werbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Sparda-Bank München eG

Arnulfstr. 15

80335 München

Telefon: 089 55142-400

Fax: 089 55142-100

E-Mail: info@sparda-m.de

Sonderbedingungen für das Online-Banking

Fassung Juni 2020 Stand: 06.20

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking der Bank in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Unter Online-Banking sind die Banking-Funktionen auf der Website, angebotene Funktionen des Mobile Banking sowie alle Funktionen und Applikationen (z. B. Apps) zu verstehen, welche die Bank selbst oder durch einen Dritten ihren Kunden zur Verfügung stellt. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Ein umfassendes Online-Banking-Angebot stellt die Bank bei Nutzung von TEO des Anbieters COMECO zur Verfügung, wofür der Abschluss eines eigenständigen Vertrages mit dem Anbieter COMECO erforderlich ist.

Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot werden einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits. Eine Änderung dieser Limits kann der Teilnehmer mit seiner Bank gesondert vereinbaren.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN], oder der Nutzungscode für die elektronische Signatur) und
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die Bank-Card mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät) sowie Seinselemente, also etwas das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online-Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kundennummer, Anmeldeame) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des §1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder elektronische Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wurde. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

Bei der Nutzung der Funktion „DepotView der Union Investment“ über das Online-Banking ist lediglich eine Einsichtnahme in das Depot möglich. Kauf- und Verkaufsaufträge können über diese Funktion nicht erteilt werden.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und - soweit möglich - über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Banking zur Verfügung stellen.

6. Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat

- alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummern 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN in Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. BankCard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturliste) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor dient).

(b) Besitzelemente, wie z. B. die BankCard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- sind die BankCard mit TAN-Generator oder die Signaturliste vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen das Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen

Endgerät gespeicherte Seinslement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. BankCard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signatorkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zu-

gangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob dem Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und seine Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3, oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Teilnehmer an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für die Postbox

Fassung: Juni 2020 Stand: 06.20

1. Nutzungsvereinbarung

Die Bank stellt dem Kontoinhaber bzw. den Kontoinhabern (nachfolgend „Kunde“) auf seinen Wunsch ein elektronisches Postfach (nachfolgend als „Postbox“ bezeichnet) zur Verfügung. Die Nutzung der Postbox setzt die Teilnahme des Kunden am Online-Banking, die Nutzung von TEO des Anbieters COMECO sowie die Angabe einer privaten E-Mailadresse des Kunden voraus, an die die Bank den Kunden über den Eingang von Mitteilungen in der Postbox benachrichtigt, vgl. Nr. 4. Der Kunde kann die Postbox im bereitgestellten Funktionsumfang nutzen. Bevollmächtigter ist die Nutzung der Postbox in gleicher Weise wie dem Kunden gestattet, sofern sie TEO des Anbieters COMECO nutzen.

2. Nutzungsumfang

(1) Bei Nutzung der Postbox übermittelt die Bank auf diesem Weg für alle derzeitigen und zukünftig unterhaltenen Konten des Kunden und sonstigen Vertragsbeziehungen alle Mitteilungen und Informationen wie z.B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Angebote zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder Entgelte (nachfolgend zusammen als „Mitteilungen“ bezeichnet). Die Übermittlung der Mitteilungen erfolgt durch das Einstellen von Dateien in einem gängigen Format (z.B. PDF). Kontoauszüge mit den Buchungsvorgängen eines Monats werden jeweils nachträglich zu Beginn des folgenden Monats in die Postbox eingestellt. Der Kunde kann sich die in der Postbox bereitgestellten Mitteilungen online ansehen, ausdrucken und/oder herunterladen.

(2) Mit der Einrichtung der Postbox verzichtet der Kunde ausdrücklich nach Maßgabe dieser Bedingungen gleichzeitig auf die papierhafte Zurverfügungstellung der in die Postbox eingestellten Mitteilungen, insbesondere darauf, Mitteilungen an einem Kontoauszugsdrucker der Bank abzurufen, ausgenommen Informationen zum Saldo. Die Bank bleibt jedoch gleichwohl dazu berechtigt, dem Kunden Mitteilungen, auch wenn diese in die Postbox bereits eingestellt wurden, ergänzend oder alternativ per Post oder in sonstiger Weise zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Die Bank stellt dem Kunden hierfür kein Entgelt sondern – soweit rechtlich zulässig – nur ihre Aufwendungen in Rechnung.

(3) Auf Verlangen des Kunden übersendet die Bank dem Kunden in begründeten Einzelfällen die in die Postbox eingestellten Mitteilungen zusätzlich auch postalisch zu. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

3. Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox. Dies gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Soweit die Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung.

4. Benachrichtigung des Kunden via E-Mail

Die Bank wird den Kunden über den Eingang von Mitteilungen in seiner Postbox kostenlos per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mailadresse benachrichtigen. Änderungen dieser E-Mailadresse hat der Kunde der Bank gemäß Nr. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Diese Benachrichtigung, auf die nicht geantwortet werden kann, enthält keine persönlichen Informationen des Kunden oder Angaben über den Inhalt der Mitteilungen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Unbeschadet der Benachrichtigung durch die Bank gemäß Nr. 4 ist der Kunde verpflichtet, seine Postbox regelmäßig auf den Eingang von Mitteilungen zu überprüfen; für die Prüfungspflichten des Kunden gelten insbesondere Nr. 7 sowie Nr. 11 Abs. 4 und 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Zugang der Mitteilungen beim Kunden

Mitteilungen der Bank gehen dem Kunden spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem dieser die Mitteilung zur Kenntnis genommen hat.

7. Anerkennung der Mitteilungen durch Finanzbehörden

Die in die Postbox eingestellten Mitteilungen, wie z.B. der Kontoauszug oder der Rechnungsabschluss werden von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, da sie weder die Anforderungen an die steuerliche Aufbewahrungspflicht noch die an eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen. Sie werden somit nur im Privatkundenbereich anerkannt, wenn der Kunde nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig ist. Kunden sollten sich vor Nutzung der Postbox bei dem für sie zuständigen Finanzamt informieren. Nach amtlich vorgeschriebenen Muster ausgestellte Steuerbescheinigungen können jedoch nach Ansicht der Finanzverwaltung in elektronischer Form in ein elektronisches Postfach übermittelt werden.

8. Dauer der Aufbewahrung in der Postbox

(1) Die Bank stellt die Mitteilungen während der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung für die Dauer von vier Jahren nach deren Einstellung in der Postbox zur Verfügung. Nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 ist die Bank berechtigt, die Mitteilungen aus der Postbox zu entfernen; hierüber wird sie den Kunden zuvor mit einer Frist von zwei Monaten informieren und ihm somit die Möglichkeit geben, die Mitteilungen auf einem eigenen Datenträger zu speichern oder in Papierform auszudrucken. Die Bank ist berechtigt, den Speicherzeitraum gemäß Satz 1 zu verändern; hierüber wird sie den Kunden vorab in angemessener Frist unterrichten.

(2) Soweit ein Nachdruck der Mitteilungen erforderlich ist, kann die Bank diesen auf Anfrage und nach Beauftragung dem Kunden zur Verfügung stellen, soweit ihr dies aufgrund

der für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen möglich ist; hierfür gelten die Bedingungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank.

9. Kündigung / Ende der Nutzungsmöglichkeit

(1) Der Kunde kann die Nutzungsvereinbarung für die Postbox jederzeit in Textform oder im Online-Banking ohne Angabe von Gründen kündigen. Ab Wirksamwerden der Kündigung wird die Bank die Postbox deaktivieren und die darin befindlichen Mitteilungen frühestens einen Monat nach Wirksamwerden der Kündigung löschen. Dem Kunden obliegt es, zuvor die Mitteilungen auf einem eigenen Datenträger zu speichern oder in Papierform auszudrucken.

(2) Die Bank kann die Nutzung der Postbox jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der sie zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es der Bank auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden unzumutbar erscheint, die Nutzung der Postbox fortzusetzen.

(3) Auch ohne Kündigung endet die Nutzungsmöglichkeit der Postbox automatisch, wenn der Kunde nicht mehr am Online-Banking teilnimmt oder die Nutzung von TEO des Anbieters COMECO gekündigt wird. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde bei der Bank kein Konto mehr unterhält. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Nach Wirksamwerden der Kündigung gemäß Abs. 1 und 2 sowie in den Fällen des Abs. 3 wird die Bank dem Kunden die für die Postbox vorgesehenen Mitteilungen wieder auf dem vor Einrichtung der Postbox vereinbarten Weg zukommen lassen. Wurde ein solcher zuvor nicht vereinbart und hat der Kunde mittels BankCard (Debitkarte) Zugang zum Kontoauszugsdrucker, so werden ihm Mitteilungen über diesen Weg zur Verfügung gestellt. Anderenfalls werden sie ihm papierhaft zugestellt.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Bank, die in den Geschäftsräumen der Bank oder unter www.sparda-m.de eingesehen werden können

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung Juni 2021 Stand 06.21

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC ³ oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen

Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe die Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und Nummer 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

4. Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

5. Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen

Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und ungerichteter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nummer 1.2) des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁶) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁷) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁸)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁹) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹⁰)

⁶ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein

und Norwegen.

⁷ Zum Beispiel US-Dollar.

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

⁹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

¹⁰ Zum Beispiel US-Dollar.

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und

- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet aus- geführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach dem Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten¹¹)

¹¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach dem Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Großbritannien	GB	Britisches Pfund	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechien	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr

Fassung: Juni 2021 Stand: 06.21

Die Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr unterscheiden die folgenden zwei Verfahren:

Abschnitt A.: „Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren“

Abschnitt B.: „Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren“

Der Abschnitt A. gilt für alle Kunden. Der Abschnitt B. gilt nur für Kunden, die keine Verbraucher sind. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren können Sie daher nur nutzen, wenn Sie kein Verbraucher sind. Für Verbraucher kommt Abschnitt B. der Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr daher nicht zur Anwendung.

A. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zugunsten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC des Zahlungsempfängers aus.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist in Textform oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen

SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

- Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer A. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer A. 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst in Textform - mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von Lastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer A. 2.2.1 Satz 2 und Satz 5 bzw. Nummer A. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer A. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine gesonderte Weisung zur Begrenzung oder Nichtzulassung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer A. 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftmandat angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist

oder

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftmandat
+ eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
+ eine Mandatsreferenz fehlt,
+ ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
+ kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des

Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer A. 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer A. 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer A.2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer A. 2.4.1 Absatz 2, dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftmandat angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer A. 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Sätzen 2 und 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A.2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern A. 2.6.1 und A. 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten abweichend von den Ansprüchen in Nummer A. 2.6.2 und in Nummer A. 2.6.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern A. 2.6.2 bis A. 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern A. 2.6.1 bis A. 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer A. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können

oder

- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

B. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen- Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher¹ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmen-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entfällt.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Firmen-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde die Bank über die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift- Mandats unterrichten.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN² und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ zusätzlich den BIC⁴ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC des Zahlungsempfängers aus.

- 1 § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 2 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
- 3 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- 4 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift- Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist in Textform oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer B. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer B. 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten in der vereinbarten Art und Weise aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen und
- Datum und Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmen- lastschrift-Mandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift- Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst in Textform, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Der Widerruf sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmen-Lastschriften nicht. Für diese gilt Nummer B. 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner Lastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmen-Lastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmen-Lastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmen-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer B. 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer B. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvergang aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer B. 2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer B. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer B. 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist

oder

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftsatz
 - + eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - + eine Mandatsreferenz fehlt,
 - + ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - + kein Fälligkeitstag angegeben ist.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmen-Lastschriften

SEPA-Firmen-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer B. 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer B. 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer B. 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmen-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer B. 2.4.1 Absatz 2, vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbe-

trag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftsatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer B. 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Sätzen 2 und 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungen oder bei nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und nach §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer A. 2.6.2 bis A.2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern B. 2.6.1 und B. 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer B. 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können

oder

- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

Besondere Vereinbarungen für Gemeinschaftskonten

Fassung: November 2010 Stand: 11.10

Bei Vereinbarung von Gemeinschaftsgläubigereigenschaft mit sog. Oder-Konto-Verfügungsberechtigung ist jeder Kontoinhaber-/ Depotinhaber einzeln berechtigt,

1 über das jeweilige Guthaben sowie über etwa den Kontoinhabern gemeinsam eingeräumte Kredite auf den Konten zu verfügen und darüber hinaus vorübergehende Überziehungen in banküblichen Rahmen herbeizuführen.

2 Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen.

3 im Falle des Ablebens eines der Kontoinhaber über das jeweilige Guthaben zu verfügen, das Konto aufzulösen.

4 Dritten eine Vollmacht zu erteilen.

5 Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto haften in Erweiterung von Nr. 14 Abs. 2 AGB auch für Verbindlichkeiten eines jeden Kontoinhabers gegenüber der Bank; insbesondere kann die Bank gegen Guthaben aus dem Gemeinschaftskonto mit Forderungen gegen jeden Kontoinhaber aufrechnen.

6 Alle Beträge, die für einen jeden Kontoinhaber eingehen, sei es von dritter Seite oder von einem Kontoinhaber können sowohl zu Lebzeiten der Kontoinhaber als auch nach dem Ableben eines Kontoinhabers dem Gemeinschaftskonto gutgebracht werden, soweit nicht bei dem betreffenden Eingang gesondert, bei Eingängen auf formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, ein anderer Verwendungszweck bestimmt ist.

Sonderbedingungen für das SpardaTelefon-Banking

Fassung: Oktober 2009 Stand: 10.09

1 Leistungsangebot

Der Kunde (Konto- und/oder Depotinhaber und etwaige Bevollmächtigte) kann Bankgeschäfte über das SpardaTelefon-Banking (Telefon-/ Sprachcomputer) in dem von der Sparda-Bank angebotenen Umfang tätigen. Sofern die Sparda-Bank für Verfügungen mittels SpardaTelefon-Banking eine Betragsbegrenzung im System vorsieht, informiert sie ihn hierüber.

2 Nutzungsberechtigte und Zugangsmedien

Zur Abwicklung von Bankgeschäften einschließlich des Depot- und Wertpapiergeschäftes mittels SpardaTelefon-Banking unter Verwendung einer PIN erhalten der Kontoinhaber und etwaige Bevollmächtigte von der Sparda-Bank jeweils ein persönliches Passwort (Telefon-PIN), das von der Sparda-Bank mitgeteilt wurde.

Der Konto- bzw. Depotinhaber und etwaige Bevollmächtigte werden im Folgenden als SpardaTelefon-Banking-Nutzer bezeichnet.

3 Verfahren

Zur Erläuterung der Nutzungsmöglichkeiten stellt die Sparda-Bank jeweils Verfahrensanleitungen zur Verfügung, die die Besonderheiten der vereinbarten Anwendung im SpardaTelefon-Banking beschreiben.

Der SpardaTelefon-Banking-Nutzer hat mittels SpardaTelefon-Banking Zugang zum Konto/Depot, wenn er zuvor seine Konto-/Depotnummer bzw. die Kundennummer sowie seine jeweilige PIN eingegeben hat. Erklärungen jeder Art (z. B. Kontostandsabfragen oder Überweisungsaufträge) sind abgegeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an die Sparda-Bank freigegeben sind.

4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Der SpardaTelefon-Banking-Nutzer hat während der Erteilung von Aufträgen die Verfahrensanleitung, insbesondere eine ihm während des SpardaTelefon-Banking-Kontaktes vorgegebene Benutzerführung, zu beachten. Er hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

5 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der SpardaTelefon-Banking-Nutzer darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens bzw. des Depotbestandes oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der SpardaTelefon-Banking-Nutzer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Sparda-Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des SpardaTelefon-Banking entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung; die Sparda-Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

6 Änderung der Telefon-PIN

Der SpardaTelefon-Banking-Nutzer ist berechtigt, seine Telefon-PIN jederzeit zu ändern. Bei Änderung seiner PIN wird die bisherige PIN ungültig.

7 Sperre des SpardaTelefon-Banking

Wird dreimal hintereinander am Telefon-/Sprachcomputer eine falsche PIN eingegeben, so sperrt die Sparda-Bank den Telefon-Banking-Zugang zum Konto/Depot. Der SpardaTelefon-Banking-Nutzer kann die Sperre im jeweiligen Verfahren nur nach Rücksprache mit der Sparda-Bank aufheben lassen.

Die Sparda-Bank wird den SpardaTelefon-Banking-Zugang zum Konto/Depot sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Kontos/Depots über den jeweiligen Telefon-Banking-Zugang besteht. Sie wird den Konto-/Depotinhaber hierüber außerhalb des Telefon-Banking informieren. Diese Sperre kann mittels Telefon-Banking nicht aufgehoben werden.

Die Sparda-Bank wird den Telefon-Banking-Zugang zum Konto/Depot auf Wunsch des Konto-/Depotinhabers sperren. Auch diese Sperre kann nicht mittels Telefon-Banking aufgehoben werden.

8 Schutz vor Missbrauch

Verwendet der SpardaTelefon-Banking-Nutzer ein Telefon mit Nummernspeicher und Wahlwiederholungsfunktion, ist er verpflichtet, nach Beendigung des Telefonats mit der Sparda-Bank den Speicherinhalt zu überspielen (z. B. durch Eingabe einer beliebigen Nummer über die Tastatur). Dadurch wird verhindert, dass ein Dritter durch Nutzung der Wahlwiederholungsfunktion Kenntnis von der zuvor eingegebenen Kundennummer und Telefon-PIN erhält bzw. missbräuchlich Zugang zum SpardaTelefon-Banking erhält. Der SpardaTelefon-Banking-Nutzer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Angebot der Bank nur über folgenden Zugangskanal herzustellen: Telefon-Nr. 0800 7009050 (gebührenfrei).

9 Telefonaufzeichnung

Der SpardaTelefon-Banking-Nutzer ist damit einverstanden, dass die Sparda-Bank die mit ihm im Rahmen des SpardaTelefon-Bankings geführten Telefonate sowie die von ihm über die Tastatur des Telefons eingegebenen Ziffern aufzeichnet und aufbewahrt. Dies ist zur ordnungsgemäßen Auftragsbearbeitung und aus Beweisgründen erforderlich.

10 Sicherheitsmedium

Die Telefon-PIN ist zur Vermeidung von Missbrauch geheim zu halten. Der SpardaTelefon-Banking-Nutzer ist aus Sicherheitsgründen verpflichtet, die ihm ausgehändigte Einstiegs-PIN für den SpardaTelefon-Banking-Zugang sofort zu ändern.

11 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines SpardaTelefon-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des SpardaTelefon-Bankings erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im SpardaTelefon-Banking ausdrücklich vor.

Sonderbedingungen für den Scheckverkehr

Fassung: September 2016 Stand: 09.16

1 Scheckvordruck

1.1 Für die Ausstellung von Schecks sind nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke zu verwenden; anderenfalls besteht keine Einlösungsverpflichtung. Überbringerschecks dürfen nur auf Vordrucken für Überbringerschecks, Orderschecks nur auf Vordrucken für Orderschecks ausgestellt werden.

1.2 Scheckvordrucke werden gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Der Empfänger von Scheckvordrucken hat diese bei Empfang auf Vollständigkeit zu prüfen.

2 Sorgfaltspflichten bei Verwahrung und Verwendung der Scheckvordrucke

2.1 Scheckvordrucke und ausgefüllte Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

2.2 Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen sowie sorgfältig zu behandeln (z. B. nicht knicken, lochen, beschmutzen), Änderungen und Streichungen des vorgedruckten Textes dürfen nicht vorgenommen werden. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten.

2.3 Bei Beendigung des Scheckvertrages sind die nicht benutzten Vordrucke unverzüglich zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

3 Haftungserklärung

3.1 Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Der Kunde ersetzt im Falle einer Schecksperrung alle Aufwendungen die dem bezogenen Institut aus der wegen der Einlösung der Schecks übernommenen Garantie erwachsen.

3.3 Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhandengekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grobfahrlässig gehandelt hat.

4 Einlösung trotz mangelndem Guthaben

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5 Beachtung von Schecksperrungen

5.1 Der Widerruf eines ausgestellten Schecks kann nur beachtet werden, wenn er der kontoführenden Stelle so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs möglich ist. Nach Ablauf der Vorlegungsfrist hat das bezogene Institut eine Schecksperrung nur für sechs Monate, gerechnet vom Eingang des Widerrufs, zu beachten, später vorgelegte Schecks kann das bezogene Institut einlösen, sofern der Aussteller die Sperre nicht in Textform um weitere sechs Monate verlängert.

5.2 Der Kunde ersetzt im Falle einer Schecksperrung alle Aufwendungen, die dem bezogenen Institut aus der wegen der Einlösung der Schecks übernommenen Garantie erwachsen.

6 Behandlung von Fremdwährungsschecks

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

7 Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

Sonderbedingungen für Sparda-Kontoauszugs-Drucker

Fassung: November 2014 Stand: 11.14

1 Jeder Kunde (Kontoinhaber und etwaige Bevollmächtigte), der mit der Sparda-Bank eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und im Besitz einer Debitkarte ist, ist verpflichtet, sich die für ihn bestimmten Kontoauszüge an dem von der Sparda-Bank aufgestellten Kontoauszugs-Drucker ausdrucken zu lassen.

2 Die Sparda-Bank kann dem Kunden einzelne Mitteilungen zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält.

Ferner kann die Sparda-Bank dem Kunden Kontoauszüge zusenden, wenn sie feststellt, dass sich der Kunde seine Kontoauszüge nicht innerhalb von 40 Kalendertagen hat ausdrucken lassen.

Bei allen Schäden und Nachteilen, die im Zusammenhang mit dem Ausdrucken bzw. Nichtausdrucken entstehen sollten, haftet die Sparda-Bank nur für grobes Verschulden.

3 Soweit der Kunde den Kontoauszug nicht bereits vorher abgerufen hat, gilt er am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen

Sonderbedingungen/Produktinformationsblatt SpardaCash

Fassung: März 2011 Stand: 03.11

1 Produktbeschreibung

SpardaCash ist eine Sichteinlage mit täglicher Fälligkeit.

2 Anlageziele/Anlagenstrategie

SpardaCash richtet sich an Kunden, die Gelder zu einem höheren Zins mit täglicher Verfügung anlegen möchten.

3 Produktdaten

3.1 Anlagebetrag

Mindestens 5.000 EUR

3.2 Laufzeit

Unbefristet

3.3 Verzinsung

Die Verzinsung der Einlage ist variabel.

Eine Unterschreitung der Mindesteinlage wird nicht gesondert angezeigt; die Verzinsung entfällt automatisch.

Auf Anfrage teilt die Sparda-Bank München eG den jeweils gültigen Zinssatz mit.

3.4 Zinszahlung

Die Zinszahlung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende per Rechnungsabschluss.

3.5 Verfügbarkeit

Verfügungen sind täglich möglich.

SpardaCash wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und kann nicht für den Zahlungsverkehr (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriftinzüge usw.) genutzt werden.

3.6 Kontoauflösung

Eine Kontoauflösung ist jederzeit mit einem entsprechend vorliegenden Kundenauftrag möglich.

4 Risiken

4.1 Kursrisiko

kein Kursrisiko

4.2 Zinsänderungsrisiko

Variable Zinsvereinbarung – gebunden an den Zinssatz des jeweiligen Neugeschäfts für Einlagen dieser Art. Dadurch erhält der Kunde eine an der Marktentwicklung orientierte Grundverzinsung seines Guthabens.

4.3 Fremdwährungsrisiko

Kein Fremdwährungsrisiko, da die Anlage auf EUR lautet.

4.4 Bonitätsrisiko

Der Anlagebetrag ist durch den praktizierten Institutsschutz, der sich aus der Mitgliedschaft in die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ergibt, über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus und in vollem Umfang abgesichert.

5 Szenariobetrachtung

Unabhängig vom Verlauf des Geld- und Kapitalmarkts weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf.

6 Kosten/Vertriebsvergütung

Die Anlage ist kostenfrei. Entgelte für Sonderleistungen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparda-Bank München eG zu entnehmen. Die Sparda-Bank München eG erhält für den Vertrieb dieses Produktes keine Vergütung.

7 Besteuerung

Die Zinserträge unterliegen zum Zeitpunkt des Zinsflusses der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Ein Freistellungsauftrag kann erteilt werden.

Hinweis: Zur Klärung steuerlicher Fragen empfehlen wir die Beratung durch einen Steuerberater.

8 Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Die Bedingungen sind jederzeit in den Geschäftsräumen einsehbar und werden auf Wunsch gerne ausgehändigt.

9 Sonstiges

Sparda-Bank München eG

Arnulfstraße 15

80335 München

Telefon: 089 55142-400

Telefax: 089 55142-100

Internet: www.sparda-m.de

Email: info@sparda-m.de

Sonderbedingungen/Produktinformationsblatt SpardaExtraZins Online

Fassung: März 2011 Stand: 03.11

1 Produktbeschreibung

SpardaExtraZins Online ist eine Sichteinlage mit täglicher Fälligkeit und einer variablen Verzinsung. Kontoöffnungen und Kontoführung ist nur über SpardaNet-Banking (Sprachcomputer) möglich.

2 Anlageziele/Anlagenstrategie

SpardaExtraZins Online richtet sich an Kunden, die Gelder täglich verfügbar zu einem höheren Zins anlegen möchten.

3 Produktdaten

3.1 Anlagebetrag:

Mindestens 2.000 EUR

3.2 Laufzeit:

Unbefristet

3.3 Verzinsung:

Die Verzinsung der Einlage ist variabel.

Eine Unterschreitung der Mindesteinlage wird nicht gesondert angezeigt, die Verzinsung entfällt automatisch. Auf Anfrage teilt die Sparda-Bank München eG den jeweils gültigen Zinssatz mit. Aktuelle Konditionen sind im Internet unter www.sparda-m.de abrufbar.

3.4 Zinszahlung:

Die Zinszahlung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende per Rechnungsabschluss.

3.5 Verfügbarkeit:

Verfügungen sind täglich, jedoch nur über das mit der Sparda-Bank München eG vereinbarte Giro-Referenzkonto, möglich. SpardaExtraZins Online wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und ist nicht für den Zahlungsverkehr (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriftinzüge usw.) zugelassen.

3.6 Kontoauflösung:

Das SpardaZinsExtra Online-Konto wird abgerechnet und aufgelöst, wenn ein entsprechender Auftrag der Bank vorliegt. Die Gutschrift erfolgt auf dem genannten Giro-Referenzkonto.

4 Risiken

4.1 Kursrisiko:

Kein Kursrisiko

4.2 Zinsänderungsrisiko:

Variable Zinsvereinbarung

4.3 Fremdwährungsrisiko:

Kein Fremdwährungsrisiko, da die Anlage auf EUR lautet.

4.4 Bonitätsrisiko:

Der Anlagebetrag ist durch den praktizierten Institutsschutz, der sich aus der Mitgliedschaft in die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ergibt, über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus und in vollem Umfang abgesichert.

5 Szenariobetrachtung

Unabhängig vom Verlauf des Geld- und Kapitalmarkts weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf.

6 Kosten/Vertriebsvergütung

Die Anlage ist kostenfrei. Entgelte für Sonderleistungen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparda-Bank München eG zu entnehmen. Die Sparda-Bank München eG erhält für den Vertrieb dieses Produktes keine Vergütung.

7 Besteuerung

Die Zinserträge unterliegen zum Zeitpunkt des Zinsflusses der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Ein Freistellungsauftrag kann erteilt werden.

Hinweis: Zur Klärung steuerlicher Fragen empfehlen wir die Beratung durch einen Steuerberater.

8 Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Die Bedingungen sind jederzeit in den Geschäftsräumen einsehbar und werden auf Wunsch gerne ausgehändigt.

9 Sonstiges

Sparda-Bank München eG

Arnulfstraße 15

80335 München

Telefon: 089 55142-400

Telefax: 089 55142-100

Internet: www.sparda-m.de

Email: info@sparda-m.de

Sonderbedingungen SpardaTagesgeld

Fassung: Juli 2021 Stand: 07.21

1. Art der Einlage und Kontoführung

Die Einlage SpardaTagesgeld ist eine Sichteinlage mit täglicher Fälligkeit. Das SpardaTagesgeld wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Es handelt sich um ein Geldanlagekonto und kann deshalb nicht für den Zahlungsverkehr (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriftinzüge usw.) genutzt werden.

2. Mindesteinlage, Verzinsung und Entgelte

(1) Die Mindesteinlage beträgt 2.000,00 EUR. Kontoguthaben unterhalb der Mindesteinlage werden nicht verzinst. Eine Unterschreitung der Mindesteinlage wird nicht gesondert angezeigt, die Verzinsung entfällt automatisch.

(2) Die Verzinsung der Einlage beträgt bis auf weiteres auch für Guthaben über der Mindesteinlage 0,00%. Die Bank wird dem Kunden eine Anpassung der Zinsen anbieten, wenn das Marktumfeld und die Ertragslage dies zulassen.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart, ergeben sich etwaige Entgelte für die Leistungen der Bank aus dem Preisaushang bzw. dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

3. Verwahrtgelt

Die Bank ist gemäß gesonderter Vereinbarung berechtigt, für die Verwahrung von Einlagen ein Verwahrtgelt zu berechnen. Hierdurch kann es zur Verringerung des eingezahlten Kapitals kommen.

4. Rechnungsabschluss

Die Sparda-Bank erstellt für das SpardaTagesgeld vierteljährlich jeweils zum Ende eines Quartals einen Rechnungsabschluss.

5. Kontoauflösung

Eine Einlage wird abgerechnet und das SpardaTagesgeld aufgelöst, wenn ein Auftrag des Kunden hierzu vorliegt.

6. Sonstiges

Die Bank nimmt im Rahmen der nachstehenden Vereinbarungen auf Euro lautendes Guthaben als Bankeinlage entgegen, das auf dem SpardaTagesgeld verbucht wird. Die Einlagen auf dem SpardaTagesgeld sind sowohl durch die BVR Institutssicherung GmbH (gesetzliche Einlagensicherung) als auch durch die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (freiwillige Institutssicherung) geschützt (nähere Informationen können dem „Informationsbogen für Einleger“ und der Internetseite des BVR „www.bvr.de/SE“ entnommen werden).

7. Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Diese Bedingungen können Sie unter www.sparda-m.de oder in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank eingesehen werden, auf Wunsch werden sie ausgehändigt.

Sonderbedingungen SpardaTermin

Fassung: November 2016 Stand: 11.16

1 Art der Einlage und Kontoführung

SpardaTermin ist eine Termineinlage mit einer vereinbarten Laufzeit und einer festen Verzinsung.

Es ist ein einmaliger Mindestanlagebetrag zu erbringen. Zuzahlungen und Verfügungen während der Laufzeit sind ausgeschlossen.

Sofern der Kunde bis zu 2 Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin keine anders lautende Weisung erteilt hat, wird die Anlage am Tag der Fälligkeit mit der gleichen Laufzeit und mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Zinssatz verlängert. Über jede bezüglich der Anlage getroffene Vereinbarung erhält der Kunde eine gesonderte Mitteilung der Sparda-Bank.

2 Verzinsung

Die Verzinsung der Anlage ist für die vereinbarte Laufzeit fest und nach Höhe und Laufzeit der jeweiligen Anlage gestaffelt.

Hat der Kunde kein Konto bestimmt, auf dem die Zinsen bei Fälligkeit – unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen - gutgeschrieben werden, so erfolgt die Zinsgutschrift bei Fälligkeit auf das SpardaTermin-Konto.

Bei einer Laufzeit unter 12 Monaten erfolgt die Zinszahlung bei Fälligkeit. Bei einer Laufzeit über 12 Monaten jeweils nach 1 Jahr und bei Fälligkeit.

Die Verzinsung beginnt mit dem Tag nach der Einzahlung und endet mit dem Fälligkeitstag. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Auf Anfrage teilt die Sparda-Bank dem Kunden den jeweils aktuellen Zinssatz mit.

3 Kontoauflösung

Die Anlage wird abgerechnet und das jeweilige Konto aufgelöst, wenn ein Auftrag des Kunden vorliegt. Die Kontoauflösung kann ausschließlich zum Fälligkeitstermin erfolgen.

4 Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Diese Bedingungen können in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank eingesehen werden, auf Wunsch werden sie ausgehändigt

Produktinformationsblatt SpardaTermin

Fassung: November 2016 Stand: 11.16

1 Produktbeschreibung

SpardaTermin ist eine Termineinlage über eine bestimmte Laufzeit zu einem fest vereinbarten Zinssatz. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach der vom Kunden gewählten Laufzeit.

2 Anlageziele/Anlagenstrategie

SpardaTermin richtet sich an Kunden, die Gelder zu einem fest vereinbarten Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum anlegen möchten.

3 Produktdaten

3.1 Anlagebetrag

Mindestens 500 EUR als Einmalanlage, Zuzahlung sind während der Laufzeit ausgeschlossen.

3.2 Laufzeit

Mindestens 6 Monate, maximal 60 Monate

3.3 Verzinsung

Die Verzinsung der Einlage ist fest für die vereinbarte Laufzeit (Festzinsvereinbarung).

Auf Anfrage teilt die Sparda-Bank München eG den jeweils gültigen Zinssatz mit. Aktuelle Konditionen sind im Internet unter www.sparda-m.de abrufbar.

3.4 Zinszahlung

Bei einer Laufzeit unter 12 Monaten erfolgt die Zinszahlung bei Fälligkeit; bei einer Laufzeit über 12 Monaten jeweils nach einem Jahr und bei Fälligkeit.

Hat der Kunde kein Konto bestimmt, auf dem die Zinsen bei Fälligkeit gutgeschrieben werden, erfolgt die Zinsgutschrift bei Fälligkeit auf das SpardaTermin-Konto.

3.5 Verfügbarkeit

Eine Verfügung ist nur am Ende der Laufzeit möglich. Verfügungen während der Laufzeit sind ausgeschlossen.

SpardaTermin wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und kann nicht für den Zahlungsverkehr (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriftinzüge usw.) genutzt werden.

3.6 Prolongation

Erteilt der Kunde bis zu 2 Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin keine anders lautende Weisung, wird die Einlage am Tag der Fälligkeit gemäß angebotenerem Wiederanlagevorschlag verlängert.

3.7 Kontoauflösung

Eine Kontoauflösung kann mit einem entsprechend vorliegenden Kundenauftrag ausschließlich zum Fälligkeitstermin erfolgen.

4 Risiken

4.1 Kursrisiko

kein Kursrisiko

4.2 Zinsänderungsrisiko

Feste Zinsvereinbarung

4.3 Fremdwährungsrisiko

Kein Fremdwährungsrisiko, da die Anlage auf EUR lautet.

4.4 Bonitätsrisiko

Der Anlagebetrag ist durch den praktizierten Institutsschutz, der sich aus der Mitgliedschaft in die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) ergibt, über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus und in vollem Umfang abgesichert.

5 Szenariobetrachtung

Unabhängig vom Verlauf des Geld- und Kapitalmarkts weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf.

6 Kosten/Vertriebsvergütung

Die Anlage ist kostenfrei. Entgelte für Sonderleistungen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparda-Bank München eG zu entnehmen. Die Sparda-Bank München eG erhält für den Vertrieb dieses Produktes keine Vergütung.

7 Besteuerung

Die Zinserträge unterliegen zum Zeitpunkt des Zinsflusses der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer.

Ein Freistellungsauftrag kann erteilt werden.

Hinweis: Zur Klärung steuerlicher Fragen empfehlen wir die Beratung durch einen Steuerberater.

8 Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Die Bedingungen sind jederzeit in den Geschäftsräumen einsehbar und werden auf Wunsch gerne ausgehändigt.

9 Sonstiges

Sparda-Bank München eG

Arnulfstraße 15

80335 München

Telefon: 089 55142-400

Telefax: 089 55142-100

Internet: www.sparda-m.de

Email: info@sparda-m.de

Produktinformationsblatt Termingeld mit Nachrangabrede

Fassung: Juli 2021 Stand: 05.15

1. Produktbeschreibung

Die nachrangige Einlage ist eine festverzinsliche Bankeinlage. Sie ist am Ende der Laufzeit ohne Kündigung verfügbar.

2. Anlageziele und Anlagestrategie

Die nachrangige Einlage richtet sich an Kunden, die an einer festverzinslichen Anlage interessiert sind und für eine höhere Verzinsung bereit sind, die Nachrangigkeit der Anlage in Kauf zu nehmen (siehe Ziffer 4).

3. Produktdaten

Anlagebetrag:

mind. 50.000 EUR

Verzinsung:

1,25% pro Jahr

Zinsgutschrift:

jährlich zum 31.12.

Laufzeit:

bis zum Tag der Anlage bis 30.12.2028

Verfügbarkeit:

am Ende der Laufzeit

4. Risiken

Bonitätsrisiko:

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Diese institutsbezogenen Sicherungssysteme haben die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Kursrisiko/Zinsänderungsrisiko:

Die nachrangige Einlage weist kein Kursrisiko auf.

Der Zinssatz ist fest vereinbart. Dies gilt sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Marktzinsen.

Fremdwährungsrisiko:

Die nachrangige Einlage weist kein Fremdwährungsrisiko auf, da die Anlage auf Euro lautet.

Nachrangigkeitsrisiko:

Ansprüche aus der nachrangigen Einlage werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erst nach der Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt.

Eine Aufrechnung durch den Kunden mit seinem Rückerstattungsanspruch gegen Forderungen der Bank oder eine Abtretung desselben ist nicht zulässig.

5. Verfügbarkeit

Die nachrangige Einlage ist am Ende der Laufzeit ohne Kündigung verfügbar.

6. Verzinsung

Die Verzinsung ist fest vereinbart und beträgt 1,25 & pro Jahr. Sie wird jeweils nachträglich zum 31.12. einen jeden Jahres ausgezahlt.

7. Szenariobetrachtung

Unabhängig von der Entwicklung des Geld- und Kapitalmarkts weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf.

8. Kosten

Die Kontoführung ist kostenfrei. Entgelte für Sonderleistungen sind im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank aufgeführt.

9. Besteuerung

Die Zinszahlungen unterliegen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer), dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Es besteht die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen. Bei Fragen zu individuellen steuerlichen Auswirkungen sollte ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

10. Sonstiges

Sparda-Bank München eG

Arnulfstraße 15

80335 München

Telefon: 089 55142-400

Telefax: 089 55142-100

Internet: www.sparda-m.de

E-Mail: info@sparda-m.de

Bedingungen für UnionDepots und Sonderbedingungen

der Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main

Bedingungen für UnionDepots

Fassung: Juni 2021 Stand: 06.21

1. Geltungsbereich und Änderungen

1.1 Hauptgeschäftstätigkeit der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“)

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Geschäften, die darauf gerichtet sind, Wertpapiere für andere zu verwalten und zu verwahren sowie Finanzinstrumente im Wege des Kommissionsgeschäfts zu erwerben und zu veräußern. Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die USB keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und Wertentwicklungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertentwicklungen.

1.2 Geltungsbereich

Die Bedingungen für UnionDepots gelten für alle in diesen Depots gegenwärtig und künftig verwahrten Fondsanteile sowie für die Verwahrung von sonstigen Wertpapieren, soweit diese Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere von der USB für verwahrfähig erklärt wurden. Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber (nachfolgend „Anleger“) und der USB. Daneben gelten Sonderbedingungen für Anderdepots, UnionDepotOnline, Postbox und Auftragserteilung per Telefax, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten, sowie sonstige Sonderbedingungen und die jeweils geltenden Preisverzeichnisse (allgemeines Preisverzeichnis für Depotdienstleistungen, nachfolgend „Allgemeines Preisverzeichnis“, und besonderes Preis- und Leistungsverzeichnis für Fondsanteile und sonstige Wertpapiere, nachfolgend „Besonderes Preis- und Leistungsverzeichnis“). Diese Sonderbedingungen sowie die jeweils geltenden Preisverzeichnisse sind bei den Vertriebspartnern der USB erhältlich und werden bei der Depotöffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Anleger vereinbart.

1.3 Übertragung der Geschäftsbeziehung

Die USB ist berechtigt, die Depotführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen, so dass der Dritte in die Rechte und Pflichten der USB aus dieser Vereinbarung eintreten kann. Der Anleger wird über diese Veränderung rechtzeitig informiert. Dabei wird dem Anleger das Recht eingeräumt, sich vor Wirksamwerden der Übertragung auf einen Dritten, den Vertrag mit der USB kostenlos zu kündigen. Die Übertragung der Depotverwaltung gilt als genehmigt, wenn der Anleger nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung in Textform gegenüber der USB widerspricht. Auf diese Folge wird ihn die USB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

1.4 (freibleibend)

1.5 Bankgeheimnis

Die USB ist zur Verschwiegenheit über alle anlegerbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Anleger darf die USB nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Anleger eingewilligt hat.

1.6 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anlegers, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot oder sonstige der USB anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

1.7 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die USB ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die USB erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Anlegers vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die USB nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Anlegers der Auskunftserteilung entgegenstehen.

1.8 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die USB nur eigenen Anlegern sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

2. Depotöffnung – Depotführung

2.1 Depotöffnung

Der Anleger gibt gegenüber der USB ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depotvertrags ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterzeichneten Depotöffnungsantrag an die USB übermittelt und dieser der USB zugeht. Ist der Anleger minderjährig, ist die Depotöffnung grundsätzlich nur möglich, sofern sich die gesetzlichen Vertreter gegenseitig entsprechend bevollmächtigen. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die USB dem Anleger nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrags erklärt, ein UnionDepot mit einer bis zu 10-stelligen UnionDepot-Nummer (Stamm-Nummer) eröffnet und dem Anleger die UnionDepot-Nummer und die zugehörige Unterdepot-Nummer mitteilt. Bei jeder UnionDepot-Eröffnung wird unter der Stamm-Nummer mindestens ein Unterdepot angelegt, welches mit einer bis zu 2-stelligen Nummer die Stamm-Nummer ergänzt, so dass Stamm-Nummer und Unterdepot-Nummer eine 12-stellige Nummer ergeben kann. Sofern der Anleger Anteile von mehr als einem Fonds (maßgeblich ist eine eigene ISIN/WKN) beziehungsweise Wertpapiere von mehr als

einem Emittenten in seinem Depot verwahren will, wird hierfür grundsätzlich jeweils ein separates Unterdepot mit einer entsprechenden bis zu 12-stelligen Depot-Nummer eröffnet. Die USB behält sich vor, die Eröffnung bei unvollständigen Anträgen abzulehnen und diese zurückzusenden.

2.2 Depotführung

Wenn der Anleger zu einem bestehenden UnionDepot weitere Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere erwirbt, werden diese grundsätzlich in weiteren Unterdepots unter den bei der Eröffnung des UnionDepots getroffenen Regelungen geführt, es sei denn, es handelt sich um Fonds derselben Gattung, die die USB bereits für den Anleger verwahrt. Gleiches gilt, soweit Fonds derselben Gattung aufgrund regulatorischer Vorgaben gesondert zu identifizieren sind, beispielsweise anhand eines bestimmten Erwerbszeitpunktes, an den unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen.

2.3 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb oder zur Veräußerung über die jeweils fondsverwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften aus.

2.4 Kundeneinstufung

Die USB stuft alle Anleger als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ein.

2.5 Politisch exponierte Personen

Der Anleger verpflichtet sich, unverzüglich die USB in Textform zu informieren, sofern er nunmehr oder nicht mehr den Status einer „politisch exponierten Person“ innehat. Dabei handelt es sich um eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat, oder deren unmittelbares Familienmitglied oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. Eine aktuelle Definition des Begriffs „politisch exponierte Person“ erhalten Sie auf www.union-investment.de oder auf Anfrage kostenlos bei der Union Investment Service Bank AG, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main.

3. Besondere Regelungen für Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“)

3.1 Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Anleger darf über die UnionDepots ohne Mitwirkung der anderen Anleger verfügen und zulasten der UnionDepots alle mit der Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

- Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Depotvollmacht kann nur von allen Anlegern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Anleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten.
- Abweichend vom Grundsatz der Einzelverfügung kann eine Verpfändung von Unterdepots nur durch alle Anleger gemeinschaftlich erfolgen.

3.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftsdepots haften die Anleger als Gesamtschuldner, das heißt, die USB kann von jedem einzelnen Anleger die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Anleger kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Anlegers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der USB gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten. Sodann können alle Anleger nur noch gemeinsam über die UnionDepots verfügen.

3.4 Depotmitteilungen

Depotmitteilungen werden an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber (nachfolgend „1. Depotinhaber“) bezeichneten Anleger übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (zum Beispiel bei der Nichtausführung von Aufträgen), wird die USB die Mitteilung stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern mit der USB nichts anderes vereinbart wurde. Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Anleger zugeleitet. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden.

3.5 Regelung für den Todesfall eines Anlegers

Nach dem Tode eines Anlegers bleiben die Befugnisse des/der anderen Anleger(s) unverändert bestehen. Dementsprechend kann/können der/die überlebende(n) Anleger ohne Mitwirkung der Erben die UnionDepots auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die UnionDepots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Anlegers, so können sämtliche Anleger nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Depots verfügen.

4. Besondere Regelungen für Gemeinschaftsdepots mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung („Und-Depots“)

4.1 Gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung

Die Anleger sind nur gemeinschaftlich über die UnionDepots verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Anlegern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

4.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Depotvollmacht kann nur von allen Anlegern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Anleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten. Jeder Anleger ist aber berechtigt, für seine Befugnisse ohne Mitwirkung der anderen Anleger Vollmacht zu erteilen.

4.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftsdepots haften die Anleger als Gesamtschuldner, das heißt, die USB kann von jedem einzelnen Anleger die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

4.4 Depotmitteilungen

Depotmitteilungen werden an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber (nach-

folgend „1. Depotinhaber“) bezeichneten Anleger übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (zum Beispiel bei der Nichtausführung von Aufträgen), wird die USB die Mitteilung stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern mit der USB nichts anderes vereinbart wurde. Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Anleger zugeleitet. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden.

4.5 Regelung für den Todesfall eines Anlegers

Nach dem Tode eines Anlegers können die anderen Anleger nur zusammen mit den Erben über die UnionDepots verfügen oder diese auflösen.

5. Auftragserteilung

5.1 Allgemeine Anforderungen an die Auftragserteilung gegenüber der USB

Der USB müssen eigenhändig unterschriebene Aufträge vorliegen. Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. In Ausnahmefällen kann die USB einen Auftrag per Fax zugunsten des Anlegers akzeptieren. Insoweit gelten die Sonderbedingungen für die Auftragserteilung per Telefax. Vor Auftragsausführung prüft die USB die Berechtigung des Auftraggebers zur Auftragserteilung („Legitimationsprüfung“). Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können und zulasten des Anlegers gehen. Den Anleger wird die USB hiervon unverzüglich mit der Bitte um Vervollständigung der Daten unterrichten. Durch Rückfragen nicht zu klärende Aufträge werden nicht ausgeführt. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Unvollständige oder nicht lesbare Aufträge und Überweisungen kann die USB zurücksenden. Aufträge und Überweisungen müssen in deutscher Sprache vorliegen. Abweichende Regelungen müssen ausdrücklich und schriftlich mit dem Anleger vereinbart werden.

5.2 Anforderungen für die Erteilung von Kaufaufträgen

Aufträge zum Kauf von Fonds müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Beim Auftrag zum Kauf von Fonds muss die UnionDepot-Nummer sowie der gewünschte Fondsname und/oder ISIN/WKN beziehungsweise im Fall von sonstigen Wertpapieren die ISIN/WKN angegeben sein. Stimmen die gemachten Angaben nicht überein, gilt die ISIN/WKN beziehungsweise, wenn diese nicht vorhanden ist, gilt der Fondsname. Soweit ein Auftrag zum Kauf von Fonds für ein bestehendes Unterdepot mittels einer Überweisung im Sinne von Ziffer 6.3 der Bedingungen für UnionDepots erteilt wird, muss neben den zuvor bezeichneten Angaben zusätzlich die Unterdepot-Nummer angegeben werden. Stimmen die bei der Überweisung gemachten Angaben nicht überein, ist die angegebene Unterdepot-Nummer maßgeblich.

5.3 Anforderung für die Erteilung von Verkaufsaufträgen

Aufträge zum Verkauf von Fonds müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Verkaufsaufträge zulasten eines UnionDepots müssen unter Angabe des Fondsnamens und/oder ISIN/WKN beziehungsweise im Fall von sonstigen Wertpapieren der ISIN/ WKN, des Namens des Depotinhabers und der Unterdepot-Nummer erfolgen. Stimmen die gemachten Angaben nicht überein, gilt die angegebene ISIN/WKN beziehungsweise, wenn diese nicht vorhanden ist, gilt der Fondsname.

5.4 Anforderungen für die Erteilung von Umschichtungsaufträgen

Für Umschichtungsaufträge (Verkauf mit Kauf beziehungsweise Tausch) gelten die Anforderungen unter den Ziffern 5.2 und 5.3 der Bedingungen für UnionDepots entsprechend. Soweit ein Teil der Auftragserteilung einer Umschichtung von Fonds aufgrund einer mangelhaften Auftragserteilung nicht ausführbar ist, wird auch der andere Teil der Auftragserteilung nicht ausgeführt. Eine Teilausführung von Umschichtungsaufträgen erfolgt daher nicht.

5.5 Einlieferung von effektiven Stücken und Urkunden

Einlieferungen von effektiven Stücken direkt vom Anleger nimmt die USB nicht entgegen. Einlieferung von effektiven Stücken über eine Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft müssen unter Angabe des Namens des Anlegers und seiner Unterdepot-Nummer und der Angabe des Fonds beziehungsweise des sonstigen Wertpapiers an die jeweilige depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem zusätzlichen Vermerk „zugunsten Union Investment Service Bank AG wegen UnionDepot“ erfolgen. Bei der Einlieferung von Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere über die depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt die USB keine Prüfung vor, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Gleiches gilt im Hinblick auf eine Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere nach Einlieferung.

5.6 Auslieferung und Übertragung von effektiven Stücken

Will sich der Anleger effektive Stücke ausliefern oder Fonds oder sonstige Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen lassen, wird ein entsprechender Auftrag, soweit möglich, über die USB auf Gefahr und Kosten des Anlegers von der Verwahrstelle oder Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ausgeführt. Die Auslieferung erfolgt an eine vom Anleger anzugebende Bank. Verbleiben im Falle von Fondsanteilen ausschließlich Bruchteilsrechte, welche nicht ausgeliefert werden können, werden diese veräußert. Ein verbleibender Gegenwert wird dem Anleger auf das von ihm bekannt gegebene Konto überwiesen beziehungsweise per Scheck ausgezahlt. Eine Veräußerung der Bruchteilsrechte unterbleibt, soweit diese nicht möglich ist.

5.7 Ausschüttungen und Thesaurierungen

Die Ausschüttungen eines Fonds und andere fondsbezogene Zahlungen werden ohne gegenteilige Weisung des Anlegers grundsätzlich nach Gutschrift auf dem Konto der USB und nach Erhalt der steuerlichen Daten unverzüglich in Anteilen des Fonds und Bruchteilsrechte von Fondsanteilen angelegt, dem die Ausschüttung beziehungsweise Zahlung zuzuordnen ist. Etwaige dabei erhobene Ausgabeaufschläge sind dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Soweit eine solche direkte Wiederanlage nicht möglich ist (beispielsweise weil die Ausgabe von Anteilscheinen eingestellt wurde), werden die Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen von der USB zugunsten des Anlegers auf die vom Anleger angegebene Kontoverbindung überwiesen beziehungsweise, sofern diese nicht

bekannt ist, per Scheck ausgezahlt.

5.8 Erstattungen

Bei Steuer- und Gebührenerstattungen sowie Erstattungen aus anderen Korrekturen ist die USB berechtigt, Anteile eines bereits vorhandenen Fonds des Anlegers beziehungsweise Anteile eines Geldmarktfonds zu erwerben oder den Betrag auf das vom Anleger bekannt gegebene Konto zu überweisen beziehungsweise per Scheck auszuzahlen.

5.9 Kapital- und Fondsmaßnahmen

Über Kapital- und Fondsmaßnahmen der im UnionDepot befindlichen Fonds (beispielsweise die Auflösung eines Fonds, der Statuswechsel in der Besteuerung, das Laufzeitende eines Laufzeitfonds, eine Fondsverschmelzung) und über die daraus resultierenden Handlungsoptionen wird die USB den Anleger rechtzeitig vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens unterrichten. Die USB kann hierin einen konkreten Vorschlag unterbreiten. Dieser Vorschlag gilt als Auftragserteilung des Anlegers, wenn der Anleger nicht einen anders lautenden Auftrag erteilt. Auf diese Folge wird ihn die USB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. **Die USB wird bei dieser Auftragserteilung des Anlegers keine Angemessenheits- oder Geeignetheitsprüfung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen, da ihr die Eigenschaften (Erfahrungen und Kenntnisse, Anlageziele und so weiter) des Anlegers nicht bekannt sind.** Ein anders lautender Auftrag, der vom konkreten Vorschlag der USB abweicht, muss innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtung über die Handlungsoptionen der USB zugegangen sein. In diesem Zusammenhang weist die USB den Anleger gesondert darauf hin, dass eine Kapitalmaßnahme bei einem Fonds dazu führen kann, dass den Anleger die Rechtsfolgen einer solchen Kapitalmaßnahme auch dann treffen können, wenn der Anleger keinen Auftrag erteilt hat. Die USB hat dabei keinen Einfluss auf den Eintritt der Rechtsfolgen einer von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft beschlossenen Kapitalmaßnahme. Soweit der Anleger daher über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sein sollte, etwaige Nachrichten der USB per Post zu empfangen, sollte der Anleger einen Empfangsvertreter bestellen, damit ihn etwaige Nachrichten der USB über Kapitalmaßnahmen von Fonds erreichen und der Anleger ausreichend Zeit hat, gegebenenfalls entsprechende Weisungen zu erteilen. Zu diesem Zweck kann die Einrichtung einer Postbox für den Anleger hilfreich sein.

5.10 Auszahlplan

Wenn der Anleger mit der USB einen Auszahlplan vereinbart hat und eine Rückgabe möglich ist, veräußert die USB die erforderliche Zahl von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren zu den vereinbarten Terminen und überweist die Beträge auf das der USB bekannt gegebene Konto. Da die vereinbarte Laufzeit des Auszahlplans von Kapitalverzehr und Wertentwicklung des Fonds abhängt, kann sie sich bei negativer Wertentwicklung verkürzen. Die USB ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Auszahlplan bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit durchzuführen.

6. Zahlungsverkehr (Lastschriftverfahren und Überweisungen)

6.1 Lastschriftverfahren

Die Zahlung des Kaufpreises der Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere erfolgt per SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund eines der USB durch den Anleger schriftlich erteilten SEPA-Lastschriftmandates. Der Anleger hat dabei auf die vollständigen und richtigen Angaben zu achten. Die USB kündigt dem Anleger spätestens 1 Kalendertag vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift den Lastschrifteinzug (zum Beispiel durch Rechnungsstellung) an. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Anlegers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine. Die erste Auftragsausführung erfolgt bei wiederkehrenden Lastschriften zum nächstmöglichen Ausführungstermin. Der Anleger hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seinem Referenzkonto zum Zeitpunkt des Einzugs des jeweiligen Betrages per SEPA-Basis-Lastschrift ausreichende Deckung besteht. Für Kaufaufträge von Fondsanteilen gilt, dass, soweit die Lastschrift das Ein- oder Mehrfache eines Fondsanteils zum Ausgabepreis übersteigt, der überschreitende Betrag in Bruchteilsrechten von Fondsanteilen, sofern verfügbar, gutgeschrieben wird. Die USB geht davon aus, dass der Anleger über die im SEPA-Lastschriftmandat angegebene Bankverbindung einzelverfügungsberechtigt ist. Der Anleger haftet der USB für sämtliche Schäden, die aus einer rechtswidrigen beziehungsweise fehlerhaften Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandates entstehen.

6.2 Rückgabe einer Lastschrift

Wenn eine Lastschrift mangels Deckung beziehungsweise wegen eines Erstattungsverlangens (inklusive Widerruf und Zurückweisung) nicht eingelöst werden kann (Rücklastschrift), ist die USB berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteil- beziehungsweise Wertpapierkauf rückgängig zu machen. Hiervon wird sie den Anleger unverzüglich unterrichten. Die in Erfüllung des Lastschriftauftrags bereits erworbenen Anteile beziehungsweise Wertpapiere wird die USB dabei wieder veräußern. Wenn die Lastschrift mangels Deckung oder wegen eines unberechtigten Erstattungsverlangens (inklusive Widerruf und Zurückweisung) nicht eingelöst beziehungsweise zurückgegeben wird, haftet der Anleger der USB für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende Preisdifferenz.

6.3 Überweisung

In Ausnahmefällen kann die USB für den Kauf von Fondsanteilen eine SEPA-Überweisung entgegennehmen. Dabei gilt Ziffer 5 der Bedingungen für UnionDepots. Pro Überweisung kann eine Ordererteilung nur für ein Unterdepot erfolgen. Werden verschiedene Unterdepot-Nummern in einer Überweisung genannt, kann dieser Überweisungsauftrag insgesamt nicht ausgeführt werden. Erfolgt der Eingang eines Depotöffnungsantrags nach der Gutschriftsanzeige der Überweisung für einen Kauf von Fondsanteilen, so wird der Wertermittlungstag vom Tage des Antragseingangs zugrunde gelegt.

6.4 Zahlungen

Zahlungen des Anlegers per Lastschrift beziehungsweise Überweisung nimmt die USB ausschließlich in Euro entgegen. Abweichend davon sind bei in Fremdwährung aufgelegten Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaften der Union Investment Gruppe auch Einzahlungen durch den Anleger in der Fondswährung möglich; hierfür hat der Anleger die speziell

dafür eingerichteten Treuhandkonten zu erfragen und bei der Einzahlung anzugeben.

7. Auftragsausführung durch die USB

7.1 Kommissionsgeschäft

Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb, zur Umschichtung oder Veräußerung über die jeweils fondsverwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften als Kommissionärin aus beziehungsweise bedient sich dabei Zwischenkommissionären, die die Aufträge an die jeweils fondsverwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft weiterleiten. Hierzu schließt die USB für Rechnung des Anlegers mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kaufgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der USB. Über die Ausführung des Auftrags wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten.

7.2 Ausschluss der Beratung („Execution-only“)

Eine Beratung des Anlegers vor Auftragsausführung durch die USB erfolgt nicht. Soweit dem Anleger beispielsweise Marktcommentare, Charts oder Analysen zur Verfügung gestellt werden, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Anlegers erleichtern. Die USB geht davon aus, dass der Anleger durch den zuführenden Vertriebspartner entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere hinreichend informiert wurde. Weitere Informationen durch die USB erfolgen nicht. Insbesondere wird die USB keine Angemessenheits- oder Geeignetheitsprüfung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen. Soweit ihm ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur und der Anleger sollte vor seiner Anlageentscheidung gegebenenfalls weitere Informationen beziehungsweise Beratung durch den zuführenden Vertriebspartner in Anspruch nehmen.

7.3 Keine Risikoklassifizierung durch die USB

Soweit der Anleger durch den zuführenden Vertriebspartner einer Risikokategorie zugewiesen wird beziehungsweise wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke des Vertriebspartners. Die USB teilt ihre Anleger selbst nicht in Risikokategorien ein und hat von einer entsprechenden Einteilung durch die Vertriebspartner keine Kenntnis. Ein Abgleich der Risikokategorie eines Anlegers mit einem von ihm erteilten Kaufauftrag findet durch die USB mangels Kenntnis einer etwaigen Einstufung des Anlegers in eine Risikokategorie in keinem Fall statt. Dies gilt auch bei Erteilung des Kaufauftrags über das Internet beziehungsweise per Überweisungsträger.

7.4 Bedingungen für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen

Für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen gelten die im jeweils gültigen Allgemeinen Preisverzeichnis und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Konditionen beziehungsweise Bedingungen. Die USB ist zur Ausführung von Umschichtungs- und Verkaufsaufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Anlegers zur Ausführung ausreicht.

7.5 Girosammelverwahrung

Die erworbenen beziehungsweise eingelieferten Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere werden aufgrund einer im Depotöffnungsantrag besonders erteilten Ermächtigung in Girosammelverwahrung genommen.

7.6 Verkaufsaufträge

Die USB rechnet Fondsanteile und Bruchteilsrechte von Fondsanteilen zum Rücknahmepreis und Wertpapiere zum Marktpreis abzüglich Gebühren und Auslagen ab. Der Rücknahmepreis ist dabei der von der Fondsgesellschaft errechnete Preis für Rückgaben des Tages, zu dem der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Rückgabebefehl zugeht, und entspricht regelmäßig nicht dem Rücknahmepreis, den die USB auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Der Zeitpunkt des Zugangs des Rückgabebefehls bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft hängt vom Zeitpunkt des Zugangs der Auftragserteilung des Anlegers bei der USB ab, wobei der Zeitpunkt der Auftragsausführung der USB nach Zugang der Auftragserteilung durch den Anleger bei der USB sich nach den Regelungen des Allgemeinen Preisverzeichnisses und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnisses der USB richtet. Der Auszahlungsbetrag wird grundsätzlich auf das der USB bekannt gegebene, von einem im europäischen Zahlungsverkehrsraum ansässigen Kreditinstitut geführte Konto unverzüglich innerhalb der üblichen Abwicklungsfristen überwiesen. Scheitert die Überweisung des Auszahlungsbetrags auf das bekannt gegebene Konto, ist die USB berechtigt, den Auszahlungsbetrag zum aktuellen Marktpreis zugunsten des Anlegers in Anteile eines Geldmarktfonds anzulegen. In Ausnahmefällen kann der Auszahlungsbetrag per Scheck ausgezahlt werden. Auszahlungen an den Anleger erfolgen ausschließlich in Euro.

7.7 Erfüllung der Kaufaufträge im Inland

Die USB erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland nicht vorsehen. Bei der Erfüllung im Inland verschafft die USB den Anlegern, sofern die Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zugelassen sind, Miteigentum an dem Sammelbestand – Girosammeldepotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit die Fondsanteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Anleger Bruchteilseigentum an der bei der Fondsgesellschaft verwahrten Globalurkunde vermittelt. Soweit sonstige Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Anleger Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die USB für den Anleger gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

7.8 Erfüllung von Kaufaufträgen im Ausland

Die USB schafft Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren ausführt. Die USB kann die im Ausland angeschafften Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen

anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die USB wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen beziehungsweise Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter der Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die USB braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus dem im Lagerland für den Anleger und für die USB verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise Wertpapieren derselben Gattung. Ein Anleger, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der USB nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten. Hat der Anleger Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die USB nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

7.9 Verwahrung im Ausland erworbener Wertpapiere

Die von der USB für einen Anleger im Ausland angeschafften und verwahrten Fondsanteile können bei einem ausländischen Verwahrer auf Sammeldepots ungetrennt von den Fondsanteilen anderer Anleger der USB und dem Eigenbestand der USB verwahrt werden. Im Fall der Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen ausländischen Verwahrer, hätte dies zur Folge, dass sich die Rechtsposition der USB und insbesondere die Möglichkeit der USB, die Fondsanteile ihrer Anleger aus der Insolvenzmasse auszusondern, nach der ausländischen Rechtsordnung und nach der, mit dem ausländischen Verwahrer vereinbarten, Rechtsstellung der USB richten würde. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Aussonderung oder der Zugriff auf die Fondsanteile der Anleger bis zum Abschluss eines Insolvenzverfahrens oder bis zum Abschluss eines Vollstreckungsverfahrens gegen den ausländischen Verwahrer gar nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Zudem wäre die USB dem üblichen Prozessrisiko bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche ausgesetzt. Darüber hinaus kann auch im Fall einer Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen gegen die USB selbst nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger der USB ihre Ansprüche gegen die USB auf Herausgabe (bzw. Aussonderung) ihrer bei einem ausländischen Verwahrer gelagerten Fondsanteile im Rechtsweg gegenüber einem Insolvenzverwalter oder Gläubiger der USB, ggf. auch gerichtlich, durchsetzen müssen. Hierbei wären die Anleger den üblichen Prozessrisiken ausgesetzt. Die USB hat daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, um einen möglichen Zugriff eines Insolvenzverwalters oder Gläubigers auf die bei einem ausländischen Verwahrer gelagerten Fondsanteile ihrer Anleger möglichst zu vermeiden; insbesondere wird das Depot der USB bei einem ausländischen Verwahrer mit dem Zusatz „Kundendepot“ geführt. Außerdem wurde vereinbart, dass die USB im Fall einer Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich unterrichtet wird, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Anleger frühzeitig ergreifen zu können.

7.10 Auskunftersuchen/Datenweitergabe

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Anleger von der USB im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der USB oder des Anlegers bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Die USB wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen unter Offenlegung des Namens des Anlegers erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Sie wird den Anleger hierüber benachrichtigen.

8. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

8.1 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerungen

Bei im Inland verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren sorgt die USB für die Einlösung von etwaigen Gewinnanteil- und Ertrags Scheinen. Die USB besorgt neue Gewinnanteil- und Ertrags Scheinbogen (Bogenerneuerung). Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren gegebenenfalls dem ausländischen Verwahrer. Der Gegenwart von Gewinnanteil- und Ertrags Scheinen wird den Anlegern dann gutgeschrieben, wenn die USB den Betrag erhält und ihr die für die Verarbeitung im UnionDepot erforderlichen steuerlichen Daten zur Verfügung stehen. Die USB nimmt jedoch weder die Einlösung von etwaigen effektiven Gewinnanteil- oder Ertrags Scheinen von verwahrten Fondsanteilen oder sonstigen Wertpapieren vor, noch besorgt sie neue effektive Gewinnanteil- und Ertrags Scheinbogen.

8.2 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Fonds beziehungsweise sonstigen Wertpapiere des Anlegers im UnionDepot betreffen, oder werden der USB solche Informationen vom Aussteller oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, wird die USB die Nachrichten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form weiterleiten. Sie übernimmt für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Gewähr.

8.3 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

Die USB darf ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Interesse des Anlegers liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie zum Beispiel nach der Fusion einer Fondsgesellschaft mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Die USB wird den Anleger hierüber unterrichten. Verlieren die für den Anleger verwahrten Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden. Im Inland verwahrte

Urkunden werden, soweit möglich, dem Anleger auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Anleger wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die USB die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Anleger vernichten.

9. Depotauszüge, Depotabrechnungen und Korrekturbuchungen

9.1 Depotauszug und Depotabrechnung

Zur Abstimmung der Depotbestände erhält der Anleger mindestens jährlich einen Depotauszug. Der Anleger erhält grundsätzlich papierhafte beziehungsweise elektronische Abrechnungen über jede Bestandsveränderung auf seinem UnionDepot. Er erhält darüber hinaus grundsätzlich Abrechnungen auch über die Ausschüttungen der Fonds. Die Ausführung regelmäßiger Käufe von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand braucht die USB nur jährlich innerhalb von 13 Monaten mitzuteilen, wenn Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere jeweils aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleich bleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrags nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden (§ 24 Absatz 3 Depotgesetz).

9.2 Storno- und Berichtigungsbuchungen der USB vor Ausstellung eines Depotauszuges

Fehlerhafte Buchungen auf Unterdepots im UnionDepot (beispielsweise wegen einer falschen Unterdepot-Nummer) darf die USB bis zur Ausstellung des nächsten Depotauszugs durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Anleger zusteht (Stornobuchung); der Anleger kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Einbuchung bereits verfügt hat.

9.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen der USB nach Ausstellung eines Depotauszugs

Stellt die USB eine fehlerhafte Buchung erst nach Ausstellung eines Depotauszugs fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Anleger zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Unterdepot im UnionDepot belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Anleger gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die USB den Betrag dem Unterdepot im UnionDepot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

9.4 Information des Anlegers

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten.

9.5 Korrekturläufe

Die USB führt im Kalenderjahr beständig Korrekturläufe, unter anderem im Sinne des § 43 a Absatz 3 Satz 7 EStG (sogenannte „Delta-Korrekturen“) durch. Bei Privatanlegern erfolgen die Korrekturen grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft im Jahr der Fehlerkorrektur. Bei betrieblichen Anlegern und Steuerausländern erfolgen die Korrekturen grundsätzlich für das Jahr der Fehlerentstehung. Für den Fall, dass durch die Korrekturen steuerliche Belastungsbuchungen ausgelöst werden, ermächtigt der Anleger die USB, die Steuer durch die Veräußerung von Fondsanteilen beziehungsweise Bruchteilen von Fondsanteilen zu begleichen. Soweit keine Fondsanteile zur Begleichung der Steuer im ausreichenden Maße vorhanden sind, wird die USB die Steuer per Lastschrift vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen und für Rechnung des Kunden die Steuern abführen. Für steuerliche Erstattungen gilt Ziffer 5.8 der Bedingungen für UnionDepots.

10. Kosten der Depotführung

10.1 Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen sowie ihre Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils geltenden Allgemeinen Preisverzeichnis. Dieses kann beim zuführenden Vertriebspartner eingesehen werden; es wird dem Anleger auf Wunsch schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Wenn ein Anleger eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die USB die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

10.2 Änderung von Entgelten

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Anleger im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (beispielsweise Depotführung), sowie von Entgelten für die üblichen Leistungen im Sinne der Ziffer 10.1 der Bedingungen werden nach Maßgabe von Ziffer 1.4 der Bedingungen für UnionDepots vorgenommen.

10.3 Auslagen

Mögliche Aufwendungsersatzansprüche der USB richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Verrechnung beziehungsweise Lastschriftinzug von Gebühren, Kosten und Auslagen

Die USB ist berechtigt, fällige Gebühren, Kosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Fondsanteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen, und wird hiermit vom Anleger ermächtigt, gegebenenfalls zum Zwecke der Verrechnung Fondsanteile beziehungsweise Bruchteile von Fondsanteilen oder sonstige Wertpapiere des Anlegers in entsprechender Höhe zu veräußern.

Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates kann die USB die Gebühren, Kosten und Auslagen zu den Fälligkeitsterminen per Lastschriftinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen.

10.5 Verrechnung beziehungsweise Lastschriftinzug der Depotgebühr

Der Anleger ermächtigt die USB, die sich aus dem aktuellen Allgemeinen Preisverzeichnis

ergebende Depotgebühr durch Veräußerung der Fondsanteile beziehungsweise Bruchteile von Fondsanteilen oder sonstigen Wertpapieren des Unterdepots des Anlegers zu begleichen.

Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates kann die USB die Depotgebühr zu den Fälligkeitsterminen per Lastschriftinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen.

11. Steuern

11.1 Steuerpflicht

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweiligen Steuerrecht (In- oder Ausland) können laufende Einkünfte und Gewinne einer Kapitalertragsteuer und/oder sonstigen Steuer (beispielsweise Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Quellensteuern) unterliegen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden muss. Die Steuer kann den an den Anleger zu zahlenden Betrag mindern und/oder durch die Veräußerung von Fondsanteilen beziehungsweise Bruchteilen von Fondsanteilen beglichen werden. Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde beziehungsweise seinen steuerlichen Berater wenden.

11.2 Steuer-Identifikationsnummer

Die USB als nicht öffentliche Stelle wird die Steuer-Identifikationsnummer nur erheben oder verwenden, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihr und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Sie wird ihre Dateien nur insoweit nach der Steuer-Identifikationsnummer ordnen oder für den Zugriff erschließen, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen ihr und den Finanzbehörden erforderlich ist (§ 139 b AO).

11.3 Steuerbescheinigung(en)

Die USB kann dem Anleger grundsätzlich anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen eine Jahressteuerbescheinigung erteilen. Eine Verlustbescheinigung oder ein Duplikat einer bereits erstellten Steuerbescheinigung wird dem Anleger im Regelfall nur auf sein Verlangen unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen und gegen Kostenerstattung erteilt. Ausnahmen ergeben sich aus Erlassen und Anweisungen der Finanzverwaltung.

11.4 Regelabfrage und Anlassabfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM)

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird auf Anfrage der USB die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den für diese Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz zum Zeitpunkt der Anfrage als automatisiert abrufbares Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) übermitteln, es sei denn, der Anleger hat unter Angabe seiner Steuer-Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim BZSt dem automatisierten Datenabruf widersprochen (Sperrvermerk). Zu diesem Zweck wird die USB unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Anlegers einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim BZSt abfragen, ob die steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig sind (Regelabfrage). Im Übrigen kann die USB bei einer Depotöffnung, auf Veranlassung des Anlegers oder bei fehlender Kenntnis der Steuer-Identifikationsnummer zum Zeitpunkt der Regelabfrage eine anlassbezogene Abfrage zur Erlangung des KiStAM an das BZSt richten (Anlassanfrage). Die Ergebnisse der KiStAM-Abfrage werden von der USB unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verwendet.

Im Falle eines Gemeinschaftsdepots für Ehegatten beziehungsweise für eingetragene Lebenspartner erfolgt eine Ermittlung des Kirchensteuerabzugs auf steuerpflichtige Einkünfte, wenn zum 31. Dezember des Vorjahres des betreffenden Jahres ein gemeinsam erteilter Freistellungsauftrag vorlag oder für das betreffende Jahr neu erteilt wird.

12. Sicherheiten für die Ansprüche der USB gegen den Anleger

12.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Anleger und die USB sind sich darüber einig, dass die USB ein Pfandrecht an den Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren oder Sachen erwirbt, an denen die USB oder eine ihrer inländischen Geschäftsstellen im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der USB gegen den Anleger aus der Geschäftsbeziehung.

12.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der USB mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Anleger zustehen. Hat der Anleger gegenüber der USB eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Anlegers der USB übernommen, so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld.

12.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der USB, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der USB nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere, die die USB im Ausland für den Anleger verwahrt.

12.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der USB Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere, ist der Anleger nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

12.5 Wahlrecht der USB

Wenn die USB verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Anlegers und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Anlegers Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. Insbesondere wird sie im Rahmen der Verwertung die Fondsanteile veräußern, die auf dem Unterdepot des Anlegers mit dem größten Bestand verwahrt werden, damit die vom Anleger getroffenen Anlageentscheidungen durch die Verwertung möglichst geringfügig verändert werden.

13 Haftung der USB

13.1 Allgemeine Haftungsgrundsätze

Die USB haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Bedingungen vor. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang USB und Anleger den Schaden zu tragen haben.

13.2 Haftung der USB bei Kommissionsgeschäften

Die USB haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die USB bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Die USB steht entsprechend der kommissionsrechtlichen Grundsätze aber nicht dafür ein, dass ein Auftrag des Anlegers tatsächlich ausgeführt wird.

13.3 Haftung für die Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren im Inland haftet die USB für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Anleger eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die USB auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Bei der Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der USB auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die USB für deren Verschulden.

13.4 Haftung bei Störung des Betriebes

Die USB haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

14 Pflichten des Anlegers

14.1 Änderungen von Name, Anschrift, Depotbezeichnungen oder einer gegenüber der USB erteilten Vertretungsmacht und der gegenüber der USB bekannt gegebenen Bankverbindung

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der USB Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der USB erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) sowie die Änderung maßgeblicher Kontoverbindungen unverzüglich mitteilt und einen entsprechenden überprüfbaren Auftrag erteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Soweit der Anleger die der USB bekannt gegebene Bankverbindung ändern möchte, ist dies ebenfalls nur durch Erteilung eines entsprechenden überprüfbaren Auftrags möglich. Die USB behält sich vor, bei einem solchen Änderungswunsch der Bankverbindung Rücksprache mit dem Anleger zu halten.

14.2 Prüfungspflicht bezüglich etwaiger Erwerbsbeschränkungen

Der Anleger ist verpflichtet, sofern er seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat beziehungsweise nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand des Verkaufsprospektes des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- beziehungsweise Heimatland zu informieren.

Ein Verkauf von Fondsanteilen an US-Bürger ist ausgeschlossen (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitztum der Vereinigten Staaten gegründet werden) Sollten sich nach Begründung der Geschäftsbeziehung zur USB die persönlichen Verhältnisse des Anlegers derart ändern, dass er als US-Bürger im Sinne der vorstehenden Definition zu qualifizieren ist, dann werden die hierfür gesetzlich erforderlichen Prüfungen von der USB durchgeführt und gegebenenfalls Meldungen an die amerikanischen Steuerbehörden vorgenommen.

14.3 Prüfung und Einwendungen bei Depotmitteilungen der USB

Der Anleger hat Depotauszüge, Depotabrechnungen, Ertragnisaufstellungen, Steuerbescheinigungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie sonstige Mitteilungen der USB („Depotmitteilungen“) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

14.4 Benachrichtigung der USB bei Ausbleiben von Depotmitteilungen

Falls Depotmitteilungen der USB, die der Anleger zu erwarten hat (beispielsweise Anzeige über die Ausführung von Aufträgen), dem Anleger nicht zugehen, muss er die USB unverzüglich benachrichtigen.

14.5 Haftungsfolgen bei Verletzung von Pflichten

Führt die schuldhafte Verletzung von Pflichten durch den Anleger zu einem Schaden, geht dieser zulasten des Anlegers. Hat die USB durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang USB und Anleger den Schaden zu tragen haben.

15 Abtretungsausschluss

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag durch den Anleger ist ausgeschlossen.

16 Kündigungsrecht des Anlegers

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart, sofern in den Sonderbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Der Anleger kann die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Anleger, die ein Gemeinschaftsdepot führen, können nur gemeinsam die Geschäftsverbindung kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Anleger die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

17 Kündigungsrechte der USB

17.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die USB kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die USB auf die berechtigten Belange des Anlegers Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von UnionDepots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

17.2 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der USB, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anlegers, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die USB dem Anleger für die Abwicklung einer angemessenen Frist einräumen (insbesondere für die Auslieferung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren in effektiven Stücken oder auf ein anderes Depot). Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Anlegers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmter angemessener Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

17.3 Auflösung UnionDepot

Die USB ist zur Auflösung des UnionDepots berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf, wenn das Depot seit mehr als 15 Monaten keinen Bestand aufweist. Der Anleger wird hierüber nicht informiert.

18 Hinweis auf Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung

Die USB gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Die EdW ist eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 Prozent ihres Wertes, maximal jedoch EUR 20.000,00 pro Gläubiger, schützt. Ein Entschädigungsfall muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgestellt worden sein. Nach dessen Feststellung werden die Gläubiger von der EdW unterrichtet, damit diese ihre Ansprüche anmelden können. Die USB ist befugt, der EdW oder einem von ihr Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit die EdW Zahlungen an einen Anleger leistet, gehen dessen Forderungen gegen die USB in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die EdW über. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise CRR-Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Nicht von der EdW abgedeckt sind Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern. Weitere Ausnahmen und Voraussetzungen sind im AnlEntG geregelt.

Darüber hinaus gehört die USB der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), Heussallee 5, 53113 Bonn an. Bei dieser handelt es sich um eine auf freiwilliger Basis entstandene, privatrechtlich organisierte und verwaltete Selbsthilfeeinrichtung der genossenschaftlichen Finanzgruppe der Volksbanken Raiffeisenbanken. Die von der Sicherungseinrichtung des BVR verwalteten Mittel werden solidarisch durch die Beiträge der angeschlossenen Institute erbracht. Auf der Basis ihres Statuts, welches Bestandteil der Satzung des BVR ist, betreibt die Sicherungseinrichtung des BVR Einlagenschutz, das heißt, sie schützt stets ohne betragsliche Begrenzung die Einlagen von Nichtbanken bei den Kreditinstituten, die Mitglied der Sicherungseinrichtung des BVR sind. Über den Einlagenschutz hinaus praktiziert die Sicherungseinrichtung des BVR den sogenannten Institutsschutz: Befindet sich ein angeschlossenes Kreditinstitut in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wird es stets durch die Sicherungseinrichtung saniert und so gestellt, dass es seine rechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann. Die Sicherungseinrichtung des BVR ist vom deutschen Gesetzgeber als sogenannte institutsichernde Einrichtung anerkannt worden. Die USB ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der USB auf die Rechtsnachfolge des Anlegers beruft, der USB seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der USB in deutscher Sprache vorzulegen.

20 Vertragssprache, maßgebliches Recht, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitschlichtung

20.1 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger während der Dauer der Geschäftsbeziehung ist Deutsch.

20.2 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Anleger und der USB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20.3 Gerichtsstand für Anleger mit Sitz im Inland

Ist der Anleger ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die USB diesen Anleger an ihrem zuständigen

Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die USB selbst kann von diesem Anleger nur an dem für sie zuständigen Gericht verklagt werden.

20.4 Gerichtsstand für Anleger mit Sitz im Ausland

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Anleger, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

20.5 Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten mit der USB können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anrufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax: 030 6449046-29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelle-investmentfonds.de, zu richten. Bei Streitigkeiten nach Maßgabe des § 14 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), zum Beispiel aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Telefon: 069 2388-1907 oder -1906, Telefax: 069 2388-1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbelegungsplattform der EU (Europäische Union) wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Hierbei kann folgende E-Mail-Adresse der USB angegeben werden: service@union-investment.de. Die Plattform ist selbst keine Streitbelegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

21. Widerrufsrecht bei Erwerb und Veräußerung von Anteilscheinen

Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Willenserklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder deren Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312 g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift/Kopie des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Depotabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (1) der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder (2) er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Diese Regelung ist auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger entsprechend anwendbar (§ 305 KAGB).

22. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main.

Sonderbedingungen

In Ergänzung zu den folgenden Sonderbedingungen gelten die Bedingungen für UnionDepots der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie diesen Sonderbedingungen nicht widersprechen.

I. Auftragserteilung per Telefax

1. Nutzungsberechtigter

Zur Abwicklung von Aufträgen kann der Depotinhaber (nachfolgend „Anleger“) Erklärungen gegenüber der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“) auch per Telefax abgeben.

2. Leistungsumfang

Der Anleger kann Aufträge per Telefax in dem von der USB nachstehend angebotenen Umfang abwickeln. Diese Aufträge umfassen den Kauf und Verkauf sowie die Umschichtung von Fondsanteilen und sonstigen Wertpapieren.

Auszahlungen bei Verkauf von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren können nur auf das eigene Konto des Anlegers beziehungsweise des Verfügungsberechtigten über das UnionDepot, das bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird, erfolgen. Die Umschichtung von Fondsanteilen ist nur innerhalb des eigenen UnionDepots möglich. Darüber hinaus können Aufträge zur Stammdatenerfassung, -änderung beziehungsweise -löschung (zum Beispiel Anschriftsänderungen, Lastschrifteinzüge, Auszahlpläne, Freistellungsaufträge auf amtlich vorgeschriebenem Formular und so weiter) per Telefax erteilt werden. Die USB weist darauf hin, dass die Übermittlung von Aufträgen per Telefax die

Möglichkeit eines Missbrauchs eröffnet, etwa die Manipulation des Auftragsinhalts, die Fälschung der Unterschrift durch den Einsatz moderner Kopiertechniken beziehungsweise Manipulation der Absenderkennung. Der Anleger nimmt dementsprechend zur Kenntnis, dass der USB bei der Erteilung von Aufträgen per Telefax die Möglichkeit fehlt, die bei ihr eingehenden Telefaxaufträge auf ihre Echtheit und ihre Autorisierung durch den Anleger zu überprüfen beziehungsweise eventuelle Fälschungen zu erkennen.

Der Anleger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die USB Telefaxaufträge auf Risiko des Anlegers ausführt, wenn Unterschrift, Name und Depotnummer des Anlegers beziehungsweise des Verfügungsberechtigten auf dem Auftrag nach dem Gesamterscheinungsbild den Eindruck erwecken, vom Anleger beziehungsweise Verfügungsberechtigten zu stammen. Ist dies nicht der Fall, behält sich die USB das Recht vor, sich vor Ausführung eines Auftrags telefonisch vom Anleger die Ordnungsmäßigkeit bestätigen zu lassen. Eine Pflicht der USB zu einer solchen Rücksprache mit dem Anleger besteht jedoch nicht. Soweit eine Autorisierung per Rücksprache nicht möglich ist oder von der USB nicht eingeholt wird, wird die USB den Auftrag nicht ausführen. In diesem Fall erhält der Anleger unverzüglich eine Mitteilung über die Nichtausführung. Der Auftrag wird insbesondere dann nicht ausgeführt, wenn die Unterschrift erkennbar eingescannt ist. Dies gilt auch dann, wenn die per Telefax erteilten Aufträge von einem Kommunikationsgerät eingehen, bei dem keine Rückschlüsse auf den berechtigten Absender vorgenommen werden können, wie es zum Beispiel bei Eingang über öffentliche Telekopierer der Fall ist. Die USB übernimmt keinerlei Haftung für die dem Anleger durch diese Handhabung entstehenden Schäden, soweit sie kein Mitverschulden trifft.

3. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Mit der Nennung seines Namens, seiner Depotnummer sowie durch seine Unterschrift legitimiert sich der Anleger beziehungsweise Verfügungsberechtigte gegenüber der USB. Ohne ordnungsgemäße und vollständige Legitimation kann der Anleger im Interesse seiner eigenen Sicherheit keine Verfügungen über seine Depots treffen.

4. Finanzielle Nutzungsgrenze bei Verkauf

Die USB wird derzeit Verkaufsaufträge, deren Ausführungswert den Betrag von EUR 25.000,- übersteigt, zunächst lediglich zur Preissicherung ausführen und unverzüglich den im Original unterschriebenen Auftrag vom Anleger anfordern. Nach Eingang des Originalauftrags wird der Verkaufserlös unverzüglich innerhalb der üblichen Abwicklungsfristen überwiesen. Sollte dieser Original-Auftrag, soweit zwischen der USB und dem Anleger nichts anderes vereinbart wurde, nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Auftragserteilung bei der USB eingehen, ist die USB berechtigt, Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere der ursprünglichen Gattung vom Veräußerungserlös zum aktuellen Anteils- beziehungsweise Marktwert zu erwerben und dem UnionDepot des Anlegers gutzuschreiben. Ist der Kauf des ursprünglichen Fonds beziehungsweise der ursprünglichen Wertpapiere nicht möglich, ist die USB berechtigt, Anteile eines Geldmarktfonds für den Anleger zu erwerben. Hiervon wird sie den Anleger unverzüglich unterrichten. Der Anleger haftet der USB für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Deckungsgeschäft ergebende Preisdifferenz.

5. Bearbeitung von Aufträgen per Telefax

Per Telefax erteilte Aufträge werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet. Der tatsächliche Abrechnungspreis ergibt sich aus der Abrechnung.

6. Sperre des Telefax-Angebots

Die USB wird den Telefaxzugang zum UnionDepot sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des UnionDepots über den Telefaxzugang besteht. Darüber hinaus wird die USB den Telefaxzugang zum UnionDepot sperren, wenn ein nicht im Risiko- und Verantwortungsbereich der USB liegender wichtiger Grund, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anlegers, die Aufrechterhaltung des Zugangs per Telefax unzumutbar werden lässt. Die USB wird den Telefaxzugang zum UnionDepot aufgrund einer erteilten Anweisung des Anlegers sperren.

Die USB haftet ab dem Zugang der Spermachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen. Die USB wird den Anleger über eine Zugangssperre schriftlich informieren beziehungsweise eine vom Anleger veranlasste Sperre schriftlich bestätigen. Eine Zugangssperre kann durch einen Antrag des Anlegers aufgehoben werden.

7. Fristlose Kündigung

Die USB kann die Vereinbarung über die Möglichkeit zur Abwicklung von Aufträgen per Telefax ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der USB, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anlegers, die Fortsetzung dieses Teils der Geschäftsbeziehung unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Anlegers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, diese ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

II. Dynamisierung

Wünscht der Anleger eine Dynamisierung, erfolgt eine Erhöhung automatisch nach 12 Monaten.

III. Vermögenswirksames Unterdepot im UnionDepot

1. Sonderregelung

Die vermögenswirksame Anlage in bestimmten Fondsanteilen erfolgt nach den Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes auf einem gesonderten Unterdepot im UnionDepot (vermögenswirksames Unterdepot). Der Anleger kann Rechte aus einem vermögenswirksamen Unterdepot im UnionDepot nicht an Dritte abtreten, verpfänden, beleihen oder auf andere

Weise belasten. Eine Bevollmächtigung zu einer Verfügung über das vermögenswirksame Unterdepot im UnionDepot ist nur auf den Todesfall möglich. Entgegen Ziffer 5.5 und Ziffer 5.6 der Bedingungen für UnionDepots können Anteilscheine weder ein- noch ausgeliefert werden. Die jährlichen Ausschüttungen der Fonds werden nicht ausgezahlt.

2. Umtausch und Teilauflösung

Der Umtausch von im Rahmen eines vermögenswirksamen Unterdepots im UnionDepot erworbenen Fondsanteilen in andere Fondsanteile ist nicht möglich. Die Teilauflösung eines vermögenswirksamen Unterdepots ist ausgeschlossen. Wünscht der Anleger für die Zukunft den Erwerb anderer als der im vermögenswirksamen Unterdepot verwahrten Fondsanteile, muss er für die künftig zu erwerbenden Fondsanteile ein neues vermögenswirksames Unterdepot mit erneut beginnender gesetzlicher Festlegungsfrist eröffnen. Der bestehende Vertrag für vermögenswirksame Leistungen auf dem ursprünglichen vermögenswirksamen Unterdepot ruht dann bis zum Ende der ursprünglichen Festlegungsfrist.

3. Ende der 6-jährigen Einzahldauer und Ablauf der gesetzlichen Festlegungsfrist

Die gesetzliche Festlegungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Abrechnung der ersten Zahlung vorgenommen wird, und endet mit Ablauf des siebten Kalenderjahres. Etwaige Arbeitnehmersparzulagen, die über die USB ausbezahlt sind, werden in Anteile des gewählten Fonds angelegt und dem vermögenswirksamen Unterdepot im UnionDepot gutgeschrieben. Nach Ende der Einzahldauer werden die Fondsanteile auf ein neu eröffnetes Unterdepot kostenfrei übertragen. Für dieses Unterdepot gelten bis zum Ablauf der Festlegungsfrist die Sonderbedingungen für „vermögenswirksame Unterdepots im UnionDepot“ weiter. Nach Ablauf der Festlegungsfrist gelten die „Bedingungen für UnionDepots“ weiter; die vorliegenden Sonderbedingungen finden nach Ablauf der gesetzlichen Festlegungsfrist für den dann fällig gewordenen Vertrag keine Anwendung mehr.

4. Depotgebühr

Hat der Anleger ausschließlich ein vermögenswirksames Unterdepot im UnionDepot, wird die Summe der jährlich anfallenden Depotgebühren vorgetragen und einmalig für die gesamte Vertragslaufzeit am Ende der gesetzlichen Festlegungsfrist fällig und von der USB erhoben. Bei vorzeitiger Auflösung werden die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen jährlichen Depotgebühren in einer Summe erhoben. Die Summe der Depotgebühren wird jeweils mit dem Depotgegenwert verrechnet. Abweichend hiervon kann die USB im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates die Depotgebühr zu den Fälligkeitsterminen gemäß dem Allgemeinen Preisverzeichnis per Lastschriftinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen.

IV. Sonderbedingungen UnionDepot Komfort

Voraussetzung für die Eröffnung eines UnionDepot Komfort ist, dass sämtliche Depotinhaber mit einem Vertriebspartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe (nachfolgend „Anbieter“ genannt) eine Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort abgeschlossen haben. Unter dieser Rahmenvereinbarung haben die Depotinhaber das Recht verschiedene Leistungen des Anbieters in Anspruch zu nehmen, u.a.

- die Anlageberatung,
- die Beschaffung von auf dem UnionDepot Komfort verwahrten sowie sonstigen Wertpapieren und
- die nachfolgend im Detail geregelten Sonderkonditionen der USB für den Erwerb und den Umtausch von (auf dem UnionDepot Komfort verwahrten) Investmentfondsanteilen, für die die Depotführung sowie die Erstattung von, unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot
- Komfort abgetretenen, Provisionen.

Für das UnionDepot Komfort gelten daher die nachfolgenden Sonderbedingungen:

1. Leistungsumfang des UnionDepot Komfort

Der Leistungsumfang des UnionDepot Komfort entspricht im Wesentlichen dem des UnionDepot. Eine Ausnahme ist beispielsweise, dass Altersvorsorgeverträge (wie die UniProfiRente) nicht über das UnionDepot Komfort abgewickelt werden können. Eine Neuanlage im oder Übertragung von Altersvorsorgeverträgen in das UnionDepot Komfort ist deshalb nicht möglich. Welche Investmentfonds auf dem UnionDepot Komfort verwahrbar sind, ergibt sich aus dem jeweils gültigen Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB. Abweichungen zum UnionDepot sind möglich.

2. Sonderkonditionen für Fondskäufe und sonstige Gebühren der USB

Es gelten die in der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort (dort in §§ 1-4) mit dem Anbieter vereinbarten Sonderkonditionen für den Kauf und den Umtausch von (auf dem UnionDepot Komfort verwahrten) Fondsanteilen und für die folgenden Gebühren der USB:

- Die Depotinhaber schulden beim Kauf und Umtausch von auf dem UnionDepot Komfort verwahrten Fondsanteilen keinen Ausgabeaufschlag.
- Abweichend vom Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB fällt zudem beim Umtausch von Anteilen an Investmentfonds, die von Unternehmen der Union Investment aufgelegt wurden, keine Umtauschgebühr an.
- Zudem fällt für das UnionDepot Komfort keine Depotgebühr an.

3. Bevollmächtigung zum Einbehalt der Servicegebühr des Anbieters bei vollständiger Auflösung eines Unterdepots

Unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort sind die Depotinhaber verpflichtet, die vereinbarte Servicegebühr (inkl. darauf entfallender Umsatzsteuer) an ihren Anbieter zu zahlen. Dies geschieht folgendermaßen: Grundsätzlich wird der Anbieter der USB bei Fälligkeit der Servicegebühr – am jeweils vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember

jedes Kalenderjahres – zur Begleichung der auf jedes Unterdepot entfallenden Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer), in Vertretung der Depotinhaber, jeweils einen Auftrag zur Veräußerung von Unterdepotbeständen im Gegenwert der jeweiligen Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) zuzüglich der für die Depotinhaber auf den Veräußerungserlös entfallenden Abschlagsteuern (z.B. Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) erteilen. Der Anbieter wird die USB in Vertretung der Depotinhaber anweisen, den nach Steuerabzug verbleibenden Verkaufserlös zur Begleichung der Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) auf ein Konto des Anbieters auszuzahlen. Mit der Auszahlung ist die Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) beglichen.

3.1 Vorzeitige Fälligkeit der Servicegebühr

Sofern ein Depotinhaber jedoch

(1) vor der jährlichen Fälligkeit der Servicegebühr (am jeweils vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember jedes Kalenderjahres) ein Unterdepot vollständig veräußert, überträgt (z.B. verschenkt oder zu einer anderen depotführenden Stelle transferiert) oder anderweitig auflöst oder

(2) die gegenüber dem Anbieter zur Abwicklung der Servicegebühren (inkl. Steuern) und/ oder die der USB zum Einbehalt der Servicegebühren (inkl. Steuern) oder zur Auskehr von Provisionen erteilten Vollmachten (aus wichtigen Gründen) widerruft,

(3) diesen Depotvertrag über das UnionDepot Komfort mit der USB und/oder die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort kündigt oder anderweitig beendet bzw. diese infolge einer Handlung oder Pflichtverletzung der Depotinhaber beendet werden, wird, (im ersten Fall), die auf das aufgelöste Unterdepot bzw. (im zweiten und dritten Fall), die auf sämtliche Unterdepots für das Kalenderjahr bereits angefallene Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer), abweichend von den o.g. Vereinbarungen, sofort fällig.

3.2 Vollmacht und Beauftragung der USB zum Einbehalt von Veräußerungserlösen

Die, gemäß Ziffer 3.1, vorzeitig fällig werdenden Servicegebühren (inkl. Steuern) werden wie folgt beglichen: Sämtliche Depotinhaber beauftragen und bevollmächtigen die USB hiermit unwiderruflich, im Fall einer Veräußerung des gesamten Bestands eines Unterdepots, die auf das jeweilige Unterdepot bisher für das Kalenderjahr angefallene Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) dem jeweiligen Veräußerungserlös zu entnehmen und unmittelbar an den Anbieter der Depotinhaber auszuzahlen. Sollte der Veräußerungserlös (nach Abführung der darauf entfallenden Steuern z.B. Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) nicht ausreichen um die Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) zu decken, wird der Anbieter die verbleibende Forderung gegenüber dem Depotinhaber gesondert geltend machen. Dasselbe gilt auch in den Fällen,

- in denen die Depotinhaber Unterdepots übertragen oder auflösen, ohne dass hierfür ein Erlös anfällt und/oder
- ein Depotinhaber die gegenüber dem Anbieter zur Abwicklung der Servicegebühren (inkl. Steuern) und/oder die der USB zum Einbehalt der Servicegebühren (inkl. Steuern) oder zur Auskehr von Provisionen erteilten Vollmachten (aus wichtigen Gründen) widerruft,
- die Depotinhaber diesen Depotvertrag über das UnionDepot Komfort mit der USB und/ oder die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort kündigen oder anderweitig beenden bzw. diese Verträge infolge einer Handlung oder Pflichtverletzung der Depotinhaber beendet werden.

Die USB ist berechtigt den Anbieter in solchen Fällen entsprechend zu informieren und ihn bei der Geltendmachung seiner Forderung zu unterstützen.

3.3 Sonderregelung für offene Immobilien-Sondervermögen bei noch nicht abgelaufenen Mindesthalte- oder Kündigungsfristen

Abweichend von Ziffer 3.2 beauftragen und bevollmächtigen sämtliche Depotinhaber die USB hiermit unwiderruflich, im Fall einer Veräußerung des gesamten Bestands eines Unterdepots eines Immobilien-Sondervermögens (Immobilienfonds), bei dem Mindesthalte- und Kündigungsfristen abgewartet werden müssen, die auf das jeweilige Unterdepot entfallende Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) dem jeweiligen nach Fristablauf erzielten Veräußerungserlös (nach Abzug darauf entfallender Steuern) zu entnehmen und unmittelbar an den Anbieter der Depotinhaber auszuzahlen. Sollte der Veräußerungserlös (nach Abführung der darauf entfallenden Steuern z.B. Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) nicht ausreichen, um die auf das Unterdepot entfallende Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) vollständig zu begleichen, verzichtet der Anbieter auf den Fehlbetrag. Die Depotinhaber sind nicht zur Zahlung des Fehlbetrags verpflichtet. Sofern der Verkaufserlös die Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) übersteigt, wird die USB den nach Begleichung der Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) verbleibenden Verkaufserlös auf das hinterlegte Konto der Depotinhaber auszahlen. Der Anbieter stundet in der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort die auf Unterdepots von Immobilienfonds entfallende Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) bis zum Ablauf etwaiger einzuhaltender Mindesthalte- und Kündigungsfristen. Wenn für die Veräußerung von Unterdepots, auf denen Immobilienfonds verwahrt werden, keine Mindesthalte- oder Kündigungsfristen eingehalten werden müssen, findet Ziffer 3.2 Anwendung.

3.4 Auftragsannahme

Die USB nimmt die in dieser Ziffer 3 erteilten Aufträge an. Die der USB im Rahmen der Sonderbedingungen UnionDepot Komfort zur Ausführung von Aufträgen erteilten Vollmachten sind jeweils unwiderruflich. Dies bedeutet, dass die Vollmachten nur aus wichtigem Grund (z.B. im Fall des Missbrauchs) von jedem Depotinhaber widerrufen werden können.

4. Erfüllung der vom Anbieter an die Depotinhaber abgetretenen Provisionsansprüche

Die unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort (dort in § 4) vom Anbieter an die Depotinhaber abgetretenen Provisionsansprüche werden wie folgt erfüllt: Jeweils bei Fälligkeit der abgetretenen Provisionsansprüche, die regelmäßig spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres (oder sollte der 28. Februar kein Bankarbeitstag sein, am darauf folgenden Bankarbeitstag) eintritt, wird die USB im Auftrag und in Vertretung der Depotinhaber Anteile an Investmentfonds im Gegenwert dieser abgetretenen Provisionsansprüche, ab-

züglich etwaiger auf die Provisionen entfallender Steuern (z.B. Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), erwerben.

4.1 Vollmacht und Beauftragung der USB zum Erwerb von Fondsanteilen

Sämtliche Depotinhaber beauftragen und bevollmächtigen die USB hiermit unwiderruflich zum Fälligkeitszeitpunkt in Höhe der abgetretenen Provisionen (abzüglich darauf entfallender Steuern) Investmentfondsanteile wie folgt zu erwerben: Die USB wird für die Depotinhaber Anteile an denjenigen Investmentfonds erwerben, für deren Beschaffungsleistung der Anbieter den an die Depotinhaber abgetretenen Provisionsanspruch erhalten hat. Soweit Anteile an solchen Investmentfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Provisionen nicht mehr im UnionDepot Komfort der Depotinhaber verwahrt werden, wird die USB im Auftrag und in Vertretung sämtlicher Depotinhaber stattdessen Anteile an dem Investmentfonds erwerben, dessen Anteilsbestand auf dem UnionDepot Komfort der Depotinhaber den höchsten wertmäßigen Bestand aufweist. Soweit auf dem UnionDepot Komfort der Depotinhaber gar keine Anteile an Investmentfonds mehr verwahrt werden, wird die USB im Auftrag und in Vertretung der Depotinhaber Anteile an dem Investmentfonds UnionGeldmarktFonds (ISIN: DE0009750133) erwerben. Dasselbe gilt, falls vor der Fälligkeit der Provisionsansprüche dieser Depotvertrag bereits gekündigt wurde, aber die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort gegenüber dem Anbieter beendet wurde. Die USB nimmt diesen Auftrag an.

4.2 Bezahlung der Fondskäufe und Begleichung der Ansprüche auf Auszahlung von Provisionen

Die im Auftrag und in Vertretung der Depotinhaber, gemäß Ziffer 4.1, ausgeführten Käufe von Anteilen an Investmentfonds werden unmittelbar durch die Schuldner der Provisionen beglichen. Mit der Bezahlung dieser Fondskäufe durch die Schuldner der Provisionsansprüche erfüllen diese Schuldner ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Depotinhabern.

5. Beendigung des Depotvertrags

5.1 Beendigung der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Der Depotvertrag über das UnionDepot Komfort endet im Fall der Beendigung der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort automatisch am 5. März des auf die Beendigung der Rahmenvereinbarung folgenden Kalenderjahres.

5.2 Kündigung

Der Depotvertrag über das UnionDepot Komfort kann jederzeit, aber jeweils nur mit Wirkung zum 5. März des auf die Kündigung des UnionDepot Komfort folgenden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

6. Rechtsfolgen der Beendigung des Depotvertrags

Mit Beendigung des Depotvertrages für das UnionDepot Komfort können die Depotinhaber während der laufenden Kündigungsfrist keine zusätzlichen Wertpapiere für ihr UnionDepot Komfort mehr erwerben. Bestehende Anspanpläne, auch für Verträge über vermögenswirksame Leistungen, enden automatisch mit der Kündigung des Depotvertrags. Veräußerungen von Wertpapieren oder Übertragungen sind hingegen weiterhin im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen der USB möglich.

7. Fortgeltung der Bedingungen und Sonderbedingungen der USB

Abgesehen von den in diesen Sonderbedingungen geregelten Ausnahmen, gelten die Allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen sowie die Allgemeinen- und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnisse der USB für UnionDepots unverändert auch für das UnionDepot Komfort.

V. Vermögensverwaltungsdepots

Diese Sonderbedingungen gelten für Depots, die der Anleger im Rahmen des von seinem Vermögensverwalter (zum Beispiel seiner Genossenschaftsbank) angebotenen Vermögensverwaltungsservice (nachfolgend „Vermögensverwaltung“) nutzt.

1. Abweichungen zu den Bedingungen für UnionDepots

Die nachfolgenden Regelungen ersetzen die jeweiligen Regelungen aus den Bedingungen für UnionDepots:

5.1 Allgemeine Anforderungen an die Auftragserteilung gegenüber der USB

Aufträge, die über die vom Vermögensverwalter des Anlegers angebotene Vermögensverwaltungs-Plattform erteilt werden können, insbesondere Aufträge für Wertpapiergeschäfte, nimmt die USB nur über diese Plattform entgegen. Andere Aufträge muss der Anleger der USB eigenhändig unterschrieben einreichen. Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. In Ausnahmefällen kann die USB einen Auftrag per Fax zugunsten des Anlegers akzeptieren. Vor Auftragsausführung prüft die USB die Berechtigung des Auftraggebers zur Auftragserteilung („Legitimationsprüfung“). Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können und zulasten des Anlegers gehen. Den Anleger wird die USB hiervon unverzüglich mit der Bitte um Vervollständigung der Daten unterrichten. Durch Rückfragen nicht zu klärende Aufträge werden nicht ausgeführt. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Unvollständige oder nicht lesbare Aufträge und Überweisungen kann die USB zurücksenden. Aufträge und Überweisungen müssen in deutscher Sprache vorliegen. Abweichende Regelungen müssen ausdrücklich und schriftlich mit dem Anleger vereinbart werden.

7.1 Kommissionsgeschäft

Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb, zur Umschichtung oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen mit Ausnahme von börsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF) über die jeweils fondsverwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften als Kommissionärin aus oder bedient sich eines Zwischenkommissionärs, der die Aufträge über die jeweils fondsverwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft ausführt oder seinerseits einen weiteren Zwischenkommissionär beauftragt.

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der USB. Über die Ausführung des Auftrags wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten. Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb oder der Veräußerung von ETF entsprechend der Ausführungsgrundsätzen für ETF (abrufbar unter https://www.union-investment.de/ausfuhrungsgrundsaeetze_etf) aus.

7.4 Bedingungen für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen mit Ausnahme von ETF

Die USB ist zur Ausführung von Umschichtungs- und Verkaufsaufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Anlegers zur Ausführung ausreicht.

Geht ein Auftrag des Anlegers bis 16:00 Uhr eines Börsentags in Frankfurt am Main, der in Hessen kein Feiertag ist, bei der USB ein, so gilt in der Regel der für den nächsten Wertermittlungstag von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beziehungsweise Verwaltungsgesellschaft veröffentlichte Ausgabe- und Rücknahmepreis, es sei denn, die USB oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft beziehungsweise Verwaltungsgesellschaft oder ein zwischengeschalteter Kommissionär geben hierfür eine abweichende Regelung an.

Sofern nichts Anderes angegeben ist, gelten die Valutierungsregeln des Sondervermögens. Auf eine abweichende Valutierung durch zwischengeschaltete Institute hat die USB keinen Einfluss.

Aufträge des Anlegers zum Tausch von Fondsanteilen werden als Verkauf beziehungsweise Rückgabe und anschließender Kauf abgewickelt. Dabei werden Anteile des zurückzugebenden beziehungsweise zu verkaufenden Fonds veräußert, um anschließend mit dem Veräußerungserlös eine Kauforder für Anteile des zu erwerbenden Fonds zu platzieren.

Für unterschiedliche Fonds können unterschiedliche Wertermittlungstage und daraus entsprechend unterschiedliche Buchungs- beziehungsweise Valutatage gelten. Erteilt der Anleger einen Auftrag zum Erwerb oder zur Veräußerung mehrerer Fonds mit der Maßgabe, dass alle Erwerbe beziehungsweise Veräußerungen am gleichen Tag ausgeführt werden sollen („verbundene Aufträge“), wird die USB diese unterschiedlichen Wertermittlungs- sowie Buchungs- und Valutatage berücksichtigen und einzelne Aufträge gegebenenfalls im erforderlichen Umfang verzögert ausführen beziehungsweise ausführen lassen.

Der Anleger erhält die Abrechnung verbundener Aufträge immer erst dann, wenn sämtliche verbundenen Aufträge ausgeführt wurden und die USB sämtliche für die Ausführungen geltenden Preise und sonstigen Daten erhalten hat.

10.1 Entgelte

Die USB erhebt für das Depot und für die Ausführung von Wertpapieraufträgen vom Anleger kein Entgelt.

Die Höhe der Entgelte für weitere Leistungen sowie ihre Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils geltenden Allgemeinen Preisverzeichnis. Dieses kann auf der Webseite der USB eingesehen werden. Wenn ein Anleger eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die USB die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

10.5 Begleichung der Entgeltansprüche des Vermögensverwalters des Anlegers

Der Anleger beauftragt und ermächtigt die USB, das Entgelt und eventuellen Aufwendersatz, die der Anleger seinem Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung schuldet, auf Weisung seines Vermögensverwalters durch Veräußerung von Fondsanteilen beziehungsweise Bruchteilen von Fondsanteilen des Anlegers zu begleichen.

Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandats kann die USB das dem Vermögensverwalter des Anlegers zustehende Entgelt und eventuellen Aufwendersatz zu den Fälligkeitsterminen per Lastschrift einzug vom Referenzkonto des Anlegers einziehen.

16. Kündigungsrecht des Anlegers

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Der Anleger kann die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Anleger, die ein Gemeinschaftsdepot führen, können nur gemeinsam die Geschäftsverbindung kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrags hat der Anleger einen Auftrag zur Verfügung über die im Depot verwahrten Wertpapiere zu erteilen.

2. Verbindliche Nutzung des Dokumente-Ordnern

2.1 Definition des Dokumente-Ordnern

Die USB und der Anleger vereinbaren die Nutzung des Dokumente-Ordnern, den der Vermögensverwalter des Anlegers im Rahmen der Vermögensverwaltung zur Verfügung stellt. Dieser Dokumente-Ordner ermöglicht eine Kommunikation zwischen USB und Anleger.

2.2 Nutzungsumfang

In dem Dokumente-Ordner werden dem Anleger Abrechnungen, Depotauszüge, Mitteilungen und allgemeine Anlegerinformationen, die den Geschäftsverkehr mit der USB betreffen, bereitgestellt (nachfolgend „Mitteilungen“).

2.3 Kommunikation mittels Dokumente-Ordner

Der Anleger stimmt der Kommunikation über den Dokumente-Ordner zu und erklärt sich zum regelmäßigen Aufrufen des Dokumente-Ordnern bereit. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass ihm die Abrechnung nach Ausführung eines Auftrags (Kauf, Verkauf oder Umschichtung) in den Dokumente-Ordner eingestellt wird. Die Ausführungszeiten können in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Art der Fondsanteile variieren. Der Anleger wird die eingestellten Mitteilungen prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der USB vom Anleger unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Verzicht auf papierhaften Versand

Der Anleger verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von Mitteilungen. Er erhält lediglich auf ausdrücklichen Wunsch die Steuerbescheinigung für sein Depot per Post. In den Fällen nach Ziffer 2.3 dieser Sonderbedingungen ist die USB außerdem berechtigt, Dokumente per Post an den Anleger zu übersenden.

2.5 Zusenden von Dokumenten

Die USB behält sich das Recht vor, einzelne Dokumente dem Anleger postalisch zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Anlegers für gerechtfertigt hält.

2.6 Anerkennung der Dokumente

Die Anerkennung der in dem Dokumente-Ordner gespeicherten Dokumente durch Finanzbehörden oder andere öffentliche Stellen kann durch die USB nicht gewährleistet werden. Die USB wird die Steuerbescheinigung für das Depot in Papierform per Post an den Anleger versenden, sofern der Anleger dies ausdrücklich wünscht.

2.7 Zugang der Mitteilungen/Verfügbarkeit des Dokumente-Orders

Der Anleger wird die für ihn eingestellten Mitteilungen bei Abruf elektronisch bestätigen. Soweit der Anleger die Mitteilungen nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen. Die USB ist für die Verfügbarkeit des Dokumente-Orders in keiner Form verantwortlich.

2.8 Mitwirkungspflichten des Anlegers

Der Anleger ist verpflichtet, den Dokumente-Ordner auf den Eingang neuer Mitteilungen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Mitteilungen zu rechnen hat. Der Anleger verpflichtet sich, die in dem Dokumente-Ordner hinterlegten Mitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Beanstandungen und Einwendungen sind der USB unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Mitteilungen mitzuteilen.

3. Vorvertragliche Informationen

Abweichend von den Vorvertraglichen Informationen zum Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen gilt Folgendes:

3.1 Preise

Die USB erhebt für das Depot und für die Ausführung von Wertpapieraufträgen vom Anleger kein Entgelt.

Die Höhe der Entgelte für weitere Leistungen sowie ihre Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils geltenden Allgemeinen Preisverzeichnis. Dieses kann auf der Webseite der USB eingesehen werden. Wenn ein Anleger eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die USB die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

3.2 Verbindung des Depotvertrags mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und seinem Vermögensverwalter

Die USB bietet das Depot ausschließlich den Anlegern an, die auch eine Vertragsbeziehung zu ihrem Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung unterhalten.

3.3 Beendigung des Depotvertrags

Eine Beendigung der Geschäftsbeziehung des Anlegers im Rahmen der Vermögensverwaltung zu seinem Vermögensverwalter löst zeitgleich die Beendigung des Vertrags über dieses Depot aus. In diesem Fall hat der Anleger einen Auftrag zur Verfügung über die im Depot verwahrten Wertpapiere zu erteilen.

Der Anleger verpflichtet sich, seinen Vermögensverwalter zu berechtigen, die USB unverzüglich über die Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermögensverwalter und dem Anleger zu informieren.

VI. Anrufe im Kundenservice

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass seine Anrufe im Kundenservice, dessen Leistungen auch durch Mitarbeiter der Union Investment Privatfonds GmbH wahrgenommen werden können, zur Dokumentation aus rechtlichen Gründen aufgezeichnet und für Trainingszwecke verwendet werden können.

Vorvertragliche Informationen

für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Depotverträge

I. Allgemeine Informationen

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Name und Anschrift der Bank:

Union Investment Service Bank AG

Weißfrauenstraße 7

60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 58998-6000

Telefax: 069 58998-9000

E-Mail: service@union-investment.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand: Herr Rainer Kobusch und Frau Barbara Resch

Eintragung Register: Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 54979 Steuerbeziehungswise Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813491899

Gegenstand des Unternehmens der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“) ist der Betrieb von Geschäften, die darauf gerichtet sind, Wertpapiere für andere zu verwalten und zu verwahren sowie Finanzinstrumente im Wege des Kommissionsgeschäfts

zu erwerben und zu veräußern. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn beziehungsweise Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt, (im Internet unter: www.bafin.de). Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Ziffer 20.2 der Bedingungen für Union-Depots gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Anleger und der USB deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel für Anleger, die nicht Kaufmann, nicht juristische Person des öffentlichen Rechts und nicht öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Für die zuvor genannten Personen gibt es eine Gerichtsstandsklausel unter Ziffer 20.3 und Ziffer 20.4 der Bedingungen für UnionDepots. Die USB ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) und der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) angeschlossen (vergleiche Ziffer 18 der Bedingungen für Union-Depots).

Beschwerdestelle der USB:

Union Investment Service Bank AG Kundenservice

Weißfrauenstraße 7

60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 58998-6000

Telefax: 069 58998-9000

E-Mail: service@union-investment.de

Ombudsmanverfahren bei der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.:

Darüber hinaus können Verbraucher für die Beilegung von Streitigkeiten mit der USB von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax: 030 6449046-29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelle-investmentfonds.de, zu richten. Bei Streitigkeiten nach Maßgabe des § 14 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), zum Beispiel aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Telefon: 069 2388-1907 oder -1906, Telefax: 069 2388-1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (Europäische Union) wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Hierbei kann folgende E-Mail-Adresse der USB angegeben werden: service@union-investment.de. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

II. Informationen zum Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Verwahrung

Im Rahmen des Depotvertrags verwahrt die USB die Anteile oder Aktien des Anlegers an den Fonds sowie sonstige Wertpapiere, soweit diese von der USB für verwahrfähig erklärt wurden. Außerdem erbringt die USB die in den Bedingungen für UnionDepots und in den Sonderbedingungen beschriebenen Dienstleistungen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Anleger kann verschiedene Transaktionen (Käufe, Verkäufe und/oder Umschichtungen von Anteilen oder Aktien an Fonds) bei der USB in Auftrag geben. Er kann dabei zwischen einer einmaligen Transaktionsausführung und einer wiederholten Transaktionsausführung in regelmäßigen Abständen wählen. Die USB leitet die Aufträge an die jeweiligen die Fonds verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften weiter. Details können den jeweiligen Verkaufsprospekten und den vorgenannten Bedingungen für UnionDepots und den Sonderbedingungen entnommen werden. Die USB erbringt keine Beratungsleistungen und nimmt keine Risikoklassifizierung des Anlegers vor.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko beziehungsweise Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die USB keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen über die Risiken der marktüblichen Wertpapiergattungen enthalten die Kapitel C und D der beigefügten Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Dabei informiert Kapitel C über die Basisrisiken jeder Vermögensanlage in Wertpapieren, während Kapitel D die zusätzlichen speziellen Risiken der einzelnen Wertpapiergattung erläutert. Der Anleger sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der entsprechenden Wertpapieranlage verfügt.

Preise

Die Preise für die Depotführung sowie für sonstige Leistungen der USB sind in Ziffer 10 der Bedingungen für UnionDepots in Verbindung mit dem Allgemeinen Preisverzeichnis und dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt. Gebühren und Entgelte für Leistungen der USB können sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ändern. Das jeweils

gültige Allgemeine Preisverzeichnis und das jeweils gültige Besondere Preis- und Leistungsverzeichnis können bei der vermittelnden Stelle beziehungsweise unter www.uni-investment.de eingesehen werden und werden dem Anleger auf Wunsch zugesandt.

Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Kapitalerträge sind in der Regel steuerpflichtig. Einzelheiten finden sich in Ziffer 11 der Bedingungen für UnionDepots. Dem Anleger wird im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Kapitalanlage empfohlen, gegebenenfalls einen eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Eigene Kosten (zum Beispiel für Telefongespräche, Porti) hat der Anleger selber zu tragen.

Zahlung

Die Zahlung des Kaufpreises der Anteile oder Aktien an Fonds beziehungsweise sonstigen Wertpapieren erfolgt per SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund eines der USB durch den Anleger schriftlich erteilten SEPA-Lastschriftmandates. Einzelheiten der Zahlung finden sich in Ziffer 6 der Bedingungen für UnionDepots.

2. Erfüllung des Depotvertrags und der damit verbundenen Dienstleistungen

Verwahrung

Die USB erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Einzelheiten zur der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Depotvertrag finden sich in Ziffer 8 bis 10 der Bedingungen für UnionDepots.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden in Form von Kommissionsgeschäften erfüllt. Die Erfüllung erfolgt über den Abschluss eines entsprechenden Geschäftes mit der den jeweiligen Fonds verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb der für den jeweiligen Fonds innerhalb der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorgegebenen Ausgabe- und Rückgabefristen. Die gehandelten Anteile oder Aktien an Fonds werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) beziehungsweise belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Anleger angegebenen Verrechnungskonto belastet beziehungsweise gutgeschrieben.

Sofern bei einem Kauf oder Verkauf von Anteile beziehungsweise Aktien an Fonds ein Teil des Preises in einer Fremdwährung zu bezahlen ist, wird der Wechselkurs durch ein Verfahren ermittelt, bei dem die Marktgerechtigkeit des Wechselkurses sichergestellt ist. Auf Anfrage ist die USB bereit, Einzelheiten zum Wechselkurs zu erläutern.

Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften finden sich in Ziffer 7 der Bedingungen für UnionDepots.

3. Vertragliche Kündigungsregeln

Kündigungsrechte des Anlegers

Dem Anleger stehen die Kündigungsrechte aus Ziffer 16 der Bedingungen für UnionDepots zu. Danach gilt insbesondere Folgendes:

Der Anleger kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregel vereinbart, kann eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Kündigungsrechte der USB

Der USB stehen die Kündigungsrechte aus Ziffer 17.1 und Ziffer 17.2 der Bedingungen für UnionDepots zu. Danach gilt insbesondere Folgendes:

Die USB kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Für die Kündigung eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die USB dem Anleger für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Mindestlaufzeit

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Sonstige Rechte und Pflichten von USB und Anleger

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen USB und Anleger sind in den beiliegenden Bedingungen für UnionDepots und den beiliegenden Sonderbedingungen der USB beschrieben. Die genannten Bedingungen und diese vorvertraglichen Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Die USB wird während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung auf Deutsch mit den Anlegern kommunizieren. Auf den Depotvertrag ist (gemäß der beiliegenden Bedingungen für UnionDepots) deutsches Recht anwendbar. In Bezug auf den Zeitraum vor Abschluss des Depotvertrags (während der Anbahnung bzw. Aufnahme der Geschäftsbeziehung) wird keine Vereinbarung über die Anwendbarkeit des Rechts eines bestimmten Staates getroffen.

III. Informationen über das Zustandekommen des Depotvertrags

Der Anleger gibt gegenüber der USB ein ihn bindendes Angebot ab, indem ein unterzeichnetes Exemplar der Vertragsurkunde der USB zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die USB dem Anleger die Annahme des Vertrags erklärt, indem ein ihrerseits unterzeichnetes Exemplar der Vertragsurkunde dem Anleger zugeht. Einzelheiten über das Zustandekommen des Depotvertrags finden sich in Ziffer 2.1 der Bedingungen für UnionDepots.

1. Widerrufsrecht

Der Anleger kann die auf Abschluss des Depotvertrags gerichtete Vertragserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Union Investment Service Bank AG

Weißfrauenstraße 7

60311 Frankfurt am Main

Telefax: 069 58998-9000

E-Mail: service@union-investment.de

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
16. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

2. Hinweis zur Widerrufbarkeit einzelner Wertpapiergeschäfte

Im Hinblick auf einzelne Wertpapiergeschäfte ist Folgendes zu beachten:

Es besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Verträgen, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die USB keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilen beziehungsweise Aktien an Fonds im Sinne von § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlung außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, besteht ausnahmsweise ein Widerrufsrecht nach § 305 KAGB. Über dieses Widerrufsrecht wird in der Durchschrift/Kopie des Antrags auf Vertragsabschluss (vergleiche Feld „Widerrufsbelehrung gemäß § 305 KAGB/ Zustimmung(en)/Unterschrift(en)“ im Depotöffnungsantrag für ein UnionDepot) oder in der Kaufabrechnung belehrt.

Bank-Informationen gemäß § 63 Absatz 2, Absatz 7 Satz 1 WpHG und § 70 Absatz 1 WpHG

Union Investment Service Bank AG Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main

HRB 54979 (Amtsgericht Frankfurt am Main)

Hauptgeschäftstätigkeit der Union Investment Service Bank AG (im Folgenden „USB“) ist das Betreiben von Geschäften, die darauf gerichtet sind, Wertpapiere für andere zu verwalten und zu verwahren sowie Finanzinstrumente im Wege des Kommissionsgeschäfts zu erwerben und zu veräußern.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die USB wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main, (www.bafin.de) beaufsichtigt.

Aufträge in Wertpapiergeschäften nimmt die USB grundsätzlich schriftlich oder im Wege des Onlinebanking entgegen. Der Anleger kann diese auch bei den Vertriebspartnern der Gesellschaften der Union Investment Gruppe einreichen.

Die USB gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), Heussallee 5, 53113 Bonn, und der Entscheidungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Nähere Ausführungen über diese Sicherungseinrichtungen enthält Ziffer 18 der beiliegenden Bedingungen für UnionDepots.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den beiliegenden Bedingungen für UnionDepots. Im Hinblick auf die Eigentumsrechte beziehungsweise eigentumsähnlichen Rechte an solchen Wertpapieren verweist die USB auf die Ziffern 7.7 und 7.8 der Bedingungen für UnionDepots. Dadurch ist der Anleger nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die USB bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Ziffer 13 der Bedingungen für UnionDepots.

Information über den Umgang der USB mit möglichen Interessenkonflikten und Zuwendungen:

Das Handeln im Kundeninteresse ist das Leitbild, das die Geschäftsbeziehung der USB mit dem Anleger prägt. Um diesem Ziel zu dienen, hat die USB vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen zum Schutz des Anlegers getroffen. Wesentliche Maßnahmen sind die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Verantwortlichkeiten sowie die Verpflichtung der Mitarbeiter der USB zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit dem Anleger, für die USB oder privaten Geschäften und bei der Annahme von Zuwendungen. Die Einhaltung sämtlicher Verhaltensregeln wird von unabhängigen Stellen der USB überwacht.

Die USB ist sicher, auf diese Weise alle angemessenen Vorkehrungen getroffen zu haben, damit potenzielle Interessenkonflikte, die zum Beispiel bei der Ausführung von Aufträgen im Namen des Anlegers, bei der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten und bei Devisengeschäften auftreten können, erkannt, vermieden oder fair gelöst werden und sich nicht zum Nachteil des Anlegers auswirken. Interessenkonflikte können insbesondere entstehen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften sowie durch sonstige eigene Interessen der Bank, mit der Bank verbundenen Unternehmen oder der Bankmitarbeiter.

Die USB weist zudem darauf hin, dass sie ihren Vertriebspartnern nicht-monetäre Zuwendungen in Form von kundenorientierten Sach- bzw. Dienstleistungen (z.B. im Rahmen der Kostentransparenzpflichten der Vertriebspartner) gewährt oder gewähren kann.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten sowie den zum Schutz des Anlegers ergriffenen Vorkehrungen kann der Anleger gern bei der USB anfordern.

Weitergehende Informationen und das vollständige Union Investment Starterpaket sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar: <https://www.union-investment.de/ufo/usbstarterpaket>

Sonderbedingungen für den Sparverkehr

Fassung: Oktober.2016 Stand: 10.16

1 Spareinlage

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.
- (3) Kunde und Bank können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.

2 Sparerkunde

- (1) Sparerkunden werden als Loseblatt-Sparerkunden in Form von periodischen Sparkontoauszügen (siehe Nummer 6) oder als einheitliche Sparerkunden in Form von Sparbüchern und anderen Sparerkunden, auf denen die Umsätze fortlaufend vermerkt werden (siehe Nummer 7), ausgegeben. Der Kunde erhält nach der ersten Einlage eine Sparerkunde. Die Sparerkunde enthält den Namen des Kunden, die Nummer des Sparkontos sowie die Firmenbezeichnung der Bank.
- (2) In der Sparerkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt.
- (3) Der Kunde hat die Sparerkunde auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen.

3 Verzinsung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Spareinlagen zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Zinsen am Ende eines jeden Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nummer 4. Im Falle einer Kontoauflösung werden die Zinsen zu diesem Zeitpunkt ausbezahlt.

4 Kündigung

- (1) Spareinlagen unterliegen einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.
- (2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

5 Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nummer 4 Absatz 2 genannten Betrags als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

6 Besonderheiten für Loseblatt-Sparerkunden

- (1) Der Kunde erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparerkunde.
- (2) Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.
- (3) Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.
- (4) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7 Besonderheiten für gebundene Sparbücher und andere einheitliche Sparerkunden

- (1) Der Kunde erhält nach der ersten Einlage eine einheitliche Sparerkunde, z. B. ein gebundenes Sparbuch.
- (2) In der einheitlichen Sparerkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt. Ohne Urkundenvorlage erfolgte Gutschriften und Belastungen werden bei der nächsten Vorlage der einheitlichen Sparerkunde in dieser vermerkt.
- (3) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der einheitlichen Sparerkunde hat der Kunde unverzüglich zu erheben.
- (4) Spareinlagen werden nur gegen Vorlage der einheitlichen Sparerkunde zurückgezahlt.

- (5) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger der einheitlichen Sparurkunde Zahlung zu leisten, es sei denn, dass die Bank die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.
- (6) Die einheitliche Sparurkunde ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder die einheitliche Sparurkunde durch eine neue ersetzt wird.
- (7) Der Kunde hat die einheitliche Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust der einheitlichen Sparurkunde sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Alle Folgen seines Zuwiderhandelns gegen diese Bedingungen sowie alle Nachteile des Abhandenkommens, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung der einheitlichen Sparurkunde trägt der Kunde, soweit er sie zu vertreten hat. Die Bank haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens und nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
- (9) Wird der Bank glaubhaft gemacht, dass eine einheitliche Sparurkunde vernichtet oder abhandengekommen ist, so kann sie dem Kunden eine neue Sparurkunde ausstellen; die alte Sparurkunde gilt damit als kraftlos. Die Bank kann den Kunden auch an das zuständige Gericht verweisen und die Ausfertigung einer neuen Sparurkunde von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
- (10) Wird die einheitliche Sparurkunde nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor sie kraftlos ist, so darf die Bank an ihn nur zahlen, wenn der Kunde sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

Produktinformationsblatt SpardaSpar (Loseblatt-Sparurkunden)

1 Produktbeschreibung

SpardaSpar ist eine Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und wird durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet.

2 Anlageziele/Anlagenstrategie

SpardaSpar richtet sich an Kunden, die Wert auf eine flexible Anlage legen.

3 Produktdaten

3.1 Anlagebetrag:

Kein Mindestbetrag erforderlich

3.2 Laufzeit:

Unbefristet

3.3 Sparbuch:

Mit der ersten Einzahlung erhält der Sparer einen Kontoauszug als Sparurkunde mit Name und Anschrift, Nummer des Sparkontos sowie Angaben über die Kündigungsperrfrist und die Kündigungsfrist.

Jährlich werden mit Stand 31.12. neue Sparurkunden über alle Ein- und Auszahlungen und dem aktuellen Saldo zur Verfügung gestellt. Verfügungen werden auf der jeweils gültigen Sparurkunde vermerkt. Wird eine neue Sparurkunde ausgestellt, verliert die zuvor ausgestellte Sparurkunde ihre Gültigkeit.

3.4 Verzinsung:

Die Verzinsung der Einlage ist variabel und beginnt mit dem Tag der Einzahlung. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Der jeweils gültige Sparzins ist im Preisaushang einzusehen bzw. wird auf Anfrage mitgeteilt.

3.5 Zinszahlung:

Zinsen werden jährlich zum Kalenderjahresende gutgeschrieben und können innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift vorschusszinsfrei verfügt werden.

3.6 Verfügbarkeit:

Innerhalb eines Kalendermonats können ohne Kündigung bis zu 2.000 Euro verfügt werden. Höhere Verfügungen sind unter Beachtung der 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht.

Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, für den 2.000 Euro übersteigenden Betrag Vorschusszinsen zu berechnen. Der jeweils gültige Vorschusszins ist im Preisaushang einzusehen.

SpardaSpar wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und kann nicht für den Zahlungsverkehr (Überweisung, Daueraufträge, Lastschrifteneinzüge usw.) genutzt werden.

4 Risiken

4.1 Kursrisiko:

kein Kursrisiko

4.2 Zinsänderungsrisiko:

Variable Zinsvereinbarung – gebunden an den Zinssatz des jeweiligen Neugeschäfts für Einlagen dieser Art. Dadurch erhält der Kunde eine an der Marktentwicklung orientierte Grundverzinsung seines Guthabens.

4.3 Fremdwährungsrisiko:

Kein Fremdwährungsrisiko, da die Anlage auf EUR lautet.

4.4 Bonitätsrisiko:

Der Anlagebetrag ist durch den praktizierten Institutsschutz, der sich aus der Mitgliedschaft in die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ergibt, über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus und in vollem Umfang abgesichert.

5 Szenariobetrachtung

Unabhängig vom Verlauf des Geld- und Kapitalmarkts weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf.

6 Kosten/Vertriebsvergütung

Die Anlage ist kostenfrei. Entgelte für Sonderleistungen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparda-Bank München eG zu entnehmen. Die Sparda-Bank München eG erhält für den Vertrieb dieses Produktes keine Vergütung.

7 Besteuerung

Die Zinserträge unterliegen zum Zeitpunkt des Zinsflusses der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Ein Freistellungsauftrag kann erteilt werden.

Hinweis: Zur Klärung steuerlicher Fragen empfehlen wir die Beratung durch einen Steuerberater.

8 Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Die Bedingungen sind jederzeit in den Geschäftsräumen einsehbar und werden auf Wunsch gerne ausgehändigt.

9 Sonstiges

Sparda-Bank München eG

Arnulfstraße 15

80335 München

Telefon: 089 55142-400

Telefax: 089 55142-100

Internet: www.sparda-m.de

Email: info@sparda-m.de

Sonderbedingungen/Produktinformationsblatt SpardaSparPlan

Fassung: Februar 2011 Stand: 02.11

1 Produktbeschreibung

SpardaSparPlan ist eine Spareinlage mit 3-monatiger Kündigungsfrist und regelmäßiger monatlicher Sparratenzahlung.

2 Anlageziele/Anlagenstrategie

SpardaSparPlan richtet sich an Kunden, die monatlich einen festen Betrag anlegen möchten.

3 Produktdaten

3.1 Anlagebetrag:

Mindestens 10 EUR bis maximal 1.000 EUR monatlich

3.3 Laufzeit:

Maximal 20 Jahre

3.4 Verzinsung:

Die Verzinsung der Einlage ist variabel und orientiert sich bei Anpassung des Zinssatzes an der Veränderung des vereinbarten - vom Geld- und Kapitalmarkt abhängigen – Referenzzinssatzes. Die Höhe dieses Referenzzinssatzes wird regelmäßig überprüft. Auf Anfrage teilt die Sparda-Bank München eG den jeweils gültigen Zinssatz mit. Aktuelle Konditionen sind im Internet unter www.sparda-m.de abrufbar.

3.5 Zinszahlung:

Die Zinsgutschrift erfolgt jährlich zum Kalenderjahresende direkt auf dem SpardaSparPlan-Konto.

3.6 Verfügbarkeit:

Verfügungen innerhalb der ersten beiden Jahre sind ausgeschlossen.

Ab dem dritten Vertragsjahr ist eine Gesamtverfügung (keine Teilauszahlung) unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist vorschusszinsfrei möglich. Die Kündigung bewirkt, dass innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag verfügt werden kann. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag nicht verfügt, so wird der SpardaSparPlan zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt.

SpardaSparPlan wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und kann nicht für den Zahlungsverkehr (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschrifteinzüge usw.) genutzt werden.

3.7 SpardaSparPlan:

Der SpardaSparPlan beginnt mit der Gutschrift der ersten Sparrate auf dem SpardaSparPlan-Konto.

Die Mindestsparrate ist monatlich zu erbringen. Eine Verminderung der monatlichen Sparrate ist bis zur Höhe der Mindestsparrate möglich. Eine Erhöhung der monatlichen Sparrate ist ausgeschlossen. Das hat auch dann Gültigkeit, wenn die monatliche Sparrate zuvor vermindert wurde.

Eine Ratenaussetzung ist grundsätzlich einmalig bis zu maximal 6 Monate möglich. Wird ab dem 7. Monat die Rate nicht erbracht, erfolgt automatisch die Löschung des SpardaSparPlans und die Umwandlung in ein SpardaSpar.

Kommt es jedoch zur Ratenaussetzung (länger als 6 Monate) während der ersten beiden Vertragsjahre ruht der SpardaSparPlan.

Ab dem dritten Vertragsjahr erfolgt automatisch die Löschung des SpardaSparPlans und die Umwandlung in ein SpardaSpar.

3.8 Vertragsende:

SpardaSparPlan endet nach Ablauf des 20. Sparjahres. Das verbuchte Guthaben einschließlich Zinsen wird dann als Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (SpardaSpar) weitergeführt. Eine Teilauszahlung bzw. eine Gesamtverfügung sowie eine länger als 6 Monate dauernde Ratenaussetzung ab dem dritten Vertragsjahr führen zum sofortigen Vertragsende.

4 Risiken

4.1 Kursrisiko:

kein Kursrisiko

4.2 Zinsänderungsrisiko:

Variable Zinsvereinbarung

4.3 Fremdwährungsrisiko:

kein Fremdwährungsrisiko, da die Anlage auf EUR lautet.

4.4 Bonitätsrisiko:

Der Anlagebetrag ist durch den praktizierten Institutsschutz, der sich aus der Mitgliedschaft in die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ergibt, über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus und in vollem Umfang abgesichert.

5 Szenariobetrachtung

Unabhängig vom Verlauf des Geld- und Kapitalmarkts weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf.

6 Kosten/Vertriebsvergütung

Die Anlage ist kostenfrei. Entgelte für Sonderleistungen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparda-Bank München eG zu entnehmen. Die Sparda-Bank München eG erhält für den Vertrieb dieses Produktes keine Vergütung.

7 Besteuerung

Die Zinserträge unterliegen zum Zeitpunkt des Zinsflusses der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Ein Freistellungsantrag kann erteilt werden.

Hinweis: Zur Klärung steuerlicher Fragen empfehlen wir die Beratung durch einen Steuerberater.

8 Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Die Bedingungen sind jederzeit in den Geschäftsräumen einsehbar und werden auf Wunsch gerne ausgehändigt.

9 Erläuterungen zu den verwendeten Referenzgrößen

Grundlage der verwendeten Referenzgrößen sind Kapitalmarktzinssätze, die uns von der DZ-Bank zur Verfügung gestellt werden. Diese Werte werden in gleitende Durchschnitte umgerechnet. Hierfür werden – beginnend am aktuellen Stichtag – für die jeweils zurückliegenden Zeiträume die (arithmetischen) Mittelwerte ermittelt.

Beispieldarstellung

Gleitender 1-Jahreszinssatz

Für den gleitenden 1-Jahreszinssatz wird der arithmetische Mittelwert aus den Zinssätzen der zurückliegenden 12 Monate ermittelt. Für den gleitenden 1-Jahreszinssatz zum 31.12.2010 werden somit die bis zum 01.01.2010 zurückliegenden Zinssätze der 12 Monate addiert und daraus der Durchschnitt gebildet.

Zinsgleitklausel

Der variable Vertragszins orientiert sich gleitend an den nachfolgend genannten Referenzzinssätzen:

30%	1 Jahres-Swapsatz
70%	10 Jahres-Swapsatz

Die Entwicklung des daraus errechneten Referenzzinssatzes wird die Bank quartalsweise überprüfen (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) und bei Veränderungen den Vertragszins entsprechend innerhalb von 10 Geschäftstagen anpassen.

Bei Vertragsabschluss ist die Höhe des Referenzzinssatzes zum letzten Quartalsstichtag maßgebend.

Basiswerte der gleitenden Durchschnittszinssätze

Kapitalmarktzinssätze

1-Jahresgeld

Datengrundlage ist die Swaprendite mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr. Der gleitende Durchschnitt wird aus dem arithmetischen Mittel der vergangenen 12 Monate ermittelt.

10-Jahresgeld

Datengrundlage ist die Swaprendite mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren. Der gleitende Durchschnitt wird aus dem arithmetischen Mittel der vergangenen 120 Monate ermittelt.

10 Sonstiges

Sparda-Bank München eG

Arnulfstraße 15

80335 München

Telefon: 089 55142-400

Telefax: 089 55142-100

Internet: www.sparda-m.de

Email: info@sparda-m.de

Sonderbedingungen/Produktinformationsblatt

SpardaSparPlan flexibel

Fassung: April 2015 Stand: 04.15

1 Produktbeschreibung

SpardaSparPlan flexibel ist eine Spareinlage mit 3-monatiger Kündigungsfrist und regelmäßiger monatlicher Sparratenzahlung.

2 Anlageziele/Anlagenstrategie

SpardaSparPlan flexibel richtet sich an Kunden, die monatlich einen festen Betrag anlegen möchten.

3 Produktdaten

3.1 Anlagebetrag:

Mindestens 20 EUR bis maximal 500 EUR monatlich pro Kunde

3.2 Laufzeit:

Maximal 10 Jahre

3.3 Verzinsung:

Die Verzinsung der Einlage ist variabel und orientiert sich bei Anpassung des Zinssatzes an der Veränderung des vereinbarten - vom Geld- und Kapitalmarkt abhängigen - Referenzzinssatzes. Die Höhe dieses Referenzzinssatzes wird regelmäßig überprüft. Auf Anfrage teilt die Sparda-Bank München eG den jeweils gültigen Zinssatz mit. Aktuelle Konditionen sind im Internet unter www.sparda-m.de abrufbar.

3.4 Zinszahlung:

Die Zinsgutschrift erfolgt jährlich zum Kalenderjahresende direkt auf dem SpardaSparPlan flexibel.

3.5 Verfügbarkeit:

Verfügungen sind nur als Gesamtverfügung (keine Teilzahlung) unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist vorschusszinsfrei möglich. Die Kündigung bewirkt, dass innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag verfügt werden kann. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag nicht verfügt, so wird der SpardaSparPlan flexibel zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt.

SpardaSparPlan flexibel wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und kann nicht für den Zahlungsverkehr (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriftinzüge usw.) genutzt werden.

3.6 SpardaSparPlan flexibel:

Der SpardaSparPlan flexibel beginnt mit der Gutschrift der ersten Sparrate auf dem SpardaSparPlan flexibel-Konto, eine Änderung des monatlichen Ratentermins ist danach nicht möglich.

Die Mindestsparrate ist monatlich zu erbringen. Eine Verminderung der monatlichen Sparrate ist bis zur Höhe der Mindestsparrate möglich. Der Auftrag zur Ratenreduzierung ist bis 10 Tage vor der nächsten Sparratenzahlung zu erteilen. Eine Erhöhung der monatlichen Sparrate ist ausgeschlossen. Das hat auch dann Gültigkeit, wenn die monatliche Sparrate zuvor vermindert wurde.

Eine Ratenaussetzung ist nicht möglich. Wird eine monatliche Sparrate nicht termingerecht erbracht, erfolgt automatisch die Löschung des SpardaSparPlan flexibel und die Umwandlung in ein SpardaSpar.

3.7 Vertragsende:

SpardaSparPlan flexibel endet nach Ablauf des 10. Sparjahres. Das verbuchte Guthaben einschließlich Zinsen wird dann als Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (SpardaSpar) weitergeführt. Eine Teilzahlung bzw. eine Gesamtverfügung führen zum sofortigen Vertragsende.

4 Risiken

4.1 Kursrisiko:

kein Kursrisiko

4.2 Zinsänderungsrisiko :

Variable Zinsvereinbarung

4.3 Fremdwährungsrisiko:

Kein Fremdwährungsrisiko, da die Anlage auf EUR lautet.

4.4 Bonitätsrisiko:

Der Anlagebetrag ist durch den praktizierten Institutsschutz, der sich aus der Mitgliedschaft in die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ergibt, über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus und in vollem Umfang abgesichert.

5 Szenariobetrachtung

Unabhängig vom Verlauf des Geld- und Kapitalmarkts weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf.

6 Kosten/Vertriebsvergütung

Die Anlage ist kostenfrei. Entgelte für Sonderleistungen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparda-Bank München eG zu entnehmen. Die Sparda-Bank München eG erhält für den Vertrieb dieses Produktes keine Vergütung.

7 Besteuerung

Die Zinserträge unterliegen zum Zeitpunkt des Zinsflusses der Kapitalertragsteuer (Abgel-

tungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Ein Freistellungsantrag kann erteilt werden.

Hinweis: Zur Klärung steuerlicher Fragen empfehlen wir die Beratung durch einen Steuerberater.

8 Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Die Bedingungen sind jederzeit in den Geschäftsräumen einsehbar und werden auf Wunsch gerne ausgehändigt.

9 Erläuterungen zu den verwendeten Referenzgrößen

Grundlage der verwendeten Referenzgrößen sind Kapitalmarktzinssätze, die uns von der DZ-Bank zur Verfügung gestellt werden. Diese Werte werden in gleitende Durchschnitte umgerechnet. Hierfür werden – beginnend am aktuellen Stichtag – für die jeweils zurückliegenden Zeiträume die (arithmetischen) Mittelwerte ermittelt.

Beispieldarstellung

Gleitender 1-Jahreszinssatz

Für den gleitenden 1-Jahreszinssatz wird der arithmetische Mittelwert aus den Zinssätzen der zurückliegenden 12 Monate ermittelt. Für den gleitenden 1-Jahreszinssatz zum 31.12.2010 werden somit die bis zum 01.01.2010 zurückliegenden Zinssätze der 12 Monate addiert und daraus der Durchschnitt gebildet.

Zinsgleitklausel

Der variable Vertragszins orientiert sich gleitend an den nachfolgend genannten Referenzzinssätzen:

30%	1 Jahres-Swapsatz
70%	10 Jahres-Swapsatz

Die Entwicklung des daraus errechneten Referenzzinssatzes wird die Bank quartalsweise überprüfen (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) und bei Veränderungen den Vertragszins entsprechend innerhalb von 10 Geschäftstagen anpassen.

Bei Vertragsabschluss ist die Höhe des Referenzzinssatzes zum letzten Quartalsstichtag maßgebend.

Basiswerte der gleitenden Durchschnittszinssätze

Kapitalmarktzinssätze

1-Jahresgeld

Datengrundlage ist die Swaprendite mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr. Der gleitende Durchschnitt wird aus dem arithmetischen Mittel der vergangenen 12 Monate ermittelt.

10-Jahresgeld

Datengrundlage ist die Swaprendite mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren. Der gleitende Durchschnitt wird aus dem arithmetischen Mittel der vergangenen 120 Monate ermittelt.

10 Sonstiges

Sparda-Bank München eG

Arnulfstraße 15

80335 München

Telefon: 089 55142-400

Telefax: 089 55142-100

Internet: www.sparda-m.de

Email: info@sparda-m.de

Sonderbedingungen/Produktinformationsblatt

SpardaSparPlan flexibel

Fassung: September 2015 Stand: 09.15

1 Produktbeschreibung

SpardaSparPlan flexibel ist eine Spareinlage mit 3-monatiger Kündigungsfrist und regelmäßiger monatlicher Sparratenzahlung.

2 Anlageziele/Anlagenstrategie

SpardaSparPlan flexibel richtet sich an Kunden, die monatlich einen festen Betrag anlegen möchten.

3 Produktdaten

3.1 Anlagebetrag:

Mindestens 20 EUR bis maximal 100 EUR monatlich pro Kunde

3.2 Laufzeit:

Maximal 10 Jahre

3.3 Verzinsung:

Die Verzinsung der Einlage ist variabel und orientiert sich bei Anpassung des Zinssatzes an der Veränderung des vereinbarten - vom Geld- und Kapitalmarkt abhängigen - Referenzzinssatzes. Die Höhe dieses Referenzzinssatzes wird regelmäßig überprüft. Auf Anfrage teilt die Sparda-Bank München eG den jeweils gültigen Zinssatz mit. Aktuelle Konditionen sind im Internet unter www.sparda-m.de abrufbar.

3.4 Zinszahlung:

Die Zinsgutschrift erfolgt jährlich zum Kalenderjahresende direkt auf dem SpardaSparPlan flexibel.

3.5 Verfügbarkeit:

Verfügungen sind nur als Gesamtverfügung (keine Teilzahlung) unter Einhaltung einer

3-monatigen Kündigungsfrist vorschusszinsfrei möglich. Die Kündigung bewirkt, dass innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag verfügt werden kann. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag nicht verfügt, so wird der SpardaSparPlan flexibel zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt.

SpardaSparPlan flexibel wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und kann nicht für den Zahlungsverkehr (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriftinzüge usw.) genutzt werden.

3.6 SpardaSparPlan flexibel:

Der SpardaSparPlan flexibel beginnt mit der Gutschrift der ersten Sparrate auf dem SpardaSparPlan flexibel-Konto, eine Änderung des monatlichen Ratentermins ist danach nicht möglich.

Die Mindestsparrate ist monatlich zu erbringen. Eine Verminderung der monatlichen Sparrate ist bis zur Höhe der Mindestsparrate möglich. Der Auftrag zur Ratenreduzierung ist bis 10 Tage vor der nächsten Sparratenzahlung zu erteilen. Eine Erhöhung der monatlichen Sparrate ist ausgeschlossen. Das hat auch dann Gültigkeit, wenn die monatliche Sparrate zuvor vermindert wurde.

Eine Ratenaussetzung ist nicht möglich. Wird eine monatliche Sparrate nicht termingerecht erbracht, erfolgt automatisch die Löschung des SpardaSparPlan flexibel und die Umwandlung in ein SpardaSpar.

3.7 Vertragsende:

SpardaSparPlan flexibel endet nach Ablauf des 10. Sparjahres. Das verbuchte Guthaben einschließlich Zinsen wird dann als Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (SpardaSpar) weitergeführt. Eine Teilauszahlung bzw. eine Gesamtverfügung führen zum sofortigen Vertragsende.

4 Risiken

4.1 Kursrisiko:

kein Kursrisiko

4.2 Zinsänderungsrisiko:

Variable Zinsvereinbarung

4.3 Fremdwährungsrisiko:

Kein Fremdwährungsrisiko, da die Anlage auf EUR lautet.

4.4 Bonitätsrisiko:

Der Anlagebetrag ist durch den praktizierten Institutsschutz, der sich aus der Mitgliedschaft in die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ergibt, über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus und in vollem Umfang abgesichert.

5 Szenariobetrachtung

Unabhängig vom Verlauf des Geld- und Kapitalmarkts weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf.

6 Kosten/Vertriebsvergütung

Die Anlage ist kostenfrei. Entgelte für Sonderleistungen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparda-Bank München eG zu entnehmen. Die Sparda-Bank München eG erhält für den Vertrieb dieses Produktes keine Vergütung.

7 Besteuerung

Die Zinserträge unterliegen zum Zeitpunkt des Zinsflusses der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Ein Freistellungsauftrag kann erteilt werden.

Hinweis: Zur Klärung steuerlicher Fragen empfehlen wir die Beratung durch einen Steuerberater.

8 Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Die Bedingungen sind jederzeit in den Geschäftsräumen einsehbar und werden auf Wunsch gerne ausgehändigt.

9 Erläuterungen zu den verwendeten Referenzgrößen

Grundlage der verwendeten Referenzgrößen sind Kapitalmarktzinssätze, die uns von der DZ-Bank zur Verfügung gestellt werden. Diese Werte werden in gleitende Durchschnitte umgerechnet. Hierfür werden – beginnend am aktuellen Stichtag – für die jeweils zurückliegenden Zeiträume die (arithmetischen) Mittelwerte ermittelt.

Beispieldarstellung

Gleitender 1-Jahreszinssatz

Für den gleitenden 1-Jahreszinssatz wird der arithmetische Mittelwert aus den Zinssätzen der zurückliegenden 12 Monate ermittelt. Für den gleitenden 1-Jahreszinssatz zum 31.12.2010 werden somit die bis zum 01.01.2010 zurückliegenden Zinssätze der 12 Monate addiert und daraus der Durchschnitt gebildet.

Zinsgleitklausel

Der variable Vertragszins orientiert sich gleitend an den nachfolgend genannten Referenzzinssätzen:

30%	1 Jahres-Swapsatz
70%	10 Jahres-Swapsatz

Die Entwicklung des daraus errechneten Referenzzinssatzes wird die Bank quartalsweise überprüfen (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) und bei Veränderungen den Vertragszins entsprechend innerhalb von 10 Geschäftstagen anpassen.

Bei Vertragsabschluss ist die Höhe des Referenzzinssatzes zum letzten Quartalsstichtag maßgebend.

Basiswerte der gleitenden Durchschnittzinssätze

Kapitalmarktzinssätze

1-Jahresgeld

Datengrundlage ist die Swaprendite mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr. Der gleitende Durchschnitt wird aus dem arithmetischen Mittel der vergangenen 12 Monate ermittelt.

10-Jahresgeld

Datengrundlage ist die Swaprendite mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren. Der gleitende Durchschnitt wird aus dem arithmetischen Mittel der vergangenen 120 Monate ermittelt.

10 Sonstiges

Sparda-Bank München eG

Arnulfstraße 15

80335 München

Telefon: 089 55142-400

Telefax: 089 55142-100

Internet: www.sparda-m.de

Email: info@sparda-m.de

Sonderbedingungen SpardaAuszahlPlan

Fassung: November 2016 Stand: 11.16

1 Art der Einlage und Kontoführung

Der SpardaAuszahlPlan ist eine Termineinlage des Kunden mit einer bei der Kontoeröffnung getroffenen und in der Anlage-bestätigung der Sparda-Bank festgehaltenen Vereinbarung zu Art und Laufzeit der Auszahlung in Form von Rentenzahlungen. Es ist ein einmaliger Mindestanlagebetrag zu erbringen. Die Vertragsdauer beginnt mit dem Tag der Einzahlung des Kapitals und endet zu dem bei der Kontoeröffnung vereinbarten Zeitpunkt bzw. bei Aufzehrung der Anlage. Während der Vertragsdauer sind Einzahlungen und außerordentliche Rückzahlungen nicht möglich. Die Rentenzahlungen erstrecken sich in gleichbleibenden Raten über den vereinbarten Zeitraum. Eine Kündigung während der Vertragsdauer ist für beide Seiten ausgeschlossen.

Der Kunde erhält jährlich einen Kontoauszug.

2 Verzinsung

Das eingezahlte Kapital wird mit dem für die gesamte Laufzeit vertraglich vereinbarten Festzins verzinst. Während der Rentenzahlphase errechnen sich die Zinsen jeweils aus der Höhe der verbleibenden Anlage.

Die Verzinsung beginnt mit dem Tag nach der Einzahlung und endet mit dem Fälligkeitstag. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Die Zinsen sind zum 31.12. jeden Jahres fällig und werden dem SpardaAuszahlPlan-Konto - unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen - gutgeschrieben. Eine anderweitige Verfügung über die Zinsen ist ausgeschlossen.

3 AuszahlPlan

Die Rentenzahlung erfolgt wahlweise aus Kapital und Zinsen (kapitalmindernd) oder nur aus den Zinsen (kapitalerhaltend) und beginnt bei monatlicher Rentenzahlung am ersten des übernächsten Monats nach Einzahlung des Kapitals. Eine viertel-, halb- bzw. jährliche Rentenzahlung beginnt – nach Einzahlung des Kapitals – stets am 1. des Monats, der der viertel-, halb- bzw. jährlichen Wartezeit folgt. Während der Vertragsdauer ist ein Wechsel von kapitalerhaltender Rentenzahlung in kapital-mindernde Rentenzahlung oder umgekehrt nicht möglich. Ein Wechsel des Zahlungstermins und der zeitlichen Abfolge der Rentenzahlungen ist ausgeschlossen.

Aufgrund von Steuerabzügen kann das Guthaben früher aufgebraucht sein und die Rentenzahlung somit früher enden als ursprünglich geplant.

4 Kontoauflösung

Ein bei Vertragsende etwaiges Restguthaben wird auf das angegebene Konto bei der Sparda-Bank gutgeschrieben.

5 Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Diese Bedingungen können in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank eingesehen werden, auf Wunsch werden sie ausgehändigt.

Sonderbedingungen für Sparda-Multi-Sparplan

Fassung: Oktober 1999 Stand: 10.99

a) Die Mindestrate beträgt DM 50,00 oder entsprechender Gegenwert in Euro. Raten-erhöhungen sind ausgeschlossen, Ratenreduzierungen sind möglich, jedoch darf die Mindestrate nicht unterschritten werden. Die Ratenreduzierung ist der Sparda-Bank München eG schriftlich mitzuteilen.

b) Bei Vertragsabschluss ist eine sofortige Sonderzahlung in Höhe von max. DM 30.000,00 oder entsprechender Gegenwert in Euro möglich.

c) Vom Tag des Vertragsabschlusses an gilt eine Kündigungssperrfrist von 12 Monaten. Danach beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate. Die maximale Laufzeit beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf der maximalen Laufzeit oder einer Einstellung der Ratenzahlung von mehr als 6 Monaten wird die Einlage mit dem dann gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 3 Monaten verzinst.

d) Ab dem dritten Jahr erhält der Kunde auf die jeweiligen Jahresbeträge eine Prämie gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Prämienstaffel. Die Prämie wird jährlich zum 31.12. dem Sparda-Multi-Sparplan gutgeschrieben und ab dem Zeitpunkt der Gutschrift mit der Grundverzinsung verzinst. Über die jeweilige Prämie kann in den ersten zwei Monaten nach Gutschrift verfügt werden.

e) Die Grundverzinsung ist variabel. Die Zinsgutschrift erfolgt zum 31.12. des Jahres.

f) Eine Ratenunterbrechung ist einmalig während der gesamten Laufzeit, bis zu maximal 6 Monatsraten möglich.

g) Die Prämiegutschrift erfolgt nur für die tatsächlich eingezahlten Monatsraten des betreffenden Jahres.

h) Jede Verfügung beendet die Ratenspar- und Sonderzinsvereinbarung, bestehend aus der variablen Grundverzinsung und dem jeweiligen Prämienanspruch. Danach wird das Guthaben mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist weitergeführt.

i) Der Kontoinhaber erhält per 31.12. des Jahres die Sparurkunde. Bei oben genannter Einlageart ist eine Abtretung der Rechte bzw. eine Verpfändung nur mit Zustimmung der Sparda-Bank München eG zulässig. Eine Bearbeitungsgebühr fällt an (siehe Preisverzeichnis).

Sonderbedingungen SpardaAnsparPlan

Fassung: Juli 2006 Stand: 07.06

1. Art der Einlage und Kontoführung

Die Einlage SpardaAnsparPlan ist eine Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und eine bei der Kontoeröffnung getroffene und in der Bestätigung der Sparda-Bank festgehaltene Vereinbarung zu Art und Laufzeit der Einzahlung in Form eines Sparplanes. Der Sparplan beginnt mit der Gutschrift der 1. Sparrate auf dem SpardaAnsparPlan-Konto. Der Sparer verpflichtet sich, regelmäßig monatlich die im Vertrag genannten Ratenzahlungen zu leisten.

Es ist eine monatliche Mindestsparrate zu erbringen. Eine Verminderung der monatlichen Sparrate ist möglich bis zur Höhe der Mindestsparrate. Eine Erhöhung der monatlichen Sparrate ist ausgeschlossen, dies gilt auch dann, wenn die monatliche Sparrate vorher vermindert worden war.

Nicht rechtzeitig erbrachte Sparraten können während der Laufzeit mit einer Frist von jeweils bis zu 3 Monaten dreimal nachgeholt werden.

2. Verfügungen

Eine Verfügung über das Sparguthaben ist unter Beachtung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich. Die Kündigung bewirkt, dass der Sparer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag verfügen kann. Macht der Sparer von diesem Recht ganz oder teilweise Gebrauch, wird der SpardaAnsparPlan damit insgesamt beendet. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag nicht verfügt, so wird der SpardaAnsparPlan zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt.

Wird das gesamte Sparguthaben ausnahmsweise ohne Kündigung - also vorzeitig - zurückgezahlt, so bewirkt dies die Beendigung des SpardaAnsparPlans. Der Verfügungsfreibetrag gemäß Nr. 5.2. der Sonderbedingungen für den Sparverkehr besteht nicht.

3. Beendigung der Ratenspar-, Zins und Bonusvereinbarungen

Die Ratenspar-, Zins- und Bonusvereinbarungen enden:

- nach Ablauf des 20. Sparjahres
- sobald der Sparer über sein Sparguthaben oder einen Teil davon verfügt
- sobald der Sparer mit der Zuzahlung einer Rate zum vierten Mal oder mit der Zahlung einer Rate

länger als 3 Monate in Verzug gerät Das am Ende der Ratenspar-, Zins- und Bonusvereinbarungen bestehende Sparguthaben wird als Spareinlage mit 3-monatiger Kündigungsfrist (SpardaSpar) weitergeführt.

4. Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen für den Sparverkehr der Sparda-Bank. Diese Bedingungen können in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank eingesehen werden, auf Wunsch werden sie ausgehändigt.

Besondere Bedingungen für den Sparda-Vorsorgeplan

Fassung: September 1994 Stand: 09.94

1. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer umfasst den Zeitraum der Anspardauer/Anlegedauer sowie ggf. den Zeitraum der Auszahldauer. Sie beginnt mit dem Tag der ersten Einzahlung. Die Anspardauer im Rahmen eines Auszahlplans muss mindestens 8 Jahre, die Anlegedauer bei einer Einmaleinzahlung muss mindestens 4 Jahre und die Auszahldauer im Rahmen eines Auszahlplans muss mindestens 4 Jahre betragen.

2. Ratenhöhe

Zur Erreichung des Sparziels verpflichtet sich der Sparer, die während der Anspardauer vereinbarte monatliche Einzahlung zu erbringen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung der monatlichen Rate während der vereinbarten Anspardauer ist nicht möglich. Eingezahlte Beträge bleiben bis zum Ende der Vertragsdauer festgelegt.

3. Obliegenheiten

Nicht rechtzeitig geleistete Sparraten beenden die Vereinbarung über die laufende Sparverpflichtung. Eine Sparrate ist nicht rechtzeitig geleistet, wenn sie später als einen Monat nach Fälligkeit gezahlt wird. Weitere Einzahlungen sind dann nicht mehr möglich. Eingezahlte Beträge bleiben bis zum Ende der Vertragsdauer festgelegt.

4. Bonus

Nach Ablauf der Anspardauer/Anlegedauer erhält der Sparer von der Bank auf den vertragsgemäß eingezahlten Betrag einen einmaligen Bonus, der in Abhängigkeit von der Anspardauer/Anlegedauer gestaffelt ist. Für den Fall einer vorzeitigen Einstellung der Sparleistungen bleibt der Anspruch auf den Bonus für die bisher geleisteten Sparraten bestehen. Bei Fälligkeit wird der Bonus dem Konto (Sparda-Vorsorgeplan) gutgeschrieben.

5. Rückzahlung

Über das angesammelte Guthaben kann während der Anspardauer/Anlegedauer nicht verfügt werden. Nach Ablauf der Anspardauer/Anlegedauer kann der Sparer die Auszahlung des gesamten Guthabens in einer Summe verlangen oder die Bank sofort oder auch zu einem späteren Zeitpunkt zur Zahlung einer regelmäßigen monatlichen Bank-Rente im Rahmen eines Auszahlplans beauftragen. Dabei muss die Dauer der Auszahlung mindestens 4 Jahre betragen und in regelmäßigen gleichbleibenden Raten erfolgen.

Sonderbedingungen für das SpardaPlanVorsorge-Konto im Rahmen des SpardaPlanVorsorge

Fassung: Februar 2006 Stand: 02.06

1. Vertragsgrundlage

Die Grundlage für das SpardaPlanVorsorge-Konto ist ein Sparkonto mit 3-monatiger Kündigungsfrist.

2. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit umfasst den Zeitraum der Anspardauer. Sie beginnt mit dem Tag der ersten Einzahlung und beträgt 4 Jahre.

3. Ratendauer und Ratenhöhe

Zur Erreichung des Sparziels verpflichtet sich der Sparer, die während der Anspardauer vereinbarte monatlich Einzahlung zu erbringen. Die monatliche Rate muss mindestens 50 Euro und kann maximal 150 Euro betragen. Die monatliche Rate kann während der Vertragslaufzeit bis auf die genannte Mindestrate reduziert, unterbrochen oder eingestellt werden. Eine Erhöhung der Rate ist nicht möglich. Nach einer Einstellung oder einer Unterbrechung kann die Rate während der Vertragslaufzeit zum nächstmöglichen Ratetermin in gleicher Höhe weitergeführt werden. Die Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt.

4. Einmalzahlungen/Sonderzahlungen

Einmalige Einzahlungen und Sonderzahlungen sind nicht möglich.

5. Verzinsung

Das jeweilige Guthaben wird mit dem Zinssatz, den die Bank für das SpardaPlanVorsorge-Konto im Rahmen des SpardaPlanVorsorge festgelegt hat, verzinst. Der zu Vertragsbeginn festgelegte Zinssatz bleibt während der gesamten Laufzeit von 4 Jahren fest. Die Zinsen sind am 31. Dezember jeden Jahres fällig und werden dem SpardaPlanVorsorge-Konto gutgeschrieben. Kommt der SpardaPlanVorsorge nicht zustande, wird das SpardaPlanVorsorge-Konto mit dem für SpardaSpar gültigen Zinssatz verzinst.

6. Verfügungen und vorzeitige Aufhebung

Während der Vertragslaufzeit verzichtet der Sparer auf eine Aufhebung des Vertrags und auf die Verfügung über das jeweilige Sparguthaben. Über die Zinsen kann der Sparer innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres verfügen. Danach werden die Zinsen wie das Sparguthaben behandelt.

7. Rückzahlung und Kündigung

Über das Gesamtguthaben kann nach Ablauf der Vertragslaufzeit frei verfügt werden, sofern eine Kündigung im Rahmen einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgt ist. Erfolgt zum Ende der Vertragslaufzeit keine Kündigung, wird das Sparguthaben als Sparkonto mit 3-monatiger Kündigungsfrist fortgesetzt.

8. Weitere Bedingungen

Ergänzend gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Sie sind in den Geschäftsräumen der Bank einzusehen und werden auf Wunsch ausgehändigt.

Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Fassung: März 2016 Stand: 03.16

1 Einzelzutrittsrecht, Widerruf

- (1) Ist das Schrankfach von mehreren Personen gemietet, ist jede allein zutrittsberechtigt.
- (2) Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung der anderen Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst in Textform erfolgen. Nach einem Widerruf sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2 Zutrittsnachweis

Die Bank kann den Zutritt zum Schrankfach davon abhängig machen, dass der Mieter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie einer Einlasskarte).

3 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter hat Schlüssel und sonstige Zugangsmedien sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat für alle Kosten aufzukommen, die dadurch entstehen, dass ihm die Schlüssel abhandengekommen sind. Gleiches gilt, wenn durch sein Verschulden das Schloss, andere Teile des Schrankfachs oder die Schlüssel unbrauchbar geworden sind und erneuert werden müssen.
- (2) Ist für den Zutritt zum Schrankfach eine Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung von Missbräuchen dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl sollte insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Das Öffnen des Faches erfolgt durch den Mieter allein; dieser hat dafür zu sorgen, dass das Schrankfach ordnungsgemäß wieder verschlossen wird.

4 Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt

Die Bank nimmt von dem Schrankfachinhalt keine Kenntnis; jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Schrankfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Ursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – Schaden nimmt. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen benutzen.

5 Vollmacht, Widerruf

- (1) Der Mieter soll eine Schrankfachvollmacht möglichst nur auf dem bei der Bank erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefasste Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf den Zutritt zum Schrankfach erstreckt, braucht die Bank mit Rücksicht auf die Eigenart und Vertraulichkeit des Schrankfachverhältnisses nicht als Schrankfachvollmacht anzusehen. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Schrankfach gestattet, soll nicht mit einschränkenden Anweisungen – z. B. mit der Beschränkung auf die Entgegennahme bestimmter Sachen – versehen sein; andernfalls kann die Bank die Vollmacht zurückweisen.
- (2) Eine Schrankfachvollmacht kann nur von allen Mietern gemeinsam erteilt werden.
- (3) Der Mieter kann die Vollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst in Textform erfolgen. Ist die Schrankfachvollmacht von mehreren Mietern erteilt, führt bereits der Widerruf durch einen Mieter zum Erlöschen der Vollmacht.

6 Mietdauer, Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.
- (2) Bei einem Mietverhältnis mit mehreren Mietern können nach dem Tod eines Mieters der oder die überlebende(n) Mieter das Mietverhältnis ohne Mitwirkung der Erben kündigen.
- (3) Räumt der Mieter das Schrankfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach auf seine Kosten in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen und den Inhalt des Schrankfachs gerichtlich zu hinterlegen. Die Bank wird sich bemühen, den Mieter vorher hierüber zu benachrichtigen.

Bedingungen für Zahlungen mittels paydirekt

Fassung: Dezember 2018 Stand: 12.18

1. Leistungsangebot paydirekt

1.1 paydirekt ist ein internetbasiertes Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, das von der Bank angeboten wird. Der Kontoinhaber und/oder ein(e) Kontobevollmächtigte(r) des Kontoinhabers (jeweils „Teilnehmer“ genannt) können paydirekt nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Zahlung bei Händlern nutzen, die paydirekt als Zahlverfahren in ihren Internet-Shops akzeptieren, sowie Zahlungen an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger vornehmen. Die paydirekt-Zahlung erfolgt über ein auf den Namen des Kontoinhabers lautendes Konto bei der Bank, das der Ausführung von bargeldlosen Zahlungen dient sowie für Online-Banking freigeschaltet ist und auf das die Bank zur Abwicklung der paydirekt-Zahlungen zugreift („Konto“).

1.2 Ist der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter aufgrund einer Vollmacht, die auch die Registrierung zu paydirekt und dessen Nutzung abdeckt, nutzt er paydirekt als Vertreter des Kontoinhabers. Der Kontobevollmächtigte ist dennoch auch im eigenen Namen verpflichtet, die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen als Teilnehmer an paydirekt einzuhalten.

1.3 Händler, die paydirekt als Zahlverfahren akzeptieren, zeigen dies dem Teilnehmer mittels Einblendung des paydirekt-Akzeptanzzeichens auf den Internetseiten des Händlers an.

1.4 Über einen webbasierten Zugang zu paydirekt kann der Teilnehmer gemäß Nr. 8 dieser Bedingungen Informationen zu seinen paydirekt-Zahlungen einsehen und seine Nutzerdaten verwalten („paydirekt-Portal“).

2. Begriffsbestimmungen

Diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird:

Authentifizierung	hat die in Nr. 3.3 bezeichnete Bedeutung.
Authentifizierungsinstrument	ein Instrument, mittels dessen dem Teilnehmer - zusätzlich zu einem durch den Teilnehmer gewählten Passwort - ein weiteres Sicherheitsmerkmal für seine Authentifizierung zur Verfügung gestellt wird.
Autorisierung	die Zustimmung des Teilnehmers zu einer paydirekt-Zahlung gemäß Nr. 5.3.
Bank	der Zahlungsdienstleister, der dem Teilnehmer die Nutzung von paydirekt nach Maßgabe dieser Bedingungen ermöglicht.
Geschäftstag	jeder Werktag mit folgenden Ausnahmen: Samstag und bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage sowie 24. und 31. Dezember.
Händler	ein Handels- oder Dienstleistungsunternehmen.
Identifikationsmerkmal	ein Merkmal zur Identifikation des Zahlungsempfängers (E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer), das vom Teilnehmer zur Initiierung einer paydirekt-Zahlung mittels paydirekt-P2P eingegeben wird.
Konfliktfall	hat die in Nr. 14.1 bezeichnete Bedeutung.
Konto	hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung.
paydirekt	das in diesen Bedingungen geregelte Internet-Zahlverfahren.
paydirekt-App	Applikation für mobile Endgeräte, zur Verwaltung des paydirekt-Accounts, die für paydirekt-P2P benötigt wird.
paydirekt-oneKlick	Mit paydirekt-oneKlick ist es Teilnehmern möglich, innerhalb einer Website oder einer App eines Händlers ohne Weiterleitung auf die paydirekt-Website direkt mit paydirekt zu bezahlen.
paydirekt-P2P	ermöglicht Teilnehmern innerhalb der paydirekt-App, Zahlungsvorgänge an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger zu veranlassen.
paydirekt-Portal	hat die in Nr. 1.4 bezeichnete Bedeutung.
paydirekt-Zahlung	paydirekt-Website der Internetauftritt für paydirekt (https://www.paydirekt.de).
paydirekt-Zahlung	die Zahlung eines Teilnehmers mittels paydirekt an einen bestimmten Händler über einen bestimmten Betrag sowie Zahlungen mittels paydirekt-P2P.
paydirekt-Zugang	der Zugang des Teilnehmers zum paydirekt-Portal und die Nutzung des Teilnehmers von paydirekt für paydirekt-Zahlungen.
Sicherheitsmerkmal	ist ein personalisiertes Merkmal, das zur Authentifizierung des Teilnehmers dient und ausschließlich dem Teilnehmer zur Verfügung steht (z. B. Passwort oder TAN).
Sperrranzeige	hat die in Nr. 9.4.1 bezeichnete Bedeutung.
Starttermin	hat die in Nr. 6.1 bezeichnete Bedeutung.
Teilnehmer	hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung.
Versandbeleg	Beleg eines Logistikunternehmens, der den Versand einer oder mehrerer beweglichen Sachen durch den Händler nachweist.
Zahlungsempfänger	ist ein anderer Teilnehmer oder ein dritter Zahlungsempfänger, der die Zahlung eines Teilnehmers empfängt oder anfordert.

3. Voraussetzungen zur Nutzung von paydirekt

3.1 Der Teilnehmer benötigt zur Registrierung und für die Nutzung von paydirekt einen Internet-Zugang, eine E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser und Zugang zum Online-Banking der Bank sowie ein dazugehöriges Konto.

3.2 Registrierung für paydirekt

(1) Der Teilnehmer hat bei der Registrierung für paydirekt das Konto anzugeben, welches der Abwicklung von paydirekt-Zahlungen dient. Weiterhin hat der Teilnehmer einen Benutzernamen und ein Passwort zu wählen. Der Teilnehmer kann den Benutzernamen und das Passwort jederzeit mittels der auf der paydirekt-Website beschriebenen Schritte ändern. Das Passwort muss den Vorgaben der Bank für sichere Passwörter entsprechen. Die Bank informiert den Teilnehmer bei der Vergabe oder Auswahl des Passworts über die Vorgaben der Bank für sichere Passwörter.

(2) Die Bank übermittelt die in den Datenschutzinformationen genannten Daten an die paydirekt GmbH. Diese verarbeitet die Daten, damit der Teilnehmer paydirekt nutzen kann. Die paydirekt GmbH ist zentraler Dienstleister der Bank für dieses Verfahren. Insofern entbindet der Teilnehmer die Bank vom Bankgeheimnis.

3.3 Der Teilnehmer muss sich zur Vornahme jeder paydirekt-Zahlung (vgl. Nr. 5) und zur Nutzung des paydirekt-Portals (vgl. Nr. 8) gegenüber der Bank als berechtigter Nutzer ausweisen („Authentifizierung“). Die Bank vereinbart mit dem Teilnehmer, welche Sicherheitsmerkmale für die Authentifizierung im Rahmen der von der Bank vorgesehenen Möglichkeiten zu verwenden sind. Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt nach Maßgabe dieser Bedingungen mit dem Benutzernamen und Sicherheitsmerkmalen (vgl. Nr. 3.2). Ergänzend kann die Bank die Eingabe eines zweiten Sicherheitsmerkmals verlangen.

3.4 Der Teilnehmer kann im paydirekt-Portal festlegen, dass seine Authentifizierung zur Vornahme einer paydirekt-Zahlung unter Verwendung des Passworts und eines zweiten Sicherheitsmerkmals zu erfolgen hat. Auf Ausnahmen wird er im paydirekt-Portal hingewiesen.

3.5 Zusätzliche Voraussetzungen für die Nutzung von paydirekt-P2P

3.5.1 paydirekt-Zahlungen mittels paydirekt-P2P sind ausschließlich über die paydirekt-App möglich. Der Teilnehmer muss dazu die paydirekt-App auf seinem mobilen Gerät installieren. Die paydirekt-App ist aus Sicherheitsgründen nur direkt von der Bank des Teilnehmers oder von einem von der Bank dem Teilnehmer benannten Anbieter zu beziehen.

3.5.2 Die paydirekt-App dient als technische Plattform zur Vornahme von paydirekt-Zahlungen an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger in Form der Auswahl des Zahlungsempfängers und der Weiterleitung der Zahlungsdaten an die beteiligten Banken. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung der paydirekt-App für ein bestimmtes Betriebssystem.

3.6 Zusätzliche Voraussetzungen für die Nutzung von paydirekt-oneKlick

3.6.1 Um paydirekt-oneKlick bei einem zugelassenen Händler zu nutzen, muss der Teilnehmer einmalig paydirekt-oneKlick für diesen Händler freischalten. Die Freischaltung erfolgt durch die Eingabe des für paydirekt vergebenen Benutzernamens und Passworts auf den von paydirekt für den Händler für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Seiten. Die Bank authentifiziert den Teilnehmer bei Freischaltung von paydirekt-oneKlick als Zahlverfahren anhand dieser Informationen. Gleichzeitig übermittelt sie diesem Händler, dass der Teilnehmer paydirekt-oneKlick freigeschaltet hat.

3.6.2 Die für die Freischaltung von paydirekt-oneKlick innerhalb des Dienstes benötigten Zugangsdaten verbleiben dabei ausschließlich im paydirekt-System. Eine Übermittlung der Zugangsdaten an den Händler erfolgt nicht.

3.6.3 Nach erfolgreicher Freischaltung von paydirekt-oneKlick erhält der Teilnehmer eine Benachrichtigung über diese Freischaltung auf dem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg. Zudem wird der Händler, für den paydirekt-oneKlick erfolgreich freigeschaltet wurde, im paydirekt-Portal angezeigt (Nr. 8.2).

4. Finanzielle Nutzungsgrenze

4.1 Der Teilnehmer darf paydirekt-Zahlungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen, sofern er mit der Bank nichts anderes vereinbart.

4.2 Auch wenn der Teilnehmer diese Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, die paydirekt-Zahlung auszuführen und den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Bank aus der Ausführung der paydirekt-Zahlung entstehen. Diese Nr. 4.2 findet keine Anwendung auf paydirekt-Zahlungen minderjähriger Teilnehmer.

5. Autorisierung, Ausführung und Annahme von paydirekt-Zahlungen

5.1 Wählt der Teilnehmer auf der Website des Händlers Zahlung über paydirekt, so wird der Teilnehmer zur Vornahme der paydirekt-Zahlung von der Website des Händlers automatisch auf die paydirekt-Website weitergeleitet. Der Teilnehmer hat nach der Weiterleitung zu kontrollieren, dass in der Adressleiste seines Browsers die Internetadresse, die sogenannte URL, der paydirekt-Website (<https://www.paydirekt.de>) angezeigt wird.

5.2 Die Bank wird dem Teilnehmer mittels der Eingabemaske mitteilen, welche Sicherheitsmerkmale (vgl. Definition in Nr. 2) zu seiner Authentifizierung an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben sind. Benutzername und Passwort sind immer auf der paydirekt-Website (<https://www.paydirekt.de>) anzugeben. Das weitere Sicherheitsmerkmal ist auf der paydirekt-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings des Teilnehmers anzugeben. Dies gilt nicht für die Anwendungen paydirekt-P2P und paydirekt-oneKlick.

5.3 Liegen keine Gründe für die Ablehnung einer paydirekt-Zahlung gem. Nr. 7 vor, wird die Bank den Teilnehmer über die Benutzerführung der paydirekt-Website auffordern, seine Zustimmung zur paydirekt-Zahlung zu geben. Der Teilnehmer stimmt der paydirekt-Zahlung zu, indem er auf der paydirekt-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings die angezeigte paydirekt-Zahlung autorisiert.

In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der paydirekt-Zahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

Bei einer Zahlung an einen Händler, wird die paydirekt-Zahlung vom Händler ausgelöst und zwar abhängig von der Vereinbarung zwischen Händler und Teilnehmer (vgl. Nr. 6.1) entweder zeitnah oder zeitlich aufgeschoben. Die paydirekt-Zahlung wird in der Art abgewickelt, sodass zum Schutz der Kontodaten der Händler oder andere Zahlungsempfänger nicht die Kontonummer des Teilnehmers erhält.

5.3.1 Autorisierung und Ausführung von Zahlungen mittels paydirekt-oneKlick

Abweichend von Nr. 5.1, stimmt der Teilnehmer bei Zahlungen mittels paydirekt-oneKlick der jeweiligen Zahlung innerhalb des Systems des Händlers zu, z.B. der Website oder der App des Händlers. Eine Weiterleitung auf die paydirekt-Website erfolgt in diesem Fall nicht.

5.3.2 Autorisierung und Ausführung von Zahlungen mittels paydirekt-P2P

(1) Bei Zahlungen mittels paydirekt-P2P erfolgt die Auswahl des Zahlungsempfängers ausschließlich über die paydirekt-App anhand der auf dem mobilen Gerät gespeicherten Identifikationsmerkmale.

(2) Für die Durchführung einer Zahlung mittels paydirekt-P2P sind ausschließlich das vom Teilnehmer angegebene Identifikationsmerkmal des Zahlungsempfängers und das vom Zahlungsempfänger zu dem angegebenen Identifikationsmerkmal hinterlegte Referenzkonto maßgeblich.

(3) Eine Weiterleitung auf die paydirekt-Website zur Vornahme der Zahlung mittels paydirekt-P2P erfolgt nicht. Dem Teilnehmer ist es in der paydirekt-App möglich, eine Zahlung mittels paydirekt-P2P nach der Nr. 5.3.2 einzusehen und zu autorisieren.

(4) Eine Zahlung mittels paydirekt-P2P an einen dritten Zahlungsempfänger erfolgt nicht, wenn dieser dritte Zahlungsempfänger die Zahlung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen annimmt.

5.3.3 Annahme einer Zahlung mittels paydirekt-P2P

(1) Für die Annahme einer Zahlung mittels paydirekt-P2P ist die Installation der paydirekt-App erforderlich, es sei denn, der Zahlungsempfänger wurde bereits eindeutig im paydirekt-Verfahren identifiziert (s. Absatz (3) dieser Nr. 5.3.3).

(2) Der Zahlungsempfänger erhält eine Benachrichtigung über die Zahlung auf elektronischem Wege.

(3) Sofern der Zahlungsempfänger für das paydirekt-Verfahren registriert ist und die vom Teilnehmer eingegebenen Identifikationsmerkmale mit denen übereinstimmen, die der Zahlungsempfänger für das paydirekt-Verfahren angegeben hat, wird die Zahlung zu Gunsten des im paydirekt-Verfahren mit IBAN hinterlegten Kontos des Zahlungsempfängers durchgeführt.

(4) Sofern die Voraussetzungen des vorigen Absatzes (3) nicht gegeben sind, wird der Zahlungsempfänger in der Benachrichtigung darauf hingewiesen, wie er die Zahlung annehmen kann. Der Teilnehmer beauftragt hierzu die Bank, den Zahlungsempfänger mittels des vom Teilnehmer eingegebenen Identifikationsmerkmals über die Zahlung und die Möglichkeit der Zahlungsannahme zu benachrichtigen. Um die Zahlung anzunehmen,

- (i) registriert sich der Zahlungsempfänger für das paydirekt-Verfahren, oder
- (ii) der Zahlungsempfänger kann die Zahlung ohne Registrierung in der paydirekt-App annehmen.

(5) Wenn das vom Teilnehmer angegebene Identifikationsmerkmal im paydirekt-Verfahren hinterlegt ist (Absatz (3) dieser Nr. 5.3.3) oder nach Vornahme einer der beiden Handlungen (Absatz (4) dieser Nr. 5.3.3) wird der Betrag dem Konto des Teilnehmers belastet und dem durch den Zahlungsempfänger hinterlegten Konto gutgeschrieben.

5.3.4 Anfordern einer Zahlung mittels paydirekt-P2P

(1) Mittels der paydirekt-App ist eine Zahlungsanforderung bei einem Teilnehmer möglich. Hierfür wählt der Zahlungsempfänger einen anderen Teilnehmer aus der Kontaktliste der paydirekt-App und fordert einen Betrag an.

(2) Nimmt der Teilnehmer die Anforderung zur Zahlung an, kann er die Zahlung nach Maßgabe der Nr. 5.3.2 autorisieren.

5.4 Soweit die Bank dem Teilnehmer vor der Autorisierung Daten zu der anstehenden paydirekt-Zahlung (z.B. Betrag, Zahlungsempfänger, etc.) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die paydirekt-Zahlung vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, hat der Teilnehmer den Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich über das paydirekt-Portal, alternativ per E-Mail oder telefonisch zu informieren, um mögliche betrügerische Angriffe von dritten Personen zu vermeiden.

5.5 Der Teilnehmer kann eine paydirekt-Zahlung nach Zugang der Autorisierung bei der Bank nicht mehr widerrufen. Nach diesem Zeitpunkt kann die paydirekt-Zahlung nur widerrufen werden, wenn Teilnehmer und Bank dies vereinbart haben. Im Falle einer Ausführung der paydirekt-Zahlung zu einem bestimmten späteren Termin gemäß Nr. 6 kann der Teilnehmer die paydirekt-Zahlung in der in Nr. 6.9 genannten Frist widerrufen.

5.6 Die Zahlung kann mit schuldbefreiender Wirkung auch an oder über einen Dritten (z.B. ein Zahlungsdienstleister) erfolgen, der den Händler in dessen Auftrag an paydirekt anbindet. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Händler wird hierdurch nicht berührt.

6. paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung

6.1 Händler und Teilnehmer können vereinbaren, dass die Ausführung der paydirekt-Zahlung bis zu dem Geschäftstag, an dem der Bank eine entsprechende weitere Ausführungsanfrage des Händlers mit dem tatsächlich abzurechnenden Betrag zugegangen ist („Starttermin“), bis zu 6 Monaten zeitlich versetzt zur Autorisierung der paydirekt-Zahlung durch den Teilnehmer erfolgt, z.B. um einen Zeitraum zwischen Bestellung des Teilnehmers und der Lieferung und Leistung des Händlers zu berücksichtigen.

6.2 Der Teilnehmer kann mit dem Händler vereinbaren, dass die autorisierte paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung einen Höchstbetrag darstellt, z.B. in Fällen, in denen der endgültige Betrag bei der Autorisierung noch nicht feststeht.

6.3 Die Bank beginnt die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der paydirekt-

Zahlung gem. Nr. 7 vorliegen, außer im Fall der gesicherten paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gemäß Nr. 6.5, erst zum Starttermin.

6.4 Die Bank beginnt mit der Ausführung der bereits autorisierten paydirekt-Zahlung, außer im Fall der gesicherten paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gemäß Nr. 6.5, nach erfolgter Prüfung erst zum Starttermin.

6.5 Zusätzlich zu der Vereinbarung einer aufgeschobenen Ausführung können Händler und Teilnehmer vereinbaren, dass für einen bestimmten Zeitraum der Anspruch des Händlers bereits gesichert sein soll („gesicherte paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung“). In diesem Fall gelten abweichend folgende Regelungen:

6.5.1 Der Teilnehmer beauftragt die Bank mit der Autorisierung zusätzlich zur Abgabe eines entsprechenden Zahlungsverprechens gegenüber dem Händler in Höhe der autorisierten Zahlung für einen Zeitraum von maximal 15 (fünfzehn) Kalendertagen. Zur Abgabe des Zahlungsverprechens gegenüber dem Händler vereinbart der Teilnehmer mit der Bank, dass der Betrag mit erfolgter Autorisierung für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Kalendertagen entweder

- (1) auf dem Konto gesperrt oder
- (2) von der Bank vom Konto abgebucht

werden kann, um die paydirekt-Zahlung nach einer Ausführungsanfrage des Händlers auszuführen. Die Sperre bzw. Abbuchung erfolgt unmittelbar nach Autorisierung der paydirekt-Zahlung. Die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der paydirekt-Zahlung gem. Nr. 7 vorliegen, erfolgt hierfür ebenfalls unmittelbar nach Autorisierung der paydirekt-Zahlung.

6.5.2 Im Falle einer Zahlung mittels paydirekt-oneKlick (Nr. 5.3.1) stellt der Teilnehmer in das billige Ermessen des Händlers, ob es sich um eine gesicherte paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung handelt. Der zusätzliche Auftrag zur Abgabe des Zahlungsverprechens gegenüber dem Händler nach Nr. 6.5.1 steht bei einer Zahlung mittels paydirekt-oneKlick unter der aufschiebenden Bedingung, dass es sich um eine gesicherte paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung handelt und der Bank dies vom Händler mitgeteilt wird.

6.5.3 Haben Teilnehmer und Händler vereinbart, dass die vom Teilnehmer autorisierte paydirekt-Zahlung einen Höchstbetrag darstellt, wird die Bank dem Teilnehmer nach der abschließenden Ausführungsanfrage des Händlers eine eventuelle Differenz zwischen der vom Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung und dem Betrag der Ausführungsanfrage des Händlers auf dem Konto wieder freigeben (vgl. Nr. 6.5.1(1)) oder auf das Konto des Teilnehmers übertragen (vgl. Nr. 6.5.1(2)).

6.5.4 Erhält die Bank innerhalb des in Nr. 6.5.1 genannten Zeitraums keine Ausführungsanfrage des Händlers, wird die Bank den vom Teilnehmer autorisierten Betrag in voller Höhe wieder auf dem Konto freigeben (Nr. 6.5.1(1)) bzw. übertragen (Nr. 6.5.1(2)). Die Autorisierung besteht dennoch fort und die paydirekt-Zahlung kann im Rahmen der Nr. 6.1 ausgeführt werden.

6.5.5 Fällt der letzte Tag des in Nr. 6.5.1 genannten Zeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag sowie den 24. oder den 31. Dezember, besteht die Sperre (Nr. 6.5.1(1)) bzw. die Abbuchung vom Konto (Nr. 6.5.1(2)) bis zum nächsten Geschäftstag fort.

6.6 Die Bank prüft nicht, ob der Starttermin der Vereinbarung zwischen Händler und Teilnehmer entspricht.

6.7 Liegen die Gründe für eine Ablehnung der paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 bereits vor dem Starttermin vor, kann die Bank die paydirekt-Zahlung auch bereits vor dem Starttermin nach Maßgabe der Nr. 7 ablehnen.

6.8 Geht der Bank die Ausführungsanfrage des Händlers nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Autorisierung der entsprechenden paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 zu, wird die Bank die Ausführung der paydirekt-Zahlung ablehnen. Sie wird den Händler und den Teilnehmer hierüber informieren.

6.9 Der Teilnehmer kann die paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 bis zum Ende des Geschäftstages vor dem Starttermin widerrufen. Er hat den Widerruf in Textform an die auf der paydirekt-Website für den Widerruf angegebenen Kontaktdaten zu übermitteln.

Ein Widerruf ist bei einer gesicherten paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung zusätzlich bis zum Ende des in Nr. 6.5.1 genannten Zeitraums ausgeschlossen.

6.10 Die Regelungen in dieser Nr. 6, mit Ausnahme von Nr. 6.5, finden entsprechend Anwendung, wenn die Ausführung der paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung in Teilbeträgen erfolgt.

7. Ablehnung von paydirekt-Zahlungen

7.1 Die Bank ist berechtigt, die Ausführung einer paydirekt-Zahlung abzulehnen, wenn

- (1) sich der Teilnehmer nicht ordnungsgemäß gegenüber der Bank authentifiziert oder die paydirekt-Zahlung nicht ordnungsgemäß autorisiert hat,
- (2) die für paydirekt-Zahlungen geltende finanzielle Nutzungsgrenze gemäß Nr. 4 nicht eingehalten ist,
- (3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung von paydirekt besteht,

(4) der Händler, bei dem der Teilnehmer die der paydirekt-Zahlung zugrundeliegende Bestellung vorgenommen hat, die Voraussetzungen für eine Teilnahme an paydirekt nicht erfüllt, seine finanzielle Nutzungsgrenze überschreiten würde oder die für ihn geltenden Bedingungen für die Einleitung, Ausführung und Abwicklung von paydirekt-Zahlungen nicht einhält,

(5) der Händler der Bank ein Mindestalter des Teilnehmers vorgegeben hat und das Alter des Teilnehmers das Mindestalter nicht erreicht,

(6) bei paydirekt-Zahlungen mit aufgeschobener Ausführung die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Ausführung einer paydirekt-Zahlung nach Nr. 6.4 vorliegen.

7.2 Im Fall der Ablehnung einer paydirekt-Zahlung wird die Bank den Teilnehmer bei Vornahme der paydirekt-Zahlung auf der paydirekt-Website oder im Falle von Zahlungen mittels paydirekt-P2P in der paydirekt-App über die Nichtausführung und soweit möglich

über deren Gründe und die Möglichkeiten zur Fehlerberichtigung unverzüglich informieren. Bei einer paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gem. Nr. 6 wird die Bank die entsprechende Information dem Teilnehmer per E-Mail zur Verfügung stellen.

8. paydirekt-Portal / Information des Teilnehmers über paydirekt-Zahlungen

8.1 Der Teilnehmer erhält mit seiner Registrierung für paydirekt Zugang zu einem paydirekt-Portal (vgl. Nr. 1.4), das für den Teilnehmer über seinen Internetbrowser auf der paydirekt-Website zugänglich ist.

8.2 Mittels des paydirekt-Portals stellt die Bank dem Teilnehmer eine Übersicht seiner getätigten paydirekt-Zahlungen in Form eines Transaktionsjournals in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung. Über das paydirekt-Portal kann der Teilnehmer auch seine Stammdaten verwalten, die bei oder nach seiner Registrierung in dem von der Bank für paydirekt eingesetzten Datenverarbeitungssystem hinterlegt wurden. Im paydirekt-Portal ist es dem Teilnehmer möglich, die Händler einzusehen, für die er paydirekt-oneKlick freigeschaltet hat (vgl. Nr. 3.6). Zudem kann der Teilnehmer einen Konfliktfall nach Nr. 14.1 über das paydirekt-Portal melden.

8.3 Der Teilnehmer kann im paydirekt-Portal die Freischaltung von paydirekt-oneKlick für den jeweiligen Händler jederzeit für die Zukunft widerrufen. Bereits autorisierte Zahlungen werden von dem Widerruf nicht erfasst. Möchte der Teilnehmer paydirekt-oneKlick für einen Händler erneut freischalten, ist wieder das Verfahren gemäß Nr. 3.6 zu durchlaufen.

8.4 Der Teilnehmer meldet sich mit seinem Benutzernamen und seinem Passwort (vgl. Nr. 3.2) auf der paydirekt-Website zum paydirekt-Portal an. Der Teilnehmer erhält Zugang zum paydirekt-Portal, wenn die Prüfung des auf der paydirekt-Website eingegebenen Benutzernamens und Passworts die Zugangsberechtigung ergibt und keine Sperre gem. Nr. 10 vorliegt.

8.5 Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber über die getätigten paydirekt-Zahlungen in der mit dem Teilnehmer vereinbarten Weise.

9. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

9.1 Technische Verbindung zum paydirekt-Portal

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum paydirekt-Portal nur über die paydirekt-Website herzustellen, um ein Ausspähen des Benutzernamens und Passworts (vgl. Nr. 3.2) und einen unautorisierten Zugriff auf sein paydirekt-Portal zu vermeiden.

9.2 Schutz der Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente

9.2.1 Der Teilnehmer hat seinen Benutzernamen (vgl. Nr. 3.2) und seine Sicherheitsmerkmale (vgl. Nr. 2) geheim zu halten und nur im Rahmen von paydirekt für die hierfür vorgegebenen Eingabefelder einzugeben, um sie an die Bank zu übermitteln. Er hat seine Authentifizierungsinstrumente (vgl. Nr. 2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

9.2.2 Der Teilnehmer hat vor Eingabe des Benutzernamens (vgl. Nr. 3.2) und der Sicherheitsmerkmale (vgl. Nr. 2) zu kontrollieren, dass in der Adressleiste seines Browsers die Internetadresse, die sogenannte URL der paydirekt-Website (<https://www.paydirekt.de>) oder die URL der Internetseite seines Online-Bankings angezeigt wird, sofern er sich nicht in der paydirekt-App befindet.

9.2.3 Der Teilnehmer hat folgende Sicherheitshinweise zu beachten:

- (1) Der Teilnehmer darf ein Sicherheitsmerkmal nicht
 - i. elektronisch und unverschlüsselt auf einem Speichermedium (z.B. Speicher des Teilnehmersystems) speichern, insbesondere wenn auf das Speichermedium ein mit dem Internet verbundenes Endgerät Zugriff nehmen kann, da die Gefahr besteht, dass auf das gespeicherte Sicherheitsmerkmal unberechtigt zugegriffen werden kann,
 - ii. außerhalb der auf der paydirekt-Website, der paydirekt-App oder auf den Internetseiten des Online-Bankings für das Sicherheitsmerkmal vorgesehenen Eingabemaske eingeben oder an Dritte weitergeben, insbesondere nicht per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) oder telefonisch.

(2) Der Teilnehmer darf nicht einer Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) nachkommen, eine damit übersandte Verknüpfung zur (vermeintlichen) paydirekt-Website anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben. Die Bank wird dem Teilnehmer niemals entsprechende Aufforderungen zusenden.

(3) Der Teilnehmer darf nicht einer Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) oder per Telefon nachkommen, ein Sicherheitsmerkmal (vgl. Nr. 2) außerhalb der auf der paydirekt-Website oder in der paydirekt-App für die Eingabe des Sicherheitsmerkmals vorgesehenen Eingabemaske weitergeben. Die Bank wird den Teilnehmer niemals außerhalb der auf der paydirekt-Website oder in der paydirekt-App für die Eingabe der Sicherheitsmerkmale vorgesehenen Eingabemaske, insbesondere nicht per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) oder telefonisch, auffordern, seinen Benutzernamen oder ein Sicherheitsmerkmal mitzuteilen.

(4) Bei Eingabe eines Sicherheitsmerkmals hat der Teilnehmer darauf zu achten, dass andere Personen das Sicherheitsmerkmal nicht ausspähen können.

(5) Der Teilnehmer darf das Passwort nicht zusammen mit einem Gerät oder Objekt, das der Teilnehmer als Authentifizierungsinstrument (Nr. 2) einsetzt, verwahren oder auf dem Authentifizierungsinstrument notieren.

(6) Der Teilnehmer hat die für die Freischaltung von paydirekt-oneKlick (Nr. 3.6) verwendeten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und darf diese Sicherheitsmerkmale nicht auf dem für die Freischaltung genutzten Endgerät speichern. Gleiches gilt für eventuell vergebene, weitere Sicherheitsmerkmale (z.B. PIN), um eine Zahlung mittels paydirekt-oneKlick zu autorisieren.

9.3 Sicherung des vom Teilnehmer eingesetzten Teilnehmersystems

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass auf dem Teilnehmersystem handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und dass diese und die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

Das Verändern des Betriebssystems (z.B. durch „Jailbreak“ oder „Rooten“) ist zur Erhaltung der Sicherheitsstandards nicht gestattet. Im Falle einer solchen Veränderung des Betriebssystems, ist der Teilnehmer nicht berechtigt, die Anwendungen paydirekt-oneKlick und paydirekt-P2P zu nutzen.

Handelt es sich im Falle einer paydirekt-oneKlick Zahlung bei der Anwendung des Händlers um eine App für ein mobiles Betriebssystem, darf diese App zur Erhaltung der Sicherheitsstandards ausschließlich aus Quellen entnommen werden, die vom jeweiligen Anbieter des Betriebssystems des Endgerätes des Teilnehmers zugelassen ist (z.B. Apple App Store, Google Play).

9.4 Anzeige- und Unterrichtungspflichten des Teilnehmers

9.4.1 Stellt der Teilnehmer

- (1) den Verlust oder den Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments (vgl. Nr. 2),
- (2) die missbräuchliche Verwendung eines Authentifizierungsinstruments oder eines Sicherheitsmerkmals (vgl. Nr. 2) oder
- (3) die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines Sicherheitsmerkmals (vgl. Nr. 2)

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten („Sperranzeige“).

9.4.2 Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die auf der paydirekt-Website angegebenen Kontaktdaten abgeben.

9.4.3 Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

(1) den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis eines

Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder

(2) das Authentifizierungsinstrument oder ein Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls unverzüglich der Bank gegenüber eine Sperranzeige abgeben.

9.4.4 Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch gem. Nr. 9.4.1, der ihm bekannt wird, unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

9.4.5 Der Bank sind unverzüglich alle Änderungen der für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen der E-Mailadresse, der Anschrift oder der Telefonnummer.

9.5 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte paydirekt-Zahlungen / weitere Sorgfaltspflichten

9.5.1 Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten paydirekt-Zahlung zu Lasten des Kontos hierüber zu unterrichten.

9.5.2 Der Teilnehmer muss zudem stets die in Nr. 5.1 Satz 2 und 5.3.1 genannten Sorgfaltspflichten beachten.

10. Sperre des paydirekt-Zugangs / Sperre der Bezahlfunktion

10.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 9.4.1,

- (1) den paydirekt-Zugang (vgl. Nr. 2) und/oder
- (2) die Bezahlfunktion von paydirekt.

10.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

Die Bank darf den paydirekt-Zugang und/oder die Bezahlfunktion sperren, wenn

- (1) sie berechtigt ist, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen,
- (2) sachliche Gründe für die Unsicherheit der Sicherheitsmerkmale, des vereinbarten Kommunikationsmittels (vgl. Nr. 18) oder der Authentifizierungsinstrumente dies rechtfertigen oder
- (3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments besteht.

10.3 Die Bank wird den Teilnehmer über die Sperre möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit dies rechtlich zulässig ist, auf elektronischem Wege unterrichten. Soweit der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, nimmt dieser die Unterrichtung der Bank zugleich im Namen des Kontoinhabers entgegen. Die Bank wird dem Teilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme bei einer nicht vom Teilnehmer veranlassten Sperre geben, wenn der Grund der Sperre in seinem Einflussbereich liegt.

10.4 Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Sicherheitsmerkmal zurücksetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich. Wenn der Teilnehmer eine gem. Nr. 10.1 veranlasste Sperre aufheben lassen möchte, hat er der Bank dies per E-Mail oder telefonisch mitzuteilen. Der Teilnehmer kann die Aufhebung einer gem. Nr. 10.1 veranlassten Sperre verlangen, wenn es neben der Sperranzeige keine weiteren Gründe für eine Sperre gibt und eine Verpflichtung zur Erteilung einer Sperranzeige nach Nr. 9.4 nicht besteht. Soweit der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, nimmt dieser die Unterrichtung der Bank nach Satz 2 zugleich im Namen des Kontoinhabers entgegen.

11. Erstattung bei einer nicht autorisierten paydirekt-Zahlung

Im Falle einer nicht durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte paydirekt-Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die paydirekt-Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte paydirekt-Zahlungen

12.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

12.1.1 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten paydirekt-Zahlung und hat der Teilnehmer sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen oder in betrügerischer Absicht ermöglicht, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

12.1.2 Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- (1) den Verlust oder Diebstahl eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments der Bank schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (vgl. Nr. 9.4.1),
- (2) ein Sicherheitsmerkmal unverschlüsselt im Teilnehmersystem gespeichert hat (vgl. Nr. 9.2.3(1)i),
- (3) ein Sicherheitsmerkmal erkennbar nicht in den für paydirekt vorgesehenen Eingabefeldern (z.B. der paydirekt-Website, der paydirekt-App oder der Internetseite des Online-Bankings) eingegeben hat (siehe Nr. 9.2.3(1)ii),
- (4) ein Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (vgl. Nr. 9.2.3(1)ii),
- (5) das Passwort auf dem Gerät oder Objekt, das der Teilnehmer nach Nr. 3.3 als Authentifizierungsinstrument einsetzt, notiert oder zusammen mit diesem verwahrt hat (vgl. Nr. 9.2.3(5)),
- (6) die paydirekt-App entgegen der Verpflichtung nicht aus Quellen entnommen hat, die vom jeweiligen Anbieter des Betriebssystems des Endgerätes des Teilnehmers zugelassen ist (z.B. Apple App Store, Google Play) (vgl. Nr. 9.3) oder
- (7) das Betriebssystem des von ihm genutztes Systems verändert (z.B. durch „Jailbreak“ oder „Rooten“) (vgl. Nr. 9.3).

12.1.3 Der Kontoinhaber ist nach Nr. 12.1.1 nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige (vgl. Nr. 9.4.1) aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeben konnte, insbesondere, wenn die Bank nicht die Möglichkeit zur unverzüglichen Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte, und der Schaden dadurch eingetreten ist, es sei denn, der Teilnehmer hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

12.1.4 Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

12.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers gem. Nr. 9.4 erhalten hat, übernimmt die Bank alle danach durch paydirekt-Zahlungen entstehenden Schäden. Handelt der Teilnehmer in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die insoweit nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten paydirekt-Zahlung

13.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer paydirekt-Zahlung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages verlangen. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte paydirekt-Zahlung befunden hätte.

13.2 Der Kontoinhaber kann über Nr. 13.1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten paydirekt-Zahlung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

13.3 Wenn der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, kann er die Ansprüche nach Nr. 13.1 und 13.2 für den Kontoinhaber geltend machen.

13.4 Geht der Betrag einer autorisierten paydirekt-Zahlung an einen Händler verspätet bei diesem ein, kann der Händler von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Betrags der paydirekt-Zahlung auf dem Konto des Händlers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Führt die Bank eine autorisierte paydirekt-Zahlung an einen anderen Zahlungsempfänger verspätet aus, kann der Teilnehmer von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift der paydirekt-Zahlung auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die paydirekt-Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht.

13.5 Wurde eine autorisierte paydirekt-Zahlung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die paydirekt-Zahlung auf Verlangen des Teilnehmers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14. Erstattung bei fehlendem Versandnachweis des Händlers bei einer beweglichen Sache

14.1 Wenn der Händler eine mit paydirekt bezahlte bewegliche Sache zu versenden hat und eine Auslieferung an die angegebene Lieferadresse nach Auffassung des Teilnehmers nicht oder teilweise nicht erfolgt ist („Konfliktfall“), kann der Teilnehmer der Bank den Konfliktfall über das paydirekt-Portal oder die auf der paydirekt-Website für Konfliktfälle angegebenen Kontaktdaten melden. Die Bank wird dem Kontoinhaber nach Maßgabe dieser Nr. 14 die paydirekt-Zahlung erstatten, soweit diese Gegenstand des Konfliktfalls ist.

Bei Zahlungen mittels paydirekt-P2P ist die Erstattung nach dieser Nr. 14 der paydirekt-Zahlung ausgeschlossen.

14.2 Die Meldung des Teilnehmers zum Konfliktfall gemäß Nr. 14.1 muss der Bank innerhalb von 30 Kalendertagen nach Belastung des Kontos mit der paydirekt-Zahlung für die nicht gelieferte Bestellung zugehen.

Die Meldung hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:

- (1) eine Bezeichnung der nicht gelieferten beweglichen Sache,
- (2) soweit beim Teilnehmer vorhanden - eine vom Händler übermittelte Bestätigung der Bestellung der nicht gelieferten beweglichen Sache,
- (3) soweit nicht bereits in der Bestellbestätigung in 14.2(2) enthalten:
 - (i) den Vor- und Nachnamen des Bestellers,
 - (ii) eine Beschreibung der nicht gelieferten beweglichen Sache, einschließlich - soweit vorhanden - eine vom Händler vergebene Bestellnummer, Position/Nummer,
 - (iii) das Bestelldatum,
 - (iv) soweit durch den Händler angegeben oder vereinbart: die Lieferfrist,
 - (v) die vereinbarte Liefer- und Rechnungsadresse, d.h. Name und Adresse des Empfängers,
 - (vi) den Gesamtpreis der Bestellung, einschließlich Steuern und Versandkosten, sowie den Einzelpreis der nicht gelieferten beweglichen Sache und
- (4) soweit beim Teilnehmer vorhanden: Nachrichten des Händlers oder des Logistikunternehmens über einen Versand der nicht gelieferten beweglichen Sache.

14.3 Die Bank wird dem Kontoinhaber den Betrag der paydirekt-Zahlung für die nicht gelieferten beweglichen Sachen nach Erhalt einer Meldung des Konfliktfalls, die den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben gem. Nr. 14.1 und 14.2 entspricht, erstatten, wenn und soweit

- (1) es sich bei der nicht ausgelieferten Bestellung um eine bewegliche Sache handelt,
- (2) es sich bei der nicht gelieferten beweglichen Sache nicht um
 - (i) Wertgutscheine (z.B. Geschenkkarten, Gutscheine, Telefonkarten),
 - (ii) Zeitungen oder Zeitschriften,
 - (iii) Versicherungsunterlagen,
 - (iv) Beförderungsleistungen und Reisedokumente (z.B. Flug- und Bahntickets),
 - (v) Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes,
 - (vi) Alkoholische Getränke im Sinne des Jugendschutzgesetzes,
 - (vii) Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes handelt,
- (3) der Teilnehmer darlegen kann, dass er einen fälligen Anspruch gegen den Händler auf Lieferung der nicht gelieferten beweglichen Sache mit einem Logistikunternehmen hat und eine für die zugrundeliegende Bestellung geltende Lieferfrist abgelaufen ist,
- (4) der Teilnehmer die nicht gelieferten beweglichen Sachen beim Händler vollständig mit paydirekt gezahlt hat,
- (5) der Teilnehmer zu der beweglichen Sache, die Gegenstand des Konfliktfalls ist, zuvor noch keinen Konfliktfall gemeldet hat und
- (6) der Händler der Bank innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Aufforderung durch die Bank keine Unterlagen vorlegt, die einen Versand der nicht gelieferten beweglichen Sachen an die dem Händler angegebene Lieferadresse belegen (z.B. einen Versandbeleg) oder andere Unterlagen vorlegt, die belegen, dass die Voraussetzungen für eine Erstattung einer paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 14 nicht vorliegen. Der Händler ist nach dieser Nr. 14.3(6) nicht verpflichtet, neben dem Versand auch die Zustellung der versendeten beweglichen Sache nachzuweisen.

14.4 Liegen die Voraussetzungen für eine Erstattung gemäß Nr. 14.3 nicht vor, wird die Bank den Teilnehmer hierüber informieren und ihm mitteilen, dass die paydirekt-Zahlung Bestand hat und der mit paydirekt gezahlte Betrag nicht erstattet wird.

14.5 Der Teilnehmer hat der Bank unverzüglich nach ihrer Anforderung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen, weitere Informationen, die für die Prüfung des gemeldeten Konfliktfalls, insbesondere für die Prüfung eines Versandbelegs des Händlers, zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

14.6 Abtretung von Ansprüchen

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle Ansprüche gegen den Händler aufgrund der bestellten aber nicht gelieferten beweglichen Sachen, einschließlich sämtlicher Gestaltungsrechte (z.B. Widerruf, Rücktritt, Minderung), an die Bank oder an einen von der Bank zu benennenden Dritten abzutreten. Die Abtretung der Zahlungsansprüche erfolgt in Höhe des von der Bank erstatteten Betrages.

(2) Der Teilnehmer bevollmächtigt die Bank, nach der Erstattung die Abtretung in seinem Namen entsprechend Nr. 14.6(1) zu erklären. Die Bank ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

14.7 Abgesehen von der Annahme der Abtretung gem. Nr. 14.6 übernimmt die Bank keine Rechte und Pflichten des Teilnehmers oder des Händlers aus oder in Zusammenhang mit dem der Bestellung zugrundeliegenden Vertrag.

14.8 Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Teilnehmers gegen den Händler bleiben im Übrigen unberührt. Andere Einwendungen, Rückzahlungs-, Minderungs-, Haftungs- und Aufwandsersatzansprüche, Widerrufs-, Rücktritts- und sonstige Rechte des Teilnehmers gegen den Händler aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Händler kann der Teilnehmer nicht über diese Nr. 14 geltend machen. Solche Ansprüche können – sofern sie tatsächlich bestehen – direkt gegenüber dem Händler geltend gemacht werden. Der Teilnehmer ist nicht verpflichtet, von der Erstattungsmöglichkeit nach dieser Nr. 14 Gebrauch zu machen, er kann stattdessen seine Ansprüche auf Rückerstattung auch gegen den Händler geltend machen.

14.9 Die Bank hat hierüber den Teilnehmer zu informieren und ihn zu unterrichten, dass die Bank die Abtretung der Zahlungsansprüche in Höhe des von der Bank erstatteten Betrages vornimmt.

14.10 Die Bank hat hierüber den Teilnehmer zu informieren und ihn zu unterrichten, dass die Bank die Abtretung der Zahlungsansprüche in Höhe des von der Bank erstatteten Betrages vornimmt.

14.11 Die Bank hat hierüber den Teilnehmer zu informieren und ihn zu unterrichten, dass die Bank die Abtretung der Zahlungsansprüche in Höhe des von der Bank erstatteten Betrages vornimmt.

15. Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

15.1 Im Falle einer nicht durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung (Nr. 11) oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung (Nr. 13) kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 11 oder 13 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

15.2 Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Teilnehmer vorgegeben hat.

15.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Kontoinhaber für einen wegen nicht erfolgter

oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten paydirekt-Zahlung entstandenen Schaden, der nicht bereits von Nr. 13 erfasst ist, ist auf EUR 12.500 je paydirekt-Zahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht, für

- (1) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bank,
- (2) nicht autorisierte paydirekt-Zahlungen gem. Nr. 11,
- (3) den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist,
- (4) Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat oder
- (5) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16. Haftungs- und Einwendungsausschluss

16.1 Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 11, 13 und 15 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der paydirekt-Zahlung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte paydirekt-Zahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der paydirekt-Zahlung resultierende Belastungsbuchung entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 15 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

16.2 Handelt es sich nicht um Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank nach Nr. 11, 13 und 15 oder nach den diesen Regelungen entsprechenden gesetzlichen Regelungen, d.h. nicht um Ansprüche wegen einer nicht autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer paydirekt-Zahlung, haftet die Bank für sich und ihre Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, falls sie oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bank oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht ist die Haftung zudem der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftiger Weise vorhersehbar waren.

16.3 Der vorstehende Haftungsausschluss in Nr. 16.2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder etwaig von der Bank abgegebener Garantien.

17. Einschaltung Dritter

17.1 Die Bank beauftragt entweder unmittelbar oder mittelbar über eine zwischengeschaltete Bank die paydirekt GmbH, bestimmte wesentliche Funktionen von paydirekt zu übernehmen und im Namen der Bank auszuüben. Die Bank und die paydirekt GmbH behalten sich vor, weitere Dienstleister einzuschalten.

17.2 Die paydirekt GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten der Bank aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Namen der Bank auszuüben bzw. zu erfüllen sowie Erklärungen im Namen der Bank abzugeben und in Empfang zu nehmen.

18. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

18.1 Der Teilnehmer und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Teilnehmer elektronisch kommunizieren kann, d.h. per E-Mail an die durch den Teilnehmer für paydirekt angegebene E-Mail-Adresse oder über das Online-Banking. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere kann die Bank dem Teilnehmer Änderungen dieser Bedingungen auf dem elektronischen Kommunikationsweg anbieten.

18.2 Die Bank kann sich bei der Übersendung der Mitteilungen eines Dienstleisters, der paydirekt GmbH, bedienen.

19. Gerichtsstand / Sonstiges

19.1 Ist der Teilnehmer Kaufmann und ist die sich aus diesen Bedingungen ergebende streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Die Bank kann diesen Teilnehmer auch bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

19.2 Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung geht etwaigen anderslautenden Gerichtsstandsregelungen zwischen Teilnehmern, die Kaufleute sind, und der Bank vor, soweit sich der Streit auf Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen bezieht.

Satzung Sparda-Bank München eG

Fassung: Dezember 2020 Stand: 12.20

Beschlossen in der 86. Vertreterversammlung am 10.12.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Kündigung

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 7 Ausscheiden durch Tod

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

§ 9 Ausschluss

§ 10 Auseinandersetzung

§ 11 Rechte der Mitglieder

§ 12 Pflichten der Mitglieder

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

§ 15 Vertretung

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

§ 19 Willensbildung

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 21 Organkredite

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

C. Die Vertreterversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

§ 26 a Zusammensetzung und Stimmrecht

§ 26 b Wählbarkeit

§ 26 c Wahlturnus und Zahl der Vertreter

§ 26 d Aktives Wahlrecht

§ 26 e Wahlverfahren

§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

§ 27 Frist und Tagungsort

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

§ 29 Versammlungsleitung

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

§ 31 Mehrheitserfordernisse

§ 32 Entlastung

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

§ 34 Auskunftsrecht

§ 35 Versammlungsniederschrift

§ 36 Teilnahme der Verbände

§ 36 a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

§ 36 b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung

§ 36 c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

§ 38 Gesetzliche Rücklage

§ 39 Andere Ergebnisrücklage

§ 40 Nachschusspflicht

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VI. Liquidation

§ 45 Liquidation

VII. Bekanntmachungen

§ 46 Bekanntmachungen

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

Sparda-Bank München eingetragene Genossenschaft.

2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in München.

3. Ihr Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet München und Oberbayern sowie angrenzende Regionen, wie in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder unter Berücksichtigung der Grundsätze einer gemeinwohlorientierten Ökonomie im Sinne von Mensch und Umwelt.

2. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere

a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen;

b) die Gewährung von Krediten aller Art;

c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;

d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;

e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;

f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;

g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;

h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Investmentfonds, Reisen, Immobilien und Stromverträgen;

i) die Vermittlung einer Teilnahme an digitalen Ökosystemen für Online-Banking, digitale Medien und Inhalte sowie kommerzielle elektronische Angebote zum Erwerb von Produkten und Dienstleistungen aller Art;

j) die Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten für Produkte und Dienstleistungen mit sozialer und/oder ökologischer Wirkung;

k) die Vermittlung von Lösungen für Menschen, um sich ihrer einzigartigen Talente und Potenziale bewusst zu sein und diese wirksam werden zu lassen.

3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

a) Mitarbeiter der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (DB AG), des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA), Versorgungsempfänger des BEV und des EBA und deren Hinterbliebene sowie Rentenempfänger der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und deren Hinterbliebene;

b) Mitarbeiter der betrieblichen Sozialeinrichtungen der DB AG, des BEV und des EBA sowie von Tochterunternehmen der DB AG;

c) Mitarbeiter des übrigen öffentlichen Dienstes und gleichgestellte Personen und Versorgungsempfänger des übrigen öffentlichen Dienstes und deren Hinterbliebene;

d) andere natürliche Personen.

2. Die Mitgliedschaft können ferner erwerben:

betriebliche Sozialeinrichtungen der DB AG, des BEV und des EBA, soweit es sich um rechtsfähige Vereinigungen handelt, sowie andere juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss;

b) Zulassung durch die Genossenschaft.

4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe f) einzutragen und hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung (§ 5);

b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1);

c) Tod (§ 7);

d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);

e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle unter Beachtung des § 3 Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes).

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
- es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
- sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird;
- die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß § 26 c Abs. 4 zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

6. Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

7. Es bleibt dem Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausge-

schiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

3. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;
- Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;
- Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;
- nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- die Mitgliederliste einzusehen;
- die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen;
- die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten;
- der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse, unverzüglich mitzuteilen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:

- Der Vorstand
- Der Aufsichtsrat
- Die Vertreterversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen,

sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen und den Betrieb wirtschaftlich zu führen;

- d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
- e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;
- f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
- g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
- h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten;
- j) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- k) dem Prüfungsverband von allen beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft – insbesondere im Hinblick auf etwaige Kreditrisiken –, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und muss hauptamtlich für die Genossenschaft tätig sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt. Der Aufsichtsrat ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern.
4. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
5. Mitglieder des Vorstands scheiden spätestens mit Ende des Kalendermonats aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen.
6. Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
7. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Vertreterversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.
8. Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter der DB AG oder des BEV angehören.

§ 19 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
4. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Organkredite

Kredite an Mitglieder des Vorstands bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats oder des nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gebildeten Kreditausschusses. Kredite an Vorstandsmitglieder, die um nicht mehr als zehn Prozent des nach Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden, bedürfen jedoch nicht der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet.

Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen.

Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei – anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

4. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn einer Prüfung des Prüfungsverbands unverzüglich zu unterrichten und Mitglieder des Aufsichtsrats auf Verlangen des Prüfers zur Prüfung hinzuzuziehen. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung nach Eingang des Berichts zu beraten.

5. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalersatzung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe j. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich vergütet.

8. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

9. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
- b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchstabe m zuständig ist;
- c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;
- d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als

0,3 Prozent des Eigenkapitals sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;

- e) den Beitritt zu Verbänden;
- f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung

der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36 a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege elektronischer Kommunikation (§ 36 a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchzuführenden Vertreterversammlung (§ 36 b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36 c);

- g) die Verwendung der Ergebnisrücklage gemäß § 39;
- h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;
- i) die Erteilung von Procura;
- j) die Festsetzung von Pauschalersatzungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7;
- k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat, dessen Mitglieder Genossen sein müssen, besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die mit Ausnahme der nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes von der Arbeitnehmerseite zu bestellenden Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein.

2. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen.

Bei der Wahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten einzeln abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.

3. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

Dies gilt auch für ein von den Arbeitnehmervertretern zu wählendes Aufsichtsratsmitglied mit der Maßgabe, dass die Amtszeit mit dem Schluss der nächsten auf die Wahl folgenden Vertreterversammlung beginnt.

Jährlich scheidet ein Drittel der von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus.

Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, wird der Vorstand bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei dem zuständigen Gericht die Ergänzung des Aufsichtsrats beantragen.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.

6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

7. Dem Aufsichtsrat soll eine Führungskraft der DB AG oder des BEV angehören.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide je einen Stellvertreter.

Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.

3. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außer dem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

5. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern,

möglichst vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

7. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

C. Die Vertreterversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt.

§ 26a Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.

2. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.

3. Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.

4. Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

5. Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 26b Wählbarkeit

1. Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.

2. Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).

§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter

1. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Für je angefangene 1.400 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge des Nachrückens – je Wahlbezirk (§ 26 c Abs. 3) drei Ersatzvertreter zu wählen.

2. Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

3. Für die Wahl der Vertreter wird der Geschäftsbereich (§ 1 Abs. 3) in Wahlbezirke eingeteilt. Der Vorstand bestimmt die Wahlbezirke und setzt die Zahl der auf jeden Wahlbezirk entfallenden Vertreter nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden Mitglieder fest.

4. Für die Durchführung der Vertreterwahl ist durch die letzte vor der Wahl stattfindende Vertreterversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, der aus je zwei Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat und fünf Mitgliedern der Genossenschaft besteht. Den Vorsitz in dem Wahlausschuss führt ein von diesem gewähltes Mitglied.

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich für die Vertreterwahl kandidieren.

§ 26d Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Geschäftsunfähige Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.

5. Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen die Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen. Dies gilt nicht für Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder.

§ 26e Wahlverfahren

1. Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird und die gemäß § 30 lit. p der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

3. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.

4. Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszuliegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.

Dies ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

1. Die Vertreter werden nach Maßgabe von Abs. 2 auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in dem mindestens

50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

3. Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

4. Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.

5. Zum Nachweis des Vertreteramtes erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.

§ 27 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

2. Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

3. Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 lit. f) der Satzung festzulegenden Ort statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 lit. f) deren ausschließliche schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

2. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 500 Mitglieder.

Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.

3. Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform und durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Kundenjournals „SparDA aktuell“ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen. Die §§ 36 a bis 36 c bleiben unberührt.

4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 500 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.

5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.

6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

7. In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

8. Rechtzeitig vor der ordentlichen Vertreterversammlung sollen jedem Vertreter der Jahresabschluss und der Lagebericht zugänglich gemacht werden.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbands übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder der Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 7 Satz 4;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie außerordentliche Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- j) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- l) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes der Genossenschaft;
- m) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs;
- n) Auflösung der Genossenschaft;
- o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- p) Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Fälle sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- e) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
- f) Auflösung der Genossenschaft;
- g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

3. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.

4. Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.

5. Die Abs. 3 und 4 können nur unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 32 Entlastung

1. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist.

2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

3. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

5. Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

1. Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

3. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

5. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36 a, 36 b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.

§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

1. Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Art und Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

2. Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.

3. Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmung abzustellen.

4. Die Vertreter können an einer Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchzuführenden Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation

mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 52 Euro.

2. Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.

3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; Entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.

4. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklage

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchstabe g).

Der Vertreterversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 44).

§ 40 Nachschusspflicht

- Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 52 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2021 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

3. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des gesetzlichen Lageberichts (§ 22 Abs. 3) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung. Vom Jahresüberschuss erhalten bzw. erhält die

- gesetzliche Rücklage mindestens zehn Prozent, solange die in § 38 bezeichnete Höhe nicht erreicht ist;
- Mitglieder einen Anteil bis zu sechs Prozent ihres am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres vorhandenen Geschäftsguthabens; bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom Tag nach der Einzahlung an zu berücksichtigen;
- andere Ergebnisrücklage (§ 39) den Restbetrag des Jahresüberschusses, soweit er nicht zu anderen Zwecken (z. B. Gewinnvortrag) verwendet wird.

2. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
3. Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust auftritt, ist nicht möglich.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht durch einen Gewinnvortrag ausgeglichen, nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklage gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse, die sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, den von der DB AG anerkannten Sozialeinrichtungen zugewiesen werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 46 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in dem Kundenjournal „Sparda aktuell“ der Sparda-Bank München eG, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.
2. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
3. Sind die Bekanntmachungen in dem Kundenjournal „Sparda aktuell“ der Sparda-Bank München eG nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen.

Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräume geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zum Kundenstamm- und Kontenvertrag		Seite 1	
Stand: <input type="text" value="07/2021"/> (Monat/Jahr)			
Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.			
Übersicht			
I. Allgemeine Informationen			
II. Informationen zum Girovertrag			
III. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrags			
I. Allgemeine Informationen			
Name und Anschrift der Bank			
Sparda-Bank München eG Arnulfstraße 15 80335 München			
Zentrale		Zuständige Filiale	
Sparda-Bank München eG Arnulfstraße 15 80335 München		Sparda-Bank München eG Arnulfstraße 15 80335 München	
Telefon	Telefax	Telefon	Telefax
089 55142-400	089 55142-100	089 55142-400	089 55142-100
E-Mail	E-Mail		
info@sparda-m.de	info@sparda-m.de		
Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters			
Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank			
Vorstand			
Helmut Lind (Vorsitzender) Hermann Busch Petra Müller Silke Schneider Wild			
Hauptgeschäftstätigkeit der Bank			
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.			
Zuständige Aufsichtsbehörde			
Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie- Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.			
Eintragung (der Hauptniederlassung) im Genossenschaftsregister			
Amtsgericht			
Amtsgericht München – Genossenschaftsregister: 1304 – Sitz: München			
Umsatzsteueridentifikationsnummer			
<input type="text" value="DE 129511225"/>			
Vertragssprache			
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist deutsch.			
Rechtsordnung/Gerichtsstand			
Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.			
Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung			
Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen (Näheres vgl. Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)			
Außergerichtliche Streitschlichtung			
Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an:			
Sparda-Bank München eG Arnulfstraße 15 80335 München			
Die Bank nimmt am Streitbeteiligungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensterechts) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorf Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten. Die Europäische Kommission stellt unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.			

II. Informationen zum Girovertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisung) zulasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Girovertrag erfasst:

- Kontoführung,
- Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für den Überweisungsverkehr),
- Daueraufträge,
- Lastschriftbelastungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr),
- Scheckinkasso,
- Verwahrung von Einlagen
- Eingeräumte Kontoüberziehung
- Scheckeinlösungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Sonderbedingungen für den Scheckverkehr),
- BankCard (Debitkarte) zur Bargeldauszahlung an in- und ausländischen Geldautomaten, zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des electronic cash- und Maestro-Systems (vgl. hierzu im Einzelnen die Sonderbedingungen für die BankCard (Debitkarte)),
- Sparda-Kreditkarten
- SpardaTelefonService/SpardaTelefon-Banking
- SpardaOnline-Banking

Das Konto dient insbesondere der Ausführung von Zahlungsdiensten, der Verwahrung von Einlagen und gegebenenfalls der Einräumung von Kontoüberziehungen. Die Bank ist berechtigt, für die Verwahrung von Einlagen ein Verwahrtgelt oder negative Zinsen zu berechnen. Soweit nichts anderes vereinbart, ergeben sich die Zinsen und Entgelt für diese Leistungen aus dem Preisaushang bzw. dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Konditionen/Preise

Die aktuellen Konditionen/Preise sind dem Preisaushang bzw. Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparda-Bank München eG zu entnehmen. Auskünfte sind per Internet unter www.sparda-m.de, per Telefon unter 089 55142-400 oder direkt in den Geschäftsstellen möglich. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Girovertrags erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der AGB.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde zu tragen.

Zusätzliche Kommunikationskosten - entfällt -

Leistungsvorbehalt Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Zahlung und Erfüllung des Vertrags Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Girokonto wie folgt belastet: Zinsen zum
Zahlung der Entgelte und evtl. anfallender Zinsen, Quartalsende.
 (z. B. Überziehungszinsen) durch den Kunden

Kontoführung Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Girovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf Basis der zugrundeliegenden Aufträge und Weisungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals - miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrags, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäfts sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (z. B. Postversand, Kontoauszugsdrucker, Postbox) übermittelt.

Einzahlungen/Zahlungseingänge Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Konto gut.

Auszahlung Die Bank erfüllt eine Auszahlungsverpflichtung durch Bargeldauszahlung am Schalter oder an Geldausgabeautomaten.

Überweisung Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfänger und Übermittlung der Angaben zur Person des Zahlers und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Zahlungsempfänger und Übermittlung der Angaben zur Person des Zahlers und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

Lastschriftbelastung Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag (alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember) nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (vgl. Nr. 9 Abs. 2 der AGB). Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr.

Scheckinkasso	Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, erfüllt die Bank ihre Verpflichtung aus dem Scheckinkasso mit Vorlage des Schecks oder dessen Daten beim bezogenen Kreditinstitut. Bei einem auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogenen Scheck ist die Verpflichtung der Bank aus dem Scheckinkasso durch auftragsgemäße Weiterleitung des Schecks (oder der Scheckdaten) erfüllt. Vor Eingang des Scheckgegenwertes bei der Bank erfolgt die Gutschrift in der Regel nur unter dem Vorbehalt des Eingangs (vgl. Nr. 9 Abs. 1 der AGB).	
Scheckeinlösung (Gilt für von Kunden ausgestellte Schecks)	Auf die Bank gezogene Schecks sind eingelöst wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über eine Abrechnungsstelle einer Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden (vgl. Nr. 9 Abs. 2 der AGB). Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Scheckverkehr.	
Kartenzahlung mit der BankCard (Debitkarte) (Gilt für Inhaber der Debitkarte)	Vom Kunden veranlasste Kartenzahlungen erfüllt die Bank durch Zahlung an den Händler als Akzeptanten der Kartenzahlung. Die Nutzung von Zahlungskarten ist in den Sonderbedingungen für die BankCard (Debitkarte) geregelt.	
Vertragliche Kündigungsregeln	Der Girovertrag kann vom Kunden jederzeit gekündigt werden. Im Übrigen gelten die in Nr. 18 und 19 der AGB für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Es besteht keine Mindestlaufzeit.	
Mindestlaufzeit des Vertrags	- entfällt -	
Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde	Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen , die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:	
	Sonderbedingungen -für den Scheckverkehr, -für den Lastschriftverkehr, -für den Überweisungsverkehr, -für BankCard (Debitkarte), -für Sparda-Kontoauszugsdrucker, -für die Postbox, -für das SpardaTelefon-Banking, -für die konto-/depotbezogene Nutzung des Online-Banking mit Online-PIN und TAN sowie Besondere Vereinbarung für Gemeinschaftskonten.	
	Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Bei Änderungsvereinbarungen ergeben sich weiterführende Informationen auch aus der ursprünglichen Vertragsurkunde.	
III. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrags		
Information zum Zustandekommen des Vertrags im Fernabsatz		
Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot ab, indem ein unterzeichnetes Exemplar der Vertragsurkunde der Bank zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Vertrags erklärt, indem ein ihrerseits unterzeichnetes Exemplar der Vertragsurkunde dem Kunden zugeht.		
Widerrufsbelehrung für den Kunden		
Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246B § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:		
Sparda-Bank München eG, Arnulfstraße 15, 80335 München	Fax: 089 55142-100	E-Mail: info@sparda-m.de
Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Kontoüberziehung oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Kontoüberziehung, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.		
Besonderer Hinweis: Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.		
Ende der Widerrufsbelehrung		

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

Sparda-Bank München eG

Vorvertragliche Verbraucherkreditinformationen bei einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (Kontoüberziehung)

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/ Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift	Sparda-Bank München eG Arnulfstr.15 80335 München
Telefon	089 55142-400
E-Mail	info@sparda-m.de
Fax	089 55142-100
Internet-Adresse	www.sparda-m.de
Kreditvermittler Anschrift Tele- fon	
E-Mail	
Fax	
Internet-Adresse	

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	Die Bank stellt Ihnen eine Überziehungsmöglichkeit (eingeräumte Kontoüberziehung) mit einem Kreditrahmen auf Ihrem Girokonto unbefristet zur Verfügung. Über den eingeräumten Kreditrahmen können Sie frei verfügen. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich verrechnet. Die Zinsabrechnung erfolgt im Rahmen der Kostenabrechnung für Ihr Girokonto.
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird.	Die Höhe der anfänglichen Überziehungsmöglichkeit (eingeräumte Kontoüberziehung) beträgt 0,00 EUR. Mit dem Leistungsvorbehalt eines 4-fachen monatigen Bezügeeingangs und einer entsprechenden Bonität verändert sich die Höhe der eingeräumten Kontoüberziehung (Nettodarlehensbetrag) bis zur 2-fachen Höhe der durchschnittlichen Bezüge aus den jeweils letzten 4 Monaten. Reduzierungen erfolgen ab einer Veränderung von 150,00 EUR. Anhebungen erfolgen ab einer Erhöhung von 2.800,00 EUR. Die maximale Gesamthöhe darf 12.000,00 EUR nicht überschreiten. Die Berechnung erfolgt monatlich jeweils für den Zeitraum vom 08. des Vormonats bis zum 09. des laufenden Monats.
Laufzeit des Kreditvertrags	Unbefristet.
Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden.	Ja.

Sollzinssatz	<p>Der Sollzinssatz für die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (Kontoüberziehung) beträgt derzeit 8,46% p. a. für den eingeräumten und in Anspruch genommenen Kredit und ist veränderlich.</p> <p>Bei einem variablen Sollzins oder nach Ablauf der Sollzinsbindung (siehe unten) ist die Bank nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.</p> <p>Referenzzinssatz ist der am 01.07.2020 ermittelte EURIBOR-Satz für Dreimonatsgeld.</p> <p>Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im Oktober 2020 (Monat/Jahr) und dann alle drei Monate jeweils zum 01. überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzins und Vertragszins bleibt somit erhalten.</p> <p>Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von drei Monaten, beginnend nach Überprüfung des Referenzzinssatzes über die Anpassung informieren.</p> <p>Die Zinsen sind fällig am 30. eines jeden Kalendervierteljahres.</p>
--------------	---

3. Kreditkosten

Kosten	Neben den Zinsen fallen für die Einräumung und Inanspruchnahme des Kredits keine weiteren Kosten an.
Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können.	Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Kontoführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsverbindung nicht zugrunde gelegt.
Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen ein Verzugszinssatz pro Jahr von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Höhe des jeweils aktuellen Basiszinssatzes wird von der Deutschen Bundesbank jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Der Verzugszinssatz beträgt danach derzeit 4,12% p.a. Die Geltendmachung eines konkreten Verzugschadens bleibt der Bank vorbehalten.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags	Bank und Kunde können jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im Falle der Kündigung durch die Bank wird diese dem Kunden eine angemessene Frist für die Rückzahlung einräumen. Im Falle der Kündigung durch den Kunden ist dieser zur sofortigen Rückzahlung verpflichtet.
Datenbankabfrage	Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.

Name, Vorname	ggf. Kundennummer	Datum des Ausdrucks
---------------	-------------------	---------------------

	<p>Referenzwert-Information</p> <p>In unseren als allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen ausgestalteten Überziehungsmöglichkeiten lautet der Referenzzinssatz EURIBOR-Satz für Dreimonatsgeld und wird administriert von European Money Markets Institute (EMMI) .</p> <p>Der Referenzzinssatz wird im Rahmen der Zinsänderungsklausel verwendet, die in den Europäischen Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten und im Vertrag abgedruckt ist.</p>
--	--

Zusatzvereinbarung Verwahrentgelt

Stammnummer:

Zwischen Kundenstamminhaber (Einzelstamm/Gemeinschaftsstamm):

Anrede, Titel, Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname*):

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

und der

Sparda-Bank München eG

Arnulfstraße 15, 80335 München

in Bezug auf die Konten, die für den Kunden unter dem Stammvertrag von der Bank geführt werden

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Bank verwahrt für den Kunden Geldbeträge („Verwahrguthaben“) auf seinen unter dem o.g. Stamm geführten Konten.
- 2) Als Gegenleistung für die Verwahrung erhält die Bank vom Kunden ein guthabenabhängiges Verwahrentgelt („Entgelt“). Auf Spareinlagen wird auf Grundlage dieser Vereinbarung kein Verwahrentgelt erhoben.

2. Verwahrentgelt, Freibetrag und relevante Konten/Produkte

- 1) Das Verwahrentgelt wird auf das Gesamtguthaben der Sichteinlagen (und somit auch der Girokonten) des Kunden ab 01.01.2022 erhoben, soweit diese in der nachstehenden Tabelle (rechte Spalte) als verwahrentgeltfähig aufgeführt sind.
- 2) Übersicht relevanten Konten / Produkten:

Produkt	Schöpft den Freibetrag aus	Verwahrentgeltfähig
Sichteinlagen:		
Sparda Klassik	Ja	Ja
Sparda Online	Ja	Ja
Sparda Start	Ja	Ja
SpardaYoung+	Ja	Ja
Geschäfts- und Vereinskonto Klassik	Ja	Ja
Geschäfts- und Vereinskonto Online	Ja	Ja
Verrechnungskonto Kredit	Nein	Nein
SpardaCash*	Ja	Ja
SpardaExtraZins Online*	Ja	Ja
SpardaTagesgeld	Ja	Ja
Termineinlagen:		
SpardaTermin	Ja	Nein
Spareinlagen:		
SpardaSpar	Ja	Nein
SpardaSparPlan	Ja	Nein
SpardaSparPlan flexibel	Ja	Nein
Sparda-Multi-Sparplan	Nein	Nein
SpardaAnsparPlan	Nein	Nein
Sparda-Vorsorgeplan	Nein	Nein
Sonstige:		
Geschäftsanteil	Nein	Nein
Termingeld mit Nachrangabrede	Nein	Nein

* Konten werden per 01.01.2022 in Sparda Tagesgeld umgestellt.

- 3) Bei der Berechnung des Verwahrentgeltes gewährt die Bank dem Kunden derzeit einen Freibetrag in Höhe von 100.000,00 EUR. Bei der Berechnung des Freibetrages werden jedoch sämtliche Salden der Sichteinlagen, Spareinlagen sowie der Termineinlagen berücksichtigt, sofern in der vorstehenden Tabelle (mittlere Spalte) nicht anders gekennzeichnet. Forderungen der Bank sind bei der Berechnung der Höhe der Guthaben nicht abzuziehen oder zu verrechnen.
- 4) Soweit der Gesamtsaldo der verwahrentgeltfähigen Sichteinlagen (rechte Spalte) den so ermittelten Freibetrag übersteigt, wird die Bank dem Kunden auf den diese Grenze überschneidenden Saldo das Verwahrentgelt in Höhe von derzeit 0,50% p.a. berechnen. Das Verwahrentgelt ist variabel. Anpassungen erfolgen nach den Regelungen der Ziffer 3.
- 5) Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrguthabens ist der auf Basis der Wertstellung jeweils fehlerfrei ermittelte Tagesendsaldo, beginnend ab 01.01.2022. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierte Kontobewegungen ein. Kontobewegungen, die die Bank im Nachhinein, weil fehlerhaft, korrigiert oder storniert, bleiben bei der Ermittlung des Verwahrentgeltes außer Betracht.
- 6) Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet (Deutsche Zinsmethode).
- 7) Die Bank berechnet das Entgelt nachträglich und wird es innerhalb von drei Wochen nach dem Rechnungsabschluss dem Konto belasten.

3. Zukünftige Anpassungen des Entgeltsatzes

- 1) Die Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend der Entwicklung des vereinbarten Referenzwertes, welchen die Bank an den vereinbarten Stichtagen überprüfen wird.
- 2) Referenzzinssatz ist der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ der Europäischen Zentralbank. Der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ wird jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht (<https://www.bundesbank.de>). Das Verwahrentgelt beträgt den mit -1,0 (minus eins) multiplizierten Wert des Referenzzinssatzes. Beträgt der Referenzzins Null oder größer Null, entfällt das Verwahrentgelt. Der Kunde kann aus einem Referenzzins größer Null keine Ansprüche auf Zahlungen an sich ableiten.
- 3) Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig zum 1. eines jeden Monats überprüfen („Überprüfstichtag“). Ist der jeweilige Überprüfstichtag kein Bankarbeitstag, erfolgt die Überprüfung an dem ersten darauffolgenden Bankarbeitstag.

- 4) Ist an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert gestiegen, so reduziert sich das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte (Beispiel: Der Referenzwert sinkt von -0,50% p.a. auf -0,40% p.a., somit reduziert sich das Entgelt um 0,10 Prozentpunkte p.a.); entsprechend steigt das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte, wenn an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert gesunken ist (Beispiel: Der Referenzwert steigt von -0,50% p.a. auf -0,60% p.a. und somit steigt das Entgelt um 0,10 Prozentpunkte p.a. auf 0,60% p.a.)
- 5) Die Erhöhung bzw. Senkung des Entgelts erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Bankarbeitstag des folgenden Monats.
- 6) Die Bank wird den Kunden über das angepasste Verwarentgelt in Textform unterrichten.

4. Kontoumstellung (nur für SpardaCash und SpardaExtraZins Online)

Die Produkte „SpardaCash“ und „SpardaExtraZins Online“ werden mit Wirkung zum 01.01.2022 umgestellt auf das Kontomodell „SpardaTagesgeld“ zu den beigefügten „Sonderbedingungen SpardaTagesgeld“ in der Fassung vom Juli 2021 und Geltung dieser Vereinbarung. Die Ein-

lagensicherung bleibt unverändert erhalten. Die Mindesteinlage wird einheitlich auf 2.000,00 EUR festgesetzt. Die Verzinsung bleibt bis auf weiteres unverändert (derzeit 0,00%).

5. Sonstiges

- 1) Erfolgt die Verwahrung des Guthabens auf einem Girokonto, bleibt die Pflicht des Kunden zur Zahlung eines etwa für die Kontoführung mit ihm vereinbarten Kontoführungsentgeltes durch diese Zusatzvereinbarung unberührt. Sollte der negative Referenzzinssatz entfallen, ergibt sich eine mögliche Guthabenverzinsung aus den ursprünglich zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen.
- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, nicht durchführbar sein oder werden, oder sollte eine Lücke im Vertrag gegeben sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 3) Bereits mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen über Verwarentgelte auf Guthaben werden durch diese Vereinbarung ersetzt. Ergänzend gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die beigefügten einschlägigen Sonderbedingungen der Sparda-Bank München eG.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittel seiner eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: [1]

Sparda-Bank München eG, Arnulfstr. 15, 80335 München

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
17. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

**Preis- und Leistungsverzeichnis
der Sparda-Bank München eG**
**Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten Kunden
und bei der Erbringung von Zahlungsdiensten und im Scheckverkehr mit Geschäftskunden,
soweit nicht im Preisaushang oder anderen Aushängen enthalten**
Stand: 27.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Sparkonto

1.1. Allgemeine Entgelte

2. Zinssätze und Verwarentgelte für Einlagen

2.1. Zinssätze

2.2. Verwarentgelte für Sichteinlagen

3. Konto

3.1. Privatkunde

3.2. Geschäftskunde

3.3. Kontoauszug

3.4. Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen

4. Erbringung von Zahlungsdiensten

4.1. Allgemeine Informationen zur Bank

4.2. Lastschriftverkehr

4.3. Bargeldauszahlung und Bargeldeinzahlung

4.4. Kartengestützter Zahlungsverkehr

4.5. Überweisungsverkehr

4.6. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

4.7. Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit

5. Scheckverkehr

5.1. Allgemein

5.2. Zahlungen in das Ausland (Scheckvorlage)

5.3. Zahlungen aus dem Ausland (Scheckgutschrift, Eingang vorbehalten)

5.4. Wertstellungen

5.5. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

6. Sorten

7. Edelmetalle

8. Kredite

8.1. Sonderleistung im Kreditgeschäft

8.2. Avale

8.3. Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen

9. Schrankfächer

10. Auskünfte

10.1. Auskünfte (im Auftrag des Kunden eingeholt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt)

10.2. Auskünfte (im Auftrag des Kunden erteilt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse erteilt)

11. Sonstiges

12. Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit

1. **Sparkonto**

1.1. **Allgemeine Entgelte**

Vormerkung einer Abtretung bzw. Verpfändung einer Spareinlage zu Gunsten eines Dritten (z.B. Mietkaution) im Auftrag des Kunden

EUR 20,00

2. **Zinssätze und Verwahrentgelte für Einlagen**

2.1. **Zinssätze**

Produkt	Zinssatz
SpardaYoung+ - für Gesamtguthaben bis EUR 1.500,00 - für Gesamtguthaben ab EUR 1.500,01	0,25 % 0,00 %
SpardaExtraZins Online	0,00 %
SpardaCash	0,00 %
SpardaSpar	0,001 %
SpardaSparPlan flexibel	0,001 %

2.2. **Verwahrentgelte für Sichteinlagen**

Regelung gültig bis 31.12.2021

Entgelt für die Verwahrung täglich fälliger Sichteinlagen (Guthaben). Bestandskunden (Vertragsabschluss vor dem 01.05.2020) sind davon nur betroffen, sofern dies gesondert mit ihnen vereinbart wurde. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Sparguthaben sind nicht betroffen.

Produkt	Verwahrentgelt	Freibetrag
1.1 Girokonten		
Sparda Girokonto Online Sparda Girokonto Klassik	0,50 % p.a.	100.000,00 EUR auf dem ersten Girokonto
Sparda Girokonto Start	0,50 % p.a.	100.000,00 EUR auf dem ersten Girokonto
SpardaYoung+	0,50 % p.a.	100.000,00 EUR auf dem ersten Konto
1.2 Tagesgeldkonten		
SpardaExtraZins Online SpardaCash	0,50 % p.a.	100.000,00 EUR auf dem ersten Tagesgeldkonto

Das Verwahrentgelt wird in Prozent berechnet auf das den jeweiligen Freibetrag übersteigende Guthaben. Der Freibetrag liegt bei insgesamt 200.000,00 Euro pro Kundenstamm. Ein nicht ausgenutzter Freibetrag ist nicht auf andere Konten oder Kundenstämme übertragbar.

Die Höhe des Verwahrentgelts ist variabel und an die Entwicklung des Zinssatzes für die Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank gekoppelt („Referenzzins“). Dieser Referenzzins kann eingesehen werden unter https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?listId=www_s510_mb01&tsId=BBK01.SU0200&dateSelect=2021
Das Verwahrentgelt beträgt den mit -1,0 multiplizierten Wert des Referenzzinses. Beträgt der Referenzzins Null oder mehr als Null, entfällt das Verwahrentgelt. Der Kunde kann aus einem Referenzzins größer Null keine Ansprüche auf Zahlung an sich ableiten. Vertragliche Zinsansprüche des Kunden bleiben unberührt.

Regelung gültig ab 01.01.2022

Entgelt für die Verwahrung täglich fälliger Sichteinlagen (Guthaben), soweit die relevanten Konten des Kundenstamms in Summe ein Guthaben von 100.000,00 Euro (Freibetrag) überschreiten. Kunden sind davon betroffen, sofern dies gesondert mit ihnen vereinbart wurde. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

In der folgenden Tabelle können Sie die Relevanz Ihrer Konten für die Freibetrags- bzw. Verwahrentgeltberechnung nachvollziehen. Eine Aufrechnung mit Forderungen der Sparda-Bank München eG ist bei der Berechnung der Höhe der Guthaben ausgeschlossen.

Produkt	Schöpft den Freibetrag aus	Verwahrentgeltfähig
Sichteinlagen:		
Sparda Klassik	Ja	Ja
Sparda Online	Ja	Ja
Sparda Start	Ja	Ja
SpardaYoung+	Ja	Ja
Geschäfts- und Vereinskonto Klassik	Ja	Ja
Geschäfts- und Vereinskonto Online	Ja	Ja
Verrechnungskonto Kredit	Nein	Nein
SpardaCash*	Ja	Ja
SpardaExtraZins Online*	Ja	Ja
SpardaTagesgeld	Ja	Ja
Termineinlagen:		
SpardaTermin	Ja	Nein
Spareinlagen:		
SpardaSpar	Ja	Nein
SpardaSparPlan	Ja	Nein
SpardaSparPlan flexibel	Ja	Nein
Sparda-Multi-Sparplan	Nein	Nein
SpardaAnsparPlan	Nein	Nein
Sparda-Vorsorgeplan	Nein	Nein

Sonstige:		
Geschäftsanteil	Nein	Nein
Termingeld mit Nachrangabrede	Nein	Nein

* Konten werden per 01.01.2022 in SpardaTagesgeld umgestellt

Das Verwahrentgelt wird in Prozent berechnet auf das den jeweiligen Freibetrag übersteigende Guthaben. Der Freibetrag liegt bei insgesamt 100.000,00 Euro pro Kundenstamm. Ein nicht ausgenutzter Freibetrag ist nicht auf andere Konten oder Kundenstämme übertragbar.

Die Höhe des Verwahrentgelts ist variabel und an die Entwicklung des Zinssatzes für die Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank gekoppelt („Referenzzins“). Dieser Referenzzins kann eingesehen werden unter https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?listid=www_s510_mb01&tsld=BBK01.SU0200&dateSelect=2021

Das Verwahrentgelt beträgt den mit -1,0 multiplizierten Wert des Referenzzinses. Beträgt der Referenzzins Null oder mehr als Null, entfällt das Verwahrentgelt. Der Kunde kann aus einem Referenzzins größer Null keine Ansprüche auf Zahlung an sich ableiten. Vertragliche Zinsansprüche des Kunden bleiben unberührt.

3. Konto

3.1. Privatkunde

3.1.1. Kontoführung

Kontomodell	Bedingungen	Mögliche Varianten	Kontoführungsgebühr je Konto und pro Monat	
			bis 30.09.2021	ab 01.10.2021
Sparda Klassik		Girokonto Klassik Basiskonto Klassik P-Konto mit Pfändung Klassik P-Konto ohne Pfändung Klassik	4,90 Euro	6,90 Euro
Sparda Online	Die Kontoführung als Sparda Online setzt die Nutzung des Online-Banking (TEO) inklusive Postbox voraus	Girokonto Online Basiskonto Online P-Konto mit Pfändung Online P-Konto ohne Pfändung Online	1,90 Euro	3,90 Euro
Sparda Young+	Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, maximal 1 Konto pro Person, Kontoführung nur als Einzelkonto (1 Kontoinhaber) möglich		0,00 Euro	0,00 Euro
Sparda Start	Vom 18. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, Kontoführung nur als Einzelkonto (1 Kontoinhaber) möglich	Girokonto Start Basiskonto Start P-Konto mit Pfändung Start P-Konto ohne Pfändung Start	0,00 Euro	0,00 Euro
Verrechnungskonto Kredit	Ausschließlich zur Kreditabwicklung, kein Zahlungsverkehr möglich, max. 9 Buchungen im Quartal (ausgenommen Kreditraten der Sparda-Bank München und Abbuchungen unserer Kooperationspartner, wie z.B. Bausparkasse Schwäbisch Hall)		0,00 Euro	0,00 Euro

3.2. Geschäftskunde

3.2.1. Kontoführung

Kontomodell	Bedingungen	Kontoführungsgebühr je Konto und pro Monat
Sparda Geschäfts- und Vereinskonto Klassik	Gilt nur für Bestandskunden	12,00 Euro
Sparda Geschäfts- und Vereinskonto Online	Gilt nur für Bestandskunden. Die Kontoführung als Sparda Geschäfts- und Vereinskonto Online setzt die Nutzung des Online-Banking (TEO) inklusive Postbox voraus	9,90 Euro

3.3. Kontoauszug

durch Kontoauszugsdrucker¹ / Postbox

EUR 0,00

Automatische Zusendung der nicht am Kontoauszugsdrucker² abgerufenen Kontoauszüge entweder nach 40 Tagen oder 30 Umsätzen
- Zusendung Kontoauszüge Minderjährigenkonten (SpardaYoung+)

Porto portofrei

Erstellung von Kontoauszügen über die Datenverarbeitung (auf Kundenwunsch)

- monatlich EUR 0,00 zuzügl.Porto

Erstellung einer Zweitschrift (Kontoauszugs-/Rechnungsabschluss)
(auf Verlangen des Kunden je Auszugsnummer) EUR 5,00

3.4. Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen

mobileTAN für Ihr Online-Banking je verwendete TAN³ EUR 0,15

4. Erbringung von Zahlungsdiensten

4.1. Allgemeine Informationen zur Bank

4.1.1. Name und Anschrift der Bank⁴

Name der Bank (Zentrale):	Sparda-Bank München eG
Straße:	Arnulfstraße 15
PLZ/Ort:	80335 München
Telefon:	089 55142-400
Telefax:	089 55142-100
Internet:	www.sparda-m.de

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie z. B. das Online- oder das Telefon-Banking zu nutzen.

4.1.2. Zuständige Aufsichtsbehörde⁵

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

4.1.3. Eintragung im Genossenschaftsregister⁶

Amtsgericht München, Genossenschaftsregister 1304

4.1.4. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

4.1.5. Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme

- Sonnabende
- 24.12. Heiligabend und 31.12. Silvester
- 01.01. Neujahr, 06.01. Heilige Drei Könige, Faschingsdienstag, Karfreitag, Ostermontag, 01.05. Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15.08.Mariä Himmelfahrt, 03.10. Tag der Deutschen Einheit, 01.11. Allerheiligen, 25./26.12. Weihnachten

Für Bargeldauszahlungen und –einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag.

4.1.6. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „VERORDNUNG (EU) 2015/847 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegebenenfalls angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um der gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten prüfen, Nachfragen anderer Zahlungsdienstleister zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

4.2. Lastschriftverkehr

4.2.1. SEPA-Basis-Lastschrift

4.2.1.1. Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.2.1.2. Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift EUR 1,00
wegen fehlender Kontodeckung durch die Bank

4.2.2. Sonstige Entgelte

Unterrichtung über die Nichteinlösung einer Lastschrift aufgrund eines Sperrauftrages EUR 1,00

4.3. Bargeldauszahlung und Bargeldeinzahlung

Hinweise:

- Die nachfolgend aufgeführten Entgelte für Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen werden
- nur dann berechnet, wenn sie im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden;
 - Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
 - nicht berechnet, wenn und soweit diese bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt sind (siehe 3.1.1. und 3.2.1. „Kontoführung“).

Bargeldauszahlung an eigene Kunden und Bargeldeinzahlung

	am Schalter	am Geldautomaten
- mit BankCard (Debitkarte)	entfällt	EUR 0,00
- mit Mastercard Standard und Platinum (Kreditkarte)	entfällt	EUR 2,00
Bargeldauszahlung mit einer Einmalkarte (WhiteCard) der Bank	entfällt	EUR 1,50
Bargeldeinzahlung von Münzen (Safebag) (gilt nicht für Minderjährige)	EUR 7,50	entfällt

Bargeldauszahlung an eigene Kunden bei anderen Kreditinstituten (KI)

mit BankCard (Debitkarte)	am Schalter	am Geldautomaten
- bei anderen Sparda-Banken sowie den CashPool-Partnerbanken ⁷	entfällt	EUR 0,00
- bei teilnehmenden Banken am BankCard ServiceNetz ⁸	entfällt	EUR 2,05
- bei inländischen KI und KI in der EU ⁹ und den EWR-Staaten ¹⁰ , die ein direktes Kundenentgelt erheben können: Verfügungen im girocard-System Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Maestro, Cirrus, EAPS) in Euro	entfällt entfällt	EUR 0,00 1 % v. Umsatz mind. EUR 4,00
- bei inländischen KI und KI in der EU ¹¹ und den EWR-Staaten ¹² , die <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erheben können: Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Maestro, Cirrus, EAPS) in Euro	entfällt	1 % v. Umsatz mind. EUR 4,00
- bei KI in der EU ¹³ und den EWR-Staaten ¹⁴ in Fremdwährung	entfällt	1 % v. Umsatz mind. EUR 4,00
- bei KI außerhalb EU ¹⁵ und den EWR-Staaten ¹⁶	entfällt	1 % v. Umsatz mind. EUR 4,00
mit Kreditkarte	am Schalter	am Geldautomaten
1. Mastercard Standard (Kreditkarte) - im Inland und Ausland	2 % v. Umsatz mind. EUR 5,50	EUR 2,00* (*zzgl. 2,00 % vom Umsatz für den Auslandseinsatz ¹⁷ bei Zahlung in Fremdwährung und/oder in einem Land außerhalb der EU ¹⁸ und der EWR-Staaten ¹⁹) Gegebenenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet
2. Mastercard Platinum (Kreditkarte) (weltweit)	2 % v. Umsatz mind. EUR 5,50	EUR 2,00 Gegebenenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet

4.4. Kartengestützter Zahlungsverkehr

4.4.1. Debitkarten

BankCard (Ausgabe einer Debitkarte)

- Kontoinhaber (Sparda Klassik und Sparda Online)	EUR	12,00 pro Jahr
- Kontoinhaber (Sparda Start)	EUR	0,00 pro Jahr
- für Minderjährige, deren gesetzliche Vertreter (SpardaYoung+)	EUR	0,00 pro Jahr
- bei Namensänderungen	EUR	12,00
- PIN-Neubestellung ²⁰	EUR	2,00
- Ersatzkarte ²¹	EUR	12,00
- Bevollmächtigte	EUR	12,00 pro Jahr

Im Ausland²² beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen bei Zahlung in Fremdwährung und/oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der EU²³ und der EWR-Staaten²⁴

2,0 % v. Umsatz

4.4.2. Mastercard Kreditkarten

Mastercard Standard (Ausgabe einer Kreditkarte)

- pro Jahr	EUR	29,90
- Zusatzkarte pro Jahr	EUR	29,90
- Ersatzkarte ²⁵	EUR	29,90

Auslandseinsatz²⁶ bei Zahlungen in Fremdwährung und/oder bei Zahlungen in einem Land außerhalb der EU²⁷ und der EWR-Staaten²⁸

2,0% v. Umsatz

Mastercard Platinum (Ausgabe einer Kreditkarte)

- pro Jahr	EUR	175,00
- Zusatzkarte pro Jahr	EUR	175,00
- PriorityPass (Zugang zu VIP-Lounges auf Flughäfen) pro Person und Zugang	EUR	28,00
- Ersatzkarte ²⁹	EUR	29,90

4.4.3. Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR ³⁰)	max. einen Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR ³¹) in einer anderen EWR-Währung ³² als Euro	max. vier Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR ³³) unabhängig von der Währung	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.5. Überweisungsverkehr

4.5.1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR³⁴) in Euro oder in anderen EWR-Währungen³⁵

4.5.1.1. Überweisungsauftrag

4.5.1.1.1. Annahmefrist(en) für Überweisungen

Beleghafte Zahlungsverträge: Ende der Öffnungszeit der jeweiligen Geschäftsstelle.

Beleglose Zahlungen über Online-Banking: 14 Uhr an Geschäftstagen der Bank.

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.5.1.1.1.1. Annahmefrist(en) für Überweisungen per Dauerauftrag außerhalb Deutschlands

Einrichtung, Änderung, Aussetzung muss spätestens zwei Geschäftstage vor dem Ausführungstermin beauftragt werden.

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.5.1.1.2. Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- Überweisungen in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag ³⁶	max. einen Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. zwei Geschäftstage

- Überweisungen in anderen EWR-Währungen

Belegloser Überweisungsauftrag ³⁷	max. vier Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. vier Geschäftstage

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.5.1.1.3. Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Überweisungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit diese bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3.1.1. und 3.2.1. „Kontoführung“).

4.5.1.1.3.1. Überweisung in der Kontowährung

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

Überweisungsmodalitäten je Überweisung vom Girokonto Sparda Start Sparda Online Sparda Geschäfts- und Vereinskonto Online Verrechnungskonto Kredit						
Überweisungsart	je Überweisung vom Girokonto				Per TARGET	Als Eilüberweisung
	beleghafte Überweisung	Elektronisch übermittelte Überweisung*	per Dauerauftrag	bei formloser Erteilung**		
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Bank	bis 30.09.21 EUR 1,50 ab 01.10.21 EUR 2,00	EUR 0,00	EUR 0,00	bis 30.09.21 EUR 1,50 ab 01.10.21 EUR 2,00	entfällt	entfällt
Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister	bis 30.09.21 EUR 1,50 ab 01.10.21 EUR 2,00	EUR 0,00	EUR 0,00	bis 30.09.21 EUR 1,50 ab 01.10.21 EUR 2,00	EUR 0,00	entfällt
Überweisung mit IBAN/BIC In Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	EUR 15,00	EUR 20,00

Überweisungsmodalitäten je Überweisung vom Girokonto Sparda Young+ Sparda Klassik Sparda Geschäfts- und Vereinskonto Klassik						
Überweisungsart	je Überweisung vom Girokonto				Per TARGET	Als Eilüberweisung
	beleghafte Überweisung	Elektronisch übermittelte Überweisung*	per Dauerauftrag	bei formloser Erteilung**		
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Bank	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	entfällt	entfällt
Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	entfällt
Überweisung mit IBAN/BIC In Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	EUR 15,00	EUR 20,00

* Überweisung per Online-Banking, SpardaTelefon-Banking oder Datenfernübertragung (DFÜ)

** z. B. telefonische Erteilung außerhalb des Telefon-Banking

4.5.1.1.3.2. Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von Ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

Höhe der Entgelte

Zielland	Überweisungsbetrag		Konventionelle Abwicklung
	bis zu	EUR	EUR
Alle EU ³⁸ u. EWR-Staaten ³⁹	unbegrenzt		1,50 % mind. 15,00 EUR max. 100,00 EUR

4.5.1.1.4. Sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags durch die Bank	EUR	1,02
Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	EUR	25,00
Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags	EUR	10,00

4.5.1.1.5. Zusendung von Überweisungsvordrucken auf Wunsch des Kunden Porto

4.5.1.2. Entgelte bei Überweisungsgutschriften

Hinweise:

- Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden
- nur dann berechnet, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und fehlerfrei durchgeführt wurde; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
 - nicht berechnet, wenn und soweit die Gutschrift von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3.1.1. und 3.2.1. „Kontoführung“).

Bei einem Überweisungseingang werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Überweisungsgutschrift aus	Überweisungsbetrag		Konventionelle Abwicklung	Abwicklung per SEPA
	bis zu	EUR	EUR	EUR
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet		entfällt	entfällt	entfällt
Überweisung in Euro innerhalb der Bank		0,00	0,00	0,00
Überweisung in Euro von einem anderen Zahlungsdienstleister		unbegrenzt	15,00*	0,00

* nur bei Eingang über die DZ-Bank

4.5.1.3. Sonstige Wertstellungen

Gutschriften von Einzahlung nicht gezählter Münzgelder am Schalter am Tag der Abgabe am Schalter

4.5.2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁴⁰) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁴¹) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁴²)**4.5.2.1. Überweisungsaufträge****4.5.2.1.1. Ausführungsfristen**

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt

4.5.2.1.2. Entgelte für die Ausführung von Überweisungen**Hinweise:**

- Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden
- nur dann berechnet, wenn die Überweisungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei ausgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
 - nicht berechnet, wenn und soweit die Ausführung von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3.1.1. und 3.2.1. „Kontoführung“).

4.5.2.1.2.1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

Höhe der Entgelte

Zielland	Überweisungsbetrag		Konventionelle Abwicklung
	bis zu	EUR	EUR
Alle EU u. EWR-Staaten		unbegrenzt	1,50 % mind. 15,00 EUR max. 100,00 EUR

4.5.2.1.2.2. Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten)**Entgeltpflichtiger**

Bei einer Überweisung kann der Zahler zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
- 1: Zahler trägt alle Entgelte
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Hinweis:

- Bei der Entgeltweisung „0“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung „2“ können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Höhe der Entgelte

Zielland / Währung	Überweisungs-betrag bis zu EUR	Konventionelle Abwicklung		Abwicklung im TIPANET	
		0 EUR	1 EUR	0 EUR	1 EUR
Sonstige Länder STP fähig* in EUR	unbegrenzt	1,50 ‰ mind. 15,00 max. 100,00	1,50 ‰ mind. 15,00 max. 100,00**	entfällt	entfällt
Nicht STP-fähig in EUR	unbegrenzt	1,50 ‰ mind. 30,00 max. 100,00	1,50 ‰ mind. 30,00 max. 100,00**	entfällt	entfällt
Sonstige Länder STP fähig* in Fremdwährung	unbegrenzt	1,50 ‰ mind. 15,00 max. 100,00	1,50 ‰ mind. 15,00 max. 100,00**	entfällt	entfällt
Nicht STP-fähig in Fremdwährung	unbegrenzt	1,50 ‰ mind. 30,00 max. 100,00	1,50 ‰ mind. 30,00 max. 100,00**	entfällt	entfällt
per TIPANET:					
Schweiz	CHF 10.000,00	entfällt	entfällt	entfällt	7,50

per SEPA:

Schweiz/EURO mit IBAN/BIC	Überweisungsbetrag:	unbegrenzt	EUR	0,00
---------------------------	---------------------	------------	-----	------

* Straight Through Processing

** Provisionen von Auslandsbanken, falls alle Provisionen zu Lasten des Auftraggebers gehen (OUR-Gebührensuschlag)

}	bei Ausführung in Euro	EUR	17,50
	bei Ausführung in Fremdwährung	EUR	25,00

4.5.2.1.3.

Sonstige Entgelte

Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags	EUR	10,00
Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	EUR	25,00
Nachträgliche Änderungen von Überweisungsaufträgen	EUR	25,00

4.5.2.2.

Überweisungsgutschriften

Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Zahler und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
- 1: Zahler trägt alle Entgelte
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Hinweis:

- Bei der Entgeltweisung „0“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung „2“ können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Höhe der Entgelte

Hinweise:

- Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden
- nur dann berechnet, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und fehlerfrei durchgeführt wurde; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
 - nicht berechnet, wenn und soweit die Gutschrift von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3.1.1. und 3.2.1. „Kontoführung“).

Bei einer Entgeltweisung „0“ oder „2“ werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Absenderland / Währung	Überweisungs-betrag bis zu EUR	Konventionelle Abwicklung	Abwicklung per SEPA
		EUR	EUR
Schweiz/Euro mit IBAN/BIC	unbegrenzt	15,00*	0,00
Sonstige Länder	unbegrenzt	15,00*	entfällt

* nur für Eingänge über DZ-Bank

4.6. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

4.6.1. Fremdwährungsgeschäfte ohne kartengebundene Zahlungsvorgänge

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12.00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte

Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse

Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechsellkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen

Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4.6.2. Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen

4.6.2.1. Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer von Euro abweichenden EWR-Währung⁴³ rechnet die Bank den Fremdwährungsumsatz zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechsellkurs) in Euro um.

Dieser Wechsellkurs ist abrufbar unter www.ecb.europa.eu unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange reference rates“. Änderungen des Wechsellkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechsellkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

4.6.2.2. Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und Zahlungsvorgänge außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) in fremder Währung rechnet grundsätzlich die jeweilige Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechsellkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag.

Der Karteninhaber hat der Bank diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Wechsellkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechsellkurs dar. Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechsellkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

4.7. Außergerichtliches Streitlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil.

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensterechtsaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank (Name und Anschrift siehe oben Ziffer 4.1.1.) einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

5. Scheckverkehr

Hinweise:

- Die nachfolgend aufgeführten Entgelte für die Einlösung oder den Einzug von Schecks werden nur dann berechnet, wenn die Einlösung oder der Einzug des Schecks im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Einlösung oder der Einzug von Schecks bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3.1.1. und 3.2.1. „Kontoführung“).

5.1. Allgemein

Zusendung von Scheckvordrucken auf Wunsch des Kunden		Porto	
Bereitstellung eines bestätigten Bundesbankschecks	EUR		40,00
Bereitstellung eines Bundesbankschecks	EUR		10,00

5.2. Zahlungen in das Ausland (Scheckvorlage)

- per Verrechnungsscheck und für Einzugswechsel in Euro oder in Fremdwährung	EUR		30,00
- per Bankscheck in Euro oder in Fremdwährung	EUR		30,00

5.3. Zahlungen aus dem Ausland (Scheckgutschrift, Eingang vorbehalten)

in EUR bis 2.500,00	pro Scheck	EUR	10,00
in EUR ab 2.500,01	pro Scheck	EUR	15,00
in Fremdwährung		1,00 ‰ v. Gegenwert	
	mind.	EUR	15,00

Zahlungen aus dem Ausland (Scheckgutschrift zum Inkasso)

in Euro oder in Fremdwährung		1,50 ‰ v. Gegenwert	
	mind.	EUR	25,00

5.4. Wertstellungen im Scheckverkehr

Bei Gutschriften

Schekeinreichung eigenes KI	am Tag der Buchung
Schekeinreichung fremdes KI ⁴⁴	3 Geschäftstage später
aus Scheckrückgabe wegen fehlender Deckung auf dem Konto des Scheckausstellers bzw. Zahlungspflichtigen	am Tag der Belastung

Bei Belastungen

Scheck	am Tag der Belastungsbuchung für die Bank
Scheckrückgabe zu Lasten des Zahlungsempfängers	am Tag der Wertstellung der ursprünglichen Gutschrift

5.5. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12.00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte

Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse

Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechsellkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen

Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

6. Sorten

Bestellungen nur möglich als MailOrder-Verfahren bei der Reisebank (nur Vermittlung).
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie das Preisverzeichnis SER-MailOrder der Reisebank AG.

7. Edelmetalle

Bestellungen nur möglich als MailOrder-Verfahren bei der Reisebank (nur Vermittlung).
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie das Preisverzeichnis SER-MailOrder der Reisebank AG.
Ab einem Bestellwert von EUR 2.500,00 gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der pro aurum OHG.

8.	Kredite		
8.1.	Sonderleistungen im Kreditgeschäft		
8.1.1.	bei der Kreditbearbeitung		
	Änderung von Darlehensraten auf Wunsch des Kunden sofern keine Verpflichtung der Bank dazu besteht	EUR	100,00
	Aussetzung von Darlehenstilgungen auf Wunsch des Kunden sofern keine Verpflichtung der Bank dazu besteht	EUR	100,00
	Finanzierungsbestätigung gegenüber Dritten		
	a) mit Bürgschaftsübernahme	EUR	250,00
	b) nur Abtretung von Darlehensansprüchen	EUR	125,00
8.1.2.	bei der Sicherheitenbearbeitung		
	Einsichtnahme in das Grundbuch oder Einholung eines Grundbuchauszugs im Auftrag des Kunden (zzgl. anfallender Grundbuchgebühren, soweit gesetzlich zulässig)	EUR	15,00
	Einsichtnahme in ein Register (z. B. Handelsregister) oder Einholung eines Registerauszugs im Auftrag des Kunden (zzgl. anfallender Registergebühren, soweit gesetzlich zulässig)	EUR	15,00
	Austausch von Sicherheiten im Auftrag des Kunden, sofern der Kunde/Sicherheitsgeber nicht aufgrund berechtigter Interessen im Sinne des § 490 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Austausch hat (zzgl. Auslagen, soweit gesetzlich zulässig)		
	a) grundbuchpfandrechtliche Sicherheiten (pro Kundenstamm)	EUR	750,00
	b) sonstige Sicherheiten (je Sicherheitenvertrag)	EUR	250,00
	Freigabe oder Teilfreigabe von Sicherheiten auf Wunsch des Kunden, auf die in der gewünschten Höhe kein Anspruch besteht	EUR	250,00
	Sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit Grund- pfandrechten, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank dazu besteht (zzgl. Auslagen, soweit gesetzlich zulässig)	EUR	150,00
8.2.	Avale		
	Provision	3 %	p. a.
8.3.	Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen		
	Kreditnehmerwechsel bzw. Schuldübernahme (pro Kundenstamm) auf Wunsch des Kunden, sofern keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank dazu besteht	EUR	750,00
	Schuldhaftentlassung aus Darlehensverträgen (pro Kundenstamm) auf Wunsch des Kunden, sofern keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank dazu besteht	EUR	250,00

9.	Schrankfächer			
	Mietpreis für Schrankfach (inkl. MwSt.) für			
	Größe 1	EUR	70,00	pro Jahr
	Größe 2	EUR	100,00	pro Jahr
	Größe 3	EUR	130,00	pro Jahr
	Größe 4	EUR	190,00	pro Jahr
	Größe 5	EUR	250,00	pro Jahr

10. Auskünfte

10.1. Auskünfte (im Auftrag des Kunden eingeholt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt)

Bankauskunft im Inland einholen	EUR	20,00
Bankauskunft im Ausland einholen	EUR	20,00
sonstige eingeholte Auskünfte (zzgl. Auslagen, soweit gesetzlich zulässig)	EUR	20,00

10.2. Auskünfte (im Auftrag des Kunden erteilt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse erteilt)

Auskunft erteilt	EUR	20,00
------------------	-----	-------

11. Sonstiges

Nachträgliche Ausführungsbestätigung von Überweisungen/ Daueraufträgen	EUR	2,50
---	-----	------

Fotokopie (im Auftrag des Kunden ausgeführt)	je EUR	0,50
--	--------	------

Nachforschung (im Auftrag des Kunden soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)	EUR	25,00
--	-----	-------

Adressnachforschung (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) ⁴⁵	EUR	15,00
---	-----	-------

Zweitschrift Steuerbescheinigung	EUR	8,50
----------------------------------	-----	------

Ausweisbestätigung für andere Kreditinstitute/Behörden	EUR	5,00
--	-----	------

Lebensbescheinigung für Versicherungen	EUR	5,00
--	-----	------

Saldenbestätigung pro Konto	EUR	10,00
-----------------------------	-----	-------

Stundensatz für nach Zeitaufwand abzurechnende Sonderleistungen (im Auftrag des Kunden ausgeführt, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung der Bank dazu besteht)	EUR	30,00 pro Stunde
--	-----	---------------------

Vormerkung einer Abtretung bzw. Verpfändung einer Sicht- oder Termineinlage zu Gunsten eines Dritten	EUR	25,00
---	-----	-------

12. Außergerichtliches Streitlichungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil.

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank (Name und Anschrift siehe oben Ziffer 4.1.1.) einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

- ¹ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos.
- ² Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt und versandt.
- ³ Wird nur für eine vom Kunden angeforderte TAN berechnet, wenn diese zur Authentifizierung eines Zahlungsvorganges verwendet und dieser erfolgreich abgeschlossen wurde.
- ⁴ Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.
- ⁵ Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.
- ⁶ Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.
- ⁷ Informationen über die CashPool-Partnerbanken finden Sie im Internet unter www.cashpool.de.
- ⁸ Informationen über die am BankCard ServiceNetz teilnehmenden Banken finden Sie im Internet unter www.bvr.de.
- ⁹ Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).
- ¹⁰ EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).
- ¹¹ Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).
- ¹² EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).
- ¹³ Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).
- ¹⁴ EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).
- ¹⁵ Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).
- ¹⁶ EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).
- ¹⁷ Zum Umrechnungskurs siehe Punkt 4.6. dieses Verzeichnisses.
- ¹⁸ Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).
- ¹⁹ EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).
- ²⁰ Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte/Neubestellung der PIN geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte/PIN-Neubestellung verpflichtet ist
- ²¹ Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte/Neubestellung der PIN geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte/PIN-Neubestellung verpflichtet ist
- ²² Zum Umrechnungskurs siehe Punkt 4.6. dieses Verzeichnisses.
- ²³ Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).
- ²⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ²⁵ Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte/Neubestellung der PIN geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte/PIN-Neubestellung verpflichtet ist
- ²⁶ Zum Umrechnungskurs siehe Punkt 4.6. dieses Verzeichnisses.
- ²⁷ Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).
- ²⁸ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ²⁹ Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte/Neubestellung der PIN geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte/PIN-Neubestellung verpflichtet ist
- ³⁰ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ³¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ³² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- ³³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ³⁴ EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).
- ³⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- ³⁶ Überweisung per Online-Banking, SpardaTelefon-Banking, Datenfernübertragung (DFÜ).
- ³⁷ Überweisung per Online-Banking, SpardaTelefon-Banking, Datenfernübertragung (DFÜ).
- ³⁸ Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).
- ³⁹ EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).
- ⁴⁰ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ⁴¹ Z. B. US-Dollar.
- ⁴² Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).
- ⁴³ Stand 01/2021: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein), tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- ⁴⁴ Kann nach Sitz der bezogenen Bank unterschiedlich sein.
- ⁴⁵ Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringerer Schaden verursacht wurde.

Impressum

Sparda-Bank München eG
Arnulfstraße 15
80335 München

Zentrale Postadresse
Sparda-Bank München eG
Postfach 20 18 51
80018 München

Vorstand
Helmut Lind, Vorsitzender
Hermann Busch
Petra Müller
Silke Schneider-Wild

Aufsichtsratsvorsitzender
Berthold Ottmann

SpardaService-Telefon
089 55142-400

Telefax
089 55142-100

E-Mail
info@sparda-m.de

Registergericht
Amtsgericht München
Genossenschaftsregister: 1304
Sitz München

Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung
des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen.